
**WindStrom Bühnerbach
GmbH & Co. KG**



**Genehmigungsplanung zum Windpark
„Bühnerbach“**

in der Gemeinde Neuenkirchen,
Gemarkung Lintern und Vinte,
Flur 5 und 10, Landkreis Osnabrück

Artenschutzbeitrag



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG

Genehmigungsplanung zum Windpark „Bühnerbach“

Artenschutzbeitrag

Auftraggeber:

WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG
Lindenstraße 30
49586 Neuenkirchen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
B.-Eng. Tom Hofmann

Grafik:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH

Herford, den 02.12.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtliche Grundlagen	3
2.2	Prüfverfahren	5
2.3	Ermittlung der relevanten Arten	6
2.4	Verwendete Datengrundlagen	9
2.4.1	Faunistische Untersuchungen	9
2.5	Abgrenzung der Untersuchungsgebiete	10
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen.....	11
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes.....	11
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet.....	13
3	Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren).....	15
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums	15
3.1.1	Säugetiere.....	15
3.1.2	Vögel	16
3.1.2.1	Brutvögel	16
3.1.2.2	Rastvögel und Durchzügler	22
3.1.2.3	Ökologische Gilden.....	25
3.1.3	Reptilien und Amphibien.....	26
3.1.4	Wirbellose	27
3.1.5	Farn- und Blütenpflanzen	28
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren.....	29
3.2.1	Säugetiere.....	30
3.2.2	Vögel	30
3.2.2.1	Brutvögel	31
3.2.2.2	Rastvögel	31
3.2.3	Reptilien und Amphibien.....	32
3.2.4	Wirbellose	32
3.2.5	Farn- und Blütenpflanzen	33
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	33
3.3.1	Säugetiere.....	33
3.3.2	Vögel	33
3.3.2.1	Brutvögel	33
3.3.2.2	Rastvögel	34
3.3.2.3	Ökologische Gilden.....	34
3.3.3	Reptilien und Amphibien.....	35
3.3.4	Wirbellose	35
3.3.5	Farn- und Blütenpflanzen	35
4	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	36
4.1	Säugetiere.....	37
4.2	Vögel	37
4.2.1	Brutvögel	37

4.2.2	Rastvögel	38
4.2.3	Ökologische Gilden	38
4.3	Reptilien und Amphibien	39
5	Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	40
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände	40
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)	49
6	Ergebnis des Artenschutzbeitrages	55
7	Zusammenfassung	57
8	Literaturverzeichnis	58

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Übersicht über den geplanten Windpark	2
Abb. 2	Übersicht über die Untersuchungsradien	11
Abb. 3	Blick auf das NSG „Neuenkirchener Moor“	12
Abb. 4	Gewässer am NSG „Neuenkirchener Moor“	12
Abb. 5	Blick auf die größtenteils ausgeräumte Landschaft.	12
Abb. 6	Straßenbegleitende Baumreihe im UG	12
Abb. 7	Blick auf den Bühner Bach (Blickrichtung: NO)	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht über die Untersuchungsradien der Faunistischen Erfassungen	10
Tab. 2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet (Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2008).....	13
Tab. 3	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten	16
Tab. 4	Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste.....	17
Tab. 5	Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler	25
Tab. 6	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten	26
Tab. 7	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellose Arten	27
Tab. 8	Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen	28
Tab. 9	Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten	29
Tab. 10	Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen	37
Tab. 11	Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen	38
Tab. 12	Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen	38
Tab. 13	Übersicht über vorsorglich vorgesehene Maßnahmen für die Art Kammolch	39
Tab. 14	Übersicht über die an WEA 1 vorgesehenen Abschaltzeiten.....	42
Tab. 15	Übersicht über die an WEA 2 vorgesehenen Abschaltzeiten.....	42
Tab. 16	Übersicht über die an WEA 3 vorgesehenen Abschaltzeiten.....	43
Tab. 17	Übersicht über die an WEA 4 vorgesehenen Abschaltzeiten.....	43
Tab. 18	Übersicht über die Flurstücksbezeichnungen der Ablenkungshabitate	47

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Vorprüfung
Anlage 2	Prüfprotokolle
Anlage 3	Übersichtskarte Brutvögel (Karte 4)

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Osnabrück, Flur 5 und 10 (vgl. Abb. 1). Die Anlagen des Typs NORDEX N149/4500 weisen bei einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 149 m eine Gesamthöhe von 200 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 1,2 km westlich des Ortskerns der Gemeinde Neuenkirchen, an der Grenze zur Gemeinde Bramsche. Kleinräumig betrachtet befinden sich die geplanten Standorte am Vinter Grenzweg sowie entlang des Diekbrokweg.

Durch den geplanten WP verläuft eine Hochspannungsfreileitung, welche von Lotte nach Merzen führt. Zudem fließt der Bühnerbach in Nord-Süd-Richtung durch den Windpark.

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit der Inanspruchnahme intensiv genutzter Ackerstandorte verbunden.

Zusätzlich zu diesen dauerhaft überbauten Bereichen werden Flächen auch temporär genutzt. Nach der Umsetzung des Vorhabens werden diese Flächen zurückgebaut und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt.

Auf Grundlage eines Antrages der Windstrom Bühnerbach GmbH & Co. KG vom 29.10.2014 wurde vom Landkreis Osnabrück am 09.07.2015 bereits ein Windpark mit fünf Anlagen auf dem Gebiet des Windparks „Bühnerbach“ genehmigt. Der Antrag wurde jedoch zurückgezogen, da das Vorhaben von Antragsgegnern beklagt wurde. Da sich in diesem Zeitraum die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Anforderungen an faunistische Kartierungen geändert haben, hat sich der Antragssteller dazu entschlossen, alle Erfassungen entsprechend der geltenden Leitfäden neu durchzuführen und einen neuen Antrag auf die Genehmigung eines Windparks zu stellen.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europäischen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.



Abb. 1 Übersicht über den geplanten Windpark

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Absatz 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 V-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

2.2 Prüfverfahren

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben des Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016).

Bei der Prüfung, handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz, Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 2016).

Stufe I: Vorprüfung

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten Arten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten?
(Artenspektrum)

- 4) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich

ausgeschlossen werden können (s.o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter des NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmebedingungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmeprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeveraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

2.3 Ermittlung der relevanten Arten

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe im Wesentlichen auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten, wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, aufgestellt durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stand März 2011 (NLStV, 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende

Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V, sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Zudem werden alle europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten, die gemäß Leitfaden des Landes Niedersachsen als WEA-empfindlich eingestuft sind (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) oder bei denen dem Gutachter deutliche Hinweise für eine besondere Sensibilität vorliegen und eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, einer einzelartbezogenen Betrachtung unterzogen.

Hinweis:

Die durch den Leitfaden des Landes Niedersachsen als WEA-sensibel eingestuften Arten sind nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zwingend durch die in der Arbeitshilfe „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (Schreiber, et al., 2016) sowie der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages vom Oktober 2014 (Niedersächsischer Landkreistag, 2014) genannten Arten zu ergänzen.

Diese durch den Landkreis Osnabrück vorgeschriebene Vorgehensweise wird durch den Gutachter nicht geteilt. Dies wird nachfolgend stark verkürzt begründet:

Bei dem Leitfaden des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) handelt es sich um einen zumindest behördeninternen rechtsverbindlichen Leitfaden. Dies trifft für die Arbeitshilfe „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (Schreiber, et al., 2016) nicht zu.

Bezüglich des als WEA-sensibel eingestuften Artenspektrum des Leitfadens des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) heißt es auf S. 216 der Unterlage:

„Die Festlegung der WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten ist nicht als abschließend zu betrachten. Es kann die Notwendigkeit bestehen, sie zukünftig bei einem verbesserten Kenntnisstand bezüglich der Arten (z.B. bei den Fledermäusen) oder der betrachteten Wirkpfade (Kollisionen, Meideverhalten und Störungen) anzupassen. Eine Anpassung wird alle drei Jahre vom MU initiiert.“

Da es sich bei dem zitierten Leitfaden um die jüngste Veröffentlichung (24.02.2016) des Landes Niedersachsen handelt, kann davon ausgegangen werden, dass der zum damaligen Zeitpunkt aktuellste Kenntnisstand in die Erstellung der Unterlage eingeflossen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, inwiefern ältere Veröffentlichungen wie die Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages vom Oktober 2014 einen aktuelleren Kenntnisstand berücksichtigen können, welcher zu einer veränderten Bewertung der als WEA-sensibel eingestuften Arten führt.

Darüber hinaus stellt der Leitfaden des Landes Niedersachsen klar, dass eine Anpassung des WEA-sensiblen Artenspektrums ausschließlich durch das MU initiiert wird.

Inwiefern eine nicht durch das MU legitimierte Abwandlung des Artenspektrums in Form einer Handlungsempfehlung des Landkreises Osnabrück, welche sich lediglich mit der Artengruppe der Vögel und zudem ausschließlich mit dem Wirkpfad Kollision beschäftigt, zu einer zwingenden Vorgabe bei den als WEA-sensibel einzustufenden Vogelarten gemacht werden, wirft Fragen auf. Ein entsprechendes Pendant für die Artengruppe der Fledermäuse aus dem Landkreis Osnabrück ist dem Gutachter nicht bekannt.

Wie bereits beschrieben, werden die Vorgaben des Landkreises Osnabrück fachlich nicht geteilt. Da es sich jedoch um eine Vorgabe der UNB handelt, werden die in den Unterlagen genannten Arten (einschließlich der Abstandsempfehlungen) sowie die von SCHREIBER ET AL. (2016) vorgesehene Abschaltzeiten in Verbindung mit dem extensiven Dauermonitoring rein vorsorglich und hilfsweise berücksichtigt.

Arten des Status V (Vorwarnliste) werden i. d. R. in Abhängigkeit des landesweiten Bestandstrends einzelartbezogen betrachtet. Die Arten müssen dabei gemäß der Einstufung der aktuellen Roten Liste folgende Kriterien erfüllen:

- Langfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 50 % und
- Kurzfristiger Bestandstrend: Abnahme um mehr als 20 % oder schlechter.

Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese i. d. R. häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i.d.R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher

nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

2.4 Verwendete Datengrundlagen

2.4.1 Faunistische Untersuchungen

Wie bereits in Kapitel 1 ausgeführt, wurde durch den Vorhabenträger auf eine Genehmigung eines geplanten WP mit 5 Anlagen verzichtet. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dieses WP wurden faunistische Daten erhoben.

Die Erfassungsperiode umfasst den Zeitraum 2011, 2012 und 2013.

Aufgrund der veränderten Anforderungen an faunistische Erfassungen in Verbindung mit evtl. vorhandenen Datenlücken hat sich der Antragssteller dazu entschlossen, alle Erfassungen entsprechend der aktuellen Leitfäden neu durchzuführen und zudem Erfassungen für die Art Hirschkäfer zu veranlassen.

Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange findet auf Grundlage dieser aktuellen vorhabenbedingten Kartierungen von Brutvögeln 2017 in Verbindung mit einer Horstkartierung im 1.000 m-Radius (Handke, 2018a), Rastvögeln 2017/18 (Handke, 2018b) und Fledermäusen 2017 (Dense&Lorenz, 2018) statt.

Durch das Büro BioConsult wurden im Frühjahr 2017 Kartierungen für die Art Uhu durchgeführt (BioConsult, 2019). Diese Erfassungen (insgesamt drei Termine im Januar und Februar 2017) wurden im Vorfeld zur Brutvogelkartierung des Büros Handke umgesetzt.

In 2018 wurde eine ergänzende Horstkartierung im 1.500 m-Radius durchgeführt. Zudem wurde eine CEF-Fläche auf Zielarten überprüft und eine erneute, stichprobenhafte Brutvogelkartierung durchgeführt (Handke, 2018c).

Eine Erfassung der Art Hirschkäfer wurde ebenfalls durchgeführt, welche im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet wird.

Die Erfassung der Vogel- und Fledermausfauna erfolgte nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016).

2.5 Abgrenzung der Untersuchungsgebiete

Die Untersuchungsradien bzw. die Größe der Untersuchungsgebiete für die einzelnen Artengruppen beruhen zum größten Teil auf den Angaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016). Lediglich für die Art Hirschkäfer fehlen diese Angaben in der o.g. Unterlage. Für diese Art wurden aus diesem Grund potenziell geeignete Strukturen im 100-m-Radius um die zum damaligen Zeitpunkt geplante Zuwegung sowie WEA-Standorte herausgearbeitet und auf Vorkommen überprüft (Bellmann, 2017).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Untersuchungsradien der durchgeführten Erfassungen.

Tab. 1 Übersicht über die Untersuchungsradien der Faunistischen Erfassungen

Art der Erfassung	betrachteter Raum
Brutvögel	500 m-Radius um die geplanten WEA
Uhu 2017	1.000 m-Radius um die Vorhabenfläche*
Horstsuche 2017	1.000 m-Radius um die geplanten WEA
Horstsuche 2018	1.500 m-Radius um die geplanten WEA
Rastvogelkartierung	1.000 m-Radius um die geplanten WEA
Fledermäuse	1.000 m-Radius um die geplanten WEA

* Im Bereich des Gehn wurde deutlich über die 1.000 m-Radius hinaus kartiert (BioConsult, 2019).

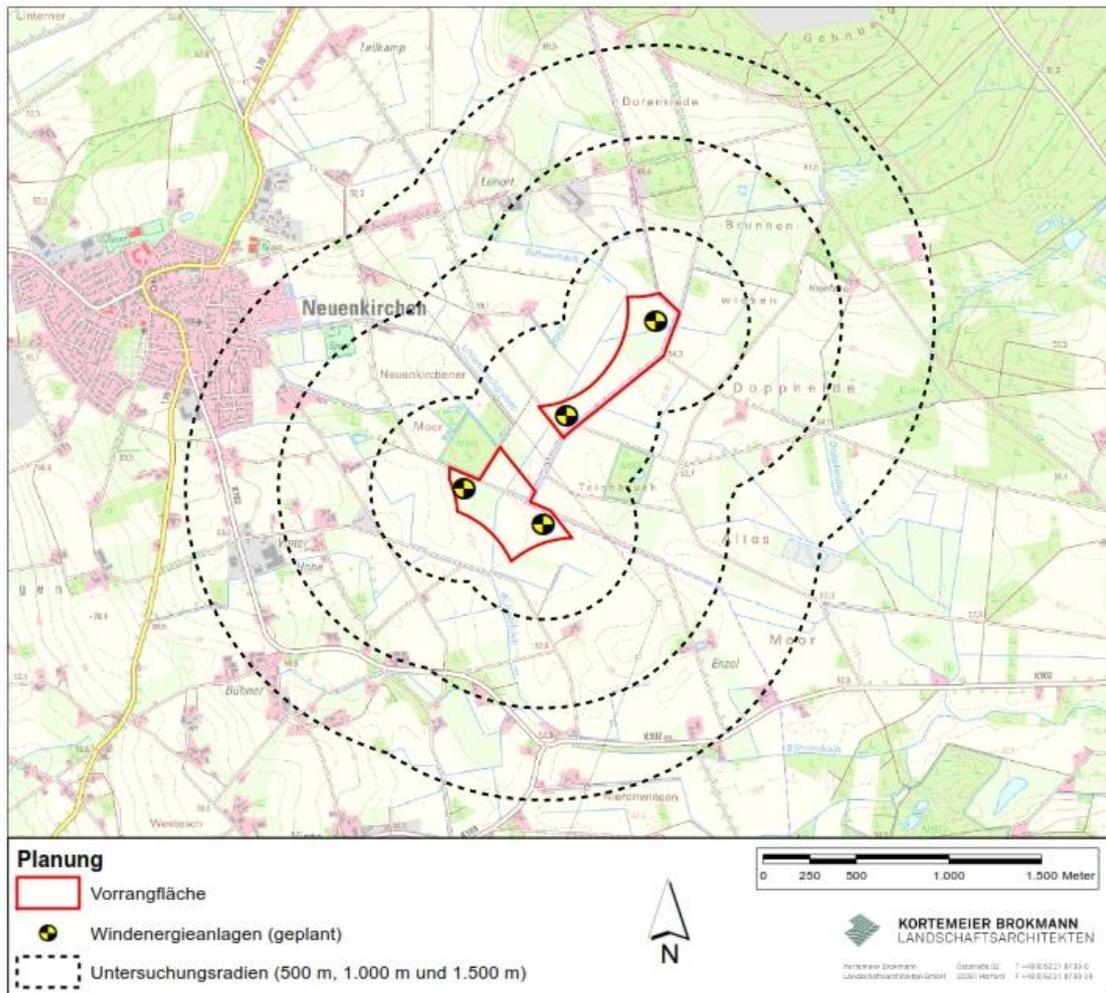


Abb. 2 Übersicht über die Untersuchungsradien

2.6 Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen

2.6.1 Biotopstruktur des Untersuchungsgebietes

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet in der Region der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung. Es ist demnach der atlantischen biogeografischen Region zugeordnet.

Die für den vorliegenden Artenschutzbeitrag relevanten Untersuchungsgebietsradien variieren zwischen 500 m und 1.500 m.

Bei dem überwiegenden Teil des UG handelt es sich historisch gesehen um ein ehemaliges Moor (Heumoor), welches in der Vergangenheit großflächig abgebaut und kultiviert wurde. Lediglich kleine Restflächen dieses Moores sind noch vorhanden und als

Naturschutzgebiet „Im Teichbruch“ (NSG WE 056) und „Neuenkirchener Moor“ (NSG WE 057) unter Schutz gestellt.



Abb. 3 Blick auf das NSG „Neuenkirchener Moor“.



Abb. 4 Gewässer am NSG „Neuenkirchener Moor“.

Beim „Neuenkirchener Moor“ handelt es sich um ein mit Gehölzen wie Weiden, Faulbaum, Birken, Fichten und Erlen beständenes Niedermoor (Abb. 3, Abb. 4). Bei dem NSG „Im Teichbruch“ handelt es sich um einen Kiefern- und Birkenwald. Hier sind u. a. Wollgräser, Seggen und Torfmoose zu finden. In beiden Schutzgebieten finden sich kleinere Gewässerflächen (Abb. 4).



Abb. 5 Blick auf die größtenteils ausgeräumte Landschaft.



Abb. 6 Straßengleitende Baumreihe im UG.

Beide Schutzgebiete sind vollständig von großen landwirtschaftlich genutzten Flächen, vor allem Ackerflächen, umgeben (Abb. 5). Insgesamt wirkt das gesamte Untersuchungsgebiet entsprechend des ehemaligen Torfabbaus sehr ausgeräumt.

Neben den bereits erwähnten Schutzgebieten finden sich Gehölzstrukturen lediglich in Form von straßengleitenden Baumreihen bzw. Feldhecken (Tab. 5).



Abb. 7 Blick auf den Bühner Bach (Blickrichtung: NO)

In Nord-Süd-Richtung verläuft der Bühner Bach, in den das gesamte Untersuchungsgebiet entwässert wird (Abb. 7). Dieser mündet in seinem weiteren Verlauf in die Hase.

Die Konzentrationszone wird durch eine 110-kV-Leitung in Nordwest-Südost Richtung getrennt (Abb. 7). Wohnnutzung findet sich im Untersuchungsgebiet lediglich in Form von eingestreuten Einzelhöfen.

2.6.2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (Tab. 2):

Tab. 2 Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet
(Nummer der Habitatkomplexe nach THEUNERT 2008)

Nr.	Kurzbezeichnung
1	Wälder
2	Gehölze
4	Fließgewässer

Nr.	Kurzbezeichnung
5	Stillgewässer
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer
10	Grünland, Grünanlagen
11	Äcker
12	Ruderalfluren
13	Gebäude

3 Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

3.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Unter Berücksichtigung der unter Kapitel 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kapitel 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld konnten so das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens,
- die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor,
- die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und in den folgenden Kapiteln dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

3.1.1 Säugetiere

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt. Darüber hinaus sind alle heimischen Fledermausarten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Zur Beurteilung des Konfliktpotenzials wurde eine mobile Detektoruntersuchung (Transektkartierung) in Verbindung mit einer stationären Erfassung (Horchkistenerfassung) und einer Dauererfassung (Dense&Lorenz, 2018) nach den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016).

Die bodengestützte Erfassung der Fledermausfauna erfolgte in der Zeit von Anfang April bis Mitte November. Im Rahmen der Erfassung wurden insgesamt 4 Arten und eine Artengruppe festgestellt.

Bei der Artengruppe handelt es sich um *Myotis*- und *Plecotus*-Arten. Da im Zusammenhang mit Windparkplanungen eine Betroffenheit dieser Gruppe i.d.R. auszuschließen ist, ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung nicht erforderlich.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten, mit Ausnahmen der Artengruppe *Myotis/Plecotus*, sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Tab. 3 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	§§	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	§§	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	2	§§	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Meinig, et al., 2009)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth, 1993) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN, 2011)

§ = Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

3.1.2 Vögel

3.1.2.1 Brutvögel

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Brutvögel umfasst einen Radius von 500 m um die geplanten WEA. Groß- und Greifvögel wurden in einem Radius von 1.000 m berücksichtigt. Darüber hinaus wurden im 100-m-Radius um die geplanten WEA sowie der Zuwegung Vorkommen sogenannter Allerweltsarten punktgenau in Feldkarten verzeichnet.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) an 14 Terminen in der Zeit vom Ende März bis Ende Juni. In Kombination mit der Standardkartierung wurde eine Standardraumnutzungs-kartierung in einem Radius von 1.000 m durchgeführt.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 94 Arten festgestellt. Diese verteilen sich auf 68 Brutvögel (Brutzeitfeststellung, Brutverdacht und Brutnachweis), 17 Nahrungsgäste und 9 Durchzügler.

Von diesen Arten stehen 12 auf der Roten Liste in Deutschland (Grüneberg, et al., 2015), Niedersachsen oder der Region Tiefland West (Krüger, et al., 2015). Auf der Vorwarnliste stehen 13 Arten.

Als WEA-sensibel sind davon in Niedersachsen 8 Arten und im LK-Osnabrück 9 Arten eingestuft (Schreiber Umweltplanung, 2016).

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Ziff. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt. Bei den Arten der Vorwarnliste werden zudem solche Arten ausgewählt, die gem. dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016) als sensibel gegenüber Windkraft eingestuft sind oder aber bei denen eine Sensibilität vermutet wird.

Die im Rahmen der Brutvogelkartierung erfassten Durchzügler werden unter Ziff. 3.1.2.2 behandelt.

Tab. 4 Im Untersuchungsgebiet festgestellte Brutvogelarten und Nahrungsgäste

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	TL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	NG	*	*	*	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	*	*	*	§	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	NG	3	3	3	§§	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	BV	V	V	3	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	3	3	3	§	
Braunkehlchen	<i>Saxicola</i>	BZF	2	1	2	§	

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	TL W	RL D	BNatSchG	VS RL
	<i>rubetra</i>						
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	BV	*	*	*	§	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	*	*	*	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	BV	*	*	*	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	*	§	
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV	*	*	*	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV	3	3	3	§	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BN	V	V	V	§	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	*	*	*	§	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	*	§	
Garten-grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BV	V	V	*	§	
Garten-rotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	V	V	V	§	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	BZF	V	V	*	§	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§	
Graugans	<i>Anser anser</i>	BZF	*	*	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG	*	*	*	§	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	BZF	3	3	V	§	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BV	2	2	1	§§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	TL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	BV	*	*	*	§§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	NG	*	*	*	§	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV	*	*	*	§	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	BV	*	*	*	§	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BN	3	3	2	§§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV	*	*	*	§	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BV	*	*	*	§	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	BV	V	V	V	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	BV	*	V	*	§	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	BZF	3	3	V	§	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	NG	*	*	*	§	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	*	*	*	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BN	*	*	*	§§	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	NG	V	V	3	§	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	BV	*	*	*	§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	BV	*	*	*		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	BZF	3	3	V	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	BV	*	*	*	§	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	3	3	3	§	

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	TL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	BV	2	2	2	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	NG	V	V	*	§§	Anh. I
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG	2	1	V	§§	Anh. I
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	NG	*	*	*	§	
Schleiereule (Rand)	<i>Tyto alba</i>	BN	*	*	*	§§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	*	*	*	§	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	BV	*	*	*	§	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	BV	*	*	*	§§	Anh. I
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	NG	*	*	*	§	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	BV	*	*	*	§	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	BZF	*	*	*	§§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BN	3	3	3	§	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	BN	3	3	3	§§	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BV	V	V	*	§	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BZF	*	*	*	§	
Straßentaube	<i>Columba livia domestica</i>	NG	*	*	*	§	
Sumpfbeise	<i>Parus palustris</i>	BV	*	*	*	§	

Deutscher Name	Wissensch. Name	Status	Rote Liste			Schutzstatus	
			RL Nds	TL W	RL D	BNatSchG	VS RL
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV	*	*	*	§	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	*	*	*	§	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	BZF	*	*	*	§	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	V	V	*	§§	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	NG	*	*	*	§§	Anh. I
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	V	V	V	§	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	BV	V	V	*	§§	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	BN	V	V	*	§§	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	BV	V	V	V	§	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	BV	*	*	*	§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	BV	*	*	*	§	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	BV	*	*	*	§	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	

Status: = Brutvogelstatus (Südbeck, et al., 2005)

RL Nds. = Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger, et al., 2015)

TL W = Rote Liste Niedersachsen Region Tiefland West (Krüger, et al., 2015)

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

EG Artenschutzverordnung Nr. 338/97 (Europäische Union, 1997)

I = in Anhang I aufgeführt

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

k.A. = keine Angabe

BN = Brutnachweis

BV = Brutverdacht

BZF = Brutzeitfeststellung

NG = Nahrungsgast

3.1.2.2 Rastvögel und Durchzügler

Das Untersuchungsgebiet (UG) für die Rastvögel umfasst einen Radius von 1.000 m um die geplanten WEA.

Die Erfassung erfolgte gemäß den methodischen Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens zur „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2016) an 34 Terminen in der Zeit vom Anfang Juli bis Ende April.

Im Zuge dieser Kartierung wurden insgesamt 82 Arten festgestellt. Von diesen Arten stehen 6 Arten auf der Roten Liste der wandernden Vogelarten (Hüppop, et al., 2013).

Als WEA-sensibel sind davon in Niedersachsen 12 Arten eingestuft, wobei bspw. bei den Möwen explizit Brutkolonien und bei Nordischen Wildgänsen die Schlafplätze im Leitfaden als sensibel gegenüber WEA eingestuft werden.

Die im Rahmen der Rastvogelkartierung beobachteten Arten sind in der nachfolgenden 0 aufgeführt. Zudem werden die während der Brutvogelkartierung erfassten Durchzügler diesem Kapitel zugeordnet (Tab. 5). Eine potenzielle Betroffenheit wird in Anlage 1 herausgearbeitet.

Arten, die gemäß den Angaben in Ziff. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, sind in der nachfolgenden Tabelle blau hinterlegt.

Während der Rastvogelkartierung im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Tagesmaxima	VS-RL	§	RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	*
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	*
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	2		§§	*
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>			§	*
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			§	*
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			§	*
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	103*		§	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	*
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>			§	V
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>			§	V
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	*
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			§	*
Dohle	<i>Corvus monedula</i>			§	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			§	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			§	*
Elster	<i>Pica pica</i>			§	k.A.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Tagesmaxima	VS-RL	§	RL
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			§	*
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>			§	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>			§	*
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§	*
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§	*
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>			§	*
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			§	*
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			§	*
Graugans	<i>Anser anser</i>	>10		§	*
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	4		§	*
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>			§	*
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	4		§§	*
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>			§	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			§§	k.A.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>			§	k.A.
Haustaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			§	k.A.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	*
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			§	*
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	*
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	30		§§	V
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			§	*
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>			§	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	*
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			§	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	14*	I	§§	*
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	>10		§	*
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	7		§§	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>			§	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			§	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	*
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			§	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			§	*
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>			§	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	*
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			§	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	1	I	§§	*
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			§	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	*

Artname	Wissenschaftlicher Name	Tagesmaxima	VS-RL	§	RL
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	4*	I	§§	3
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			§	V
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>			§	*
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	*
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>			§	*
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>		I	§§	k.A.
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	2	I	§§	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	*
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			§	*
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	2		§§	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			§	*
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>			§	V
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	*
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	24		§	*
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	>10		§	*
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			§	k.A.
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§	*
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	65*		§	*
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	3		§§	*
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			§	*
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			§	k.A.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>			§	*
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			§	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	*

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)

Tagesmaxima = Die Maximale Anzahl von Individuen einer Art die an einem Erfassungstag beobachtet wurde. Bei den mit einem * markierten Einträgen handelt es sich um Überflieger.

I = in Anhang I aufgeführt

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

k.A. = keine Angabe

Tab. 5 Im Untersuchungsgebiet während der Brutvogelkartierung festgestellte Durchzügler

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	VS-RL	§	RL
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>		§	*
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		§	*
Dunkler Wasserläufer	<i>Tringa erythropus</i>		§	*
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		§	*
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	§§	*
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	I	§§	V
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	I	§§	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	I	§§	V
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		§	*

VS-RL = Schutzstatus nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Europäische Union, 2009)

§ = Schutzstaus gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

RL = Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)

I = in Anhang I aufgeführt

3 = gefährdet

§ = besonders geschützt

* = ungefährdet

§§ = streng geschützt

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

R = extrem selten

1 = vom Aussterben bedroht

k.A. = keine Angabe

2 = stark gefährdet

3.1.2.3 Ökologische Gilden

In ökologischen Gilden werden diejenigen Arten behandelt, die die unter Ziff. 2.3 aufgeführten Kriterien nicht erfüllen.

Die entsprechenden Arten werden in den nachfolgend aufgeführten Gilden zusammenfassend geprüft.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Siedlungsbereiche

Die Zuordnung erfolgt in Anlehnung an die Habitatkomplexe nach Theunert (2015). Dementsprechend kann eine Art mehreren Habitaten zugeordnet werden.

Zusätzlich zu diesen ökologischen Gilden werden die Rastvögel und Durchzügler, die keiner vertiefenden einzelartbezogenen Prüfung unterzogen worden sind, der gleichnamigen Gilde zugeordnet.

3.1.3 Reptilien und Amphibien

Ein Vorkommen von Amphibien und Reptilienarten kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung bezüglich eines möglichen Vorkommens geschieht auf Grundlage der Verbreitungskarten des NLWKN sowie des BFN. Darüber hinaus wird geprüft, ob sich im Bereich des geplanten Vorhabens für die Arten geeignete Habitate befinden. Sofern sich der geplante Windpark innerhalb der Verbreitungsgrenzen einer Art befindet und zudem potenziell geeignete Habitate im Bereich des geplanten Vorhabens vorhanden sind, kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Eine vorhabenbezogene Erfassung von Amphibien und Reptilien wurde nicht durchgeführt. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 6 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Reptilien- und Amphibienarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	§§	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	§§	IV
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	2	§§	IV
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	1	§§	IV
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	1	§§	IV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	§§	IV
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	G	§§	IV
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	3	§§	IV
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	§§	IV
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	§§	IV
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	§§	IV
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	2	§§	IV
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Haupt, et al., 2009; Binot, et al., 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Podlousky, et al., 2013)

§ = Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

* = ungefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

D = Datenlage defizitär

§ = besonders geschützt

§§ = streng geschützt

3.1.4 Wirbellose

Aus der Artengruppe der wirbellosen Tiere wird nur ein sehr geringer Anteil durch den strengen Artenschutz abgedeckt. Diese Arten sind sehr selten, da sie Extremstandorte (wie z. B. Hochmoore) besiedeln oder auf spezielle Nahrungspflanzen oder Brutsubstrate (z. B. Totholz) angewiesen sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlägige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten wirbellose Arten

Artname	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang IV
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1	§§	IV
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	0	§§	IV
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	1	§§	IV
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	V	1	§§	IV
Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	1	§§	IV
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Prosperpinus prosperpinus</i>	*	2	§§	IV
Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	2	k.A.	§§	IV
Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	k.A.	§§	IV
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	1	§§	IV
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	2	§§	IV
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	R	§§	IV
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	R	§§	IV
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	1	§§	IV
Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	3	§§	IV
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	§§	IV
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	§§	IV
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Haupt, et al., 2009; Binot, et al., 1998)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Lobenstein, 2004; Altmüller, et al., 2010; Aßmann, et al., 2003) ergänzt um die Angaben aus den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN, 2011)

§ = Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| 1 = vom Aussterben bedroht | G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 2 = stark gefährdet | D = Datenlage defizitär |
| 3 = gefährdet | § = besonders geschützt |
| * = ungefährdet | §§ = streng geschützt |
| V = Vorwarnliste | |

3.1.5 Farn- und Blütenpflanzen

Wie auch bei der Artengruppe der wirbellosen Tiere deckt das Spektrum der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten nur einen sehr geringen Anteil des einheimischen Artenspektrums ab. Dazu zählen extrem spezialisierte Arten, die aufgrund ihres begrenzten natürlichen Verbreitungsareals, v. a. aber des Verlustes oder Überprägung der Standorte – z. B. durch Nährstoffeintrag – selten auftreten und/oder gefährdet sind.

Ein Vorkommen kann ohne überschlüssige Prüfung zunächst nicht ausgeschlossen werden. Sofern Arten des Anhangs IV FFH-RL vom Vorhaben betroffen sein sollten, sind diese grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Eine Übersicht über die berücksichtigten Arten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 8 Übersicht über die im Rahmen der Vorprüfung berücksichtigten Farn- und Blütenpflanzen

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL Nds.	§	FFH-Anhang
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	2	§§	IV
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	1	§§	IV
Schierling-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioides</i>	1	1	§§	IV
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	§§	IV
Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	*	R	§§	IV
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	2	§§	IV
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	§§	IV

RL D = Rote Liste Deutschland (Ludwig, et al., 1996)

RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Garve, 2004)

§ = Schutzstaus gemäß: § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Bundesrepublik Deutschland, 2017)

- | | |
|----------------------------|-------------------------------------|
| 1 = vom Aussterben bedroht | G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes |
| 2 = stark gefährdet | D = Datenlage defizitär |
| 3 = gefährdet | § = besonders geschützt |
| * = ungefährdet | §§ = streng geschützt |
| V = Vorwarnliste | |

3.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

Für die unter Ziff. 3.1 ermittelten relevanten Arten wird geprüft, ob aufgrund der möglichen Wirkungen des geplanten Vorhabens der Eintritt artenschutzrechtlicher Konflikte möglich ist.

Eine ausführliche Prüfung findet in Anlage 1 statt.

Tab. 9 Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
• Baufeldfreimachung	<ul style="list-style-type: none"> • Entnahme von Gehölzen • Abschieben von Oberboden 	<ul style="list-style-type: none"> • potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
• Baustelleneinrichtungen	• temporäre Flächenbeanspruchung	• Biotopverlust / -degeneration
• Baustellenbetrieb und -verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Schall- und Schadstoffemissionen • Bodenvibrationen und Erschütterungen • Beunruhigung und Vergrämung 	• potenzieller Lebensraumverlust
• Bau der Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung • Temporäre Grundwasserabsenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust
anlagebedingt		
• Erschließungswege, Kranstellflächen und Fundamente	• Flächenbeanspruchung	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
• Windenergieanlagen	• Beunruhigung und Vergrämung	<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverlust / -degeneration • Zerschneidung von Lebensräumen • potenzieller Lebensraumverlust
betriebsbedingt		
• drehende Rotorblätter	<ul style="list-style-type: none"> • Kollision • Beunruhigung und Vergrämung 	<ul style="list-style-type: none"> • Tötung von Individuen • potenzieller Lebensraumverlust
• Lärmimmissionen	• Beunruhigung und Vergrämung	• potenzieller Lebensraumverlust

3.2.1 Säugetiere

Hinsichtlich einer Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten ist sofern möglich eine Differenzierung bezüglich Flugrouten, Jagdhabitaten und Quartieren vorzunehmen. Quartiere können dabei grundsätzlich als Fortpflanzungsquartier (Balz, Aufzucht), Überwinterungsquartier oder als Zwischenquartier genutzt werden.

Baubedingt kann es aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Fledermäuse nutzen eine Vielzahl unterschiedlicher und teilweise sehr großflächiger Jagdhabitats. Die Ansprüche variieren dabei von Art zu Art. Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Teilstück eines potenziellen Jagdhabitats.

Betriebsbedingt kann es zudem zu Kollisionen mit den Rotorblättern kommen.

Eine Beeinträchtigung von Flugrouten kann dagegen ausgeschlossen werden, da Habitats, die als Leitstrukturen dienen könnten, nicht überbaut werden.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Fledermäuse die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus können betriebsbedingte Kollisionen nicht ausgeschlossen werden.

3.2.2 Vögel

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Rast-, Brut- und Schlafplätzen sowie Nahrungs- und Jagdhabitaten zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

Barriere- und Scheuchwirkungen (vgl. 3.2.1) von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nicht-letale Wirkungen bezeichnet (Hötter, et al., 2005).

Die Barrierewirkung ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders Barriere-empfindliche Arten Gänse, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (Hötter, et al., 2005). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zuggeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rast-, Brut-, Nahrungs- und Jagdhabitaten. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitataignung durch eine WEA, kann in der Regel durch CEF- Maßnahmen¹ kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohen Brutvorkommen von z. B. Kiebitz und Wachtel und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich- funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch Kollision. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 19.03.2018 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, 2018). Von Kollisionen sind besonders Greifvögel, wie z. B. der Rotmilan betroffen (Europäische Kommission, 2010; Illner, H., 2012).

3.2.2.1 Brutvögel

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Brutvögel sind vielfältig und vielschichtig. Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen sind der tatsächliche Verlust von Lebensraum durch Überbauung, aber auch die mit den Arbeiten sowie den neu geschaffenen vertikalen Strukturen verbundene Scheuchwirkung. Dies kann zu einer Meidung des Baufeldes und Windparks inklusive der Randbereiche führen.

Betriebsbedingte Wirkungen auf Brutvögel ergeben sich je nach Art hauptsächlich durch letale Kollisionen mit den Rotorblättern, sowie die mit den Lärmimmissionen verbundene Vergrämung.

3.2.2.2 Rastvögel

Eine Betroffenheit von Rastvögeln ergibt sich insbesondere durch die von den geplanten WEA ausgehenden Barriere- und Scheuchwirkungen. Diese sind den anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zuzuordnen. Je nachdem in welchem Zeitraum die Umsetzung des geplanten WP fällt, können Scheuchwirkungen auch während der Bauphase entstehen (baubedingte Wirkfaktoren).

Die betroffenen Arten reagieren auf diese Art von Störungen mit Meidung des Nahbereichs der Anlagen bzw. des Baufeldes. Dies kann zu einem Verlust potenzieller Lebensräume

¹ CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

führen. Nach der aktuellen Literatur sind Arten wie Gänse, Kraniche, Watvögel aber auch kleiner Singvögel während des Zuges von Kollisionen kaum betroffen. Ausnahmen bilden allerdings bspw. Greifvögel.

3.2.3 Reptilien und Amphibien

Eine Betroffenheit von Reptilien und Amphibien durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit durch evtl. Wanderungsbewegungen zur Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Artengruppe der Amphibien und Reptilien die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.4 Wirbellose

Eine Betroffenheit von wirbellosen Arten durch den Bau von Windenergieanlagen resultiert aus der möglichen baulichen Inanspruchnahme von Habitaten, die den betroffenen Individuen als Lebensraum dienen.

Baubedingt kann es aufgrund der notwendigen Eingriffe in Offenlandlebensräume sowie Gehölzbestände zu einer theoretischen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten kommen.

Darüber hinaus kann es während der Bautätigkeit bei entsprechenden Vorkommen zu einer Tötung von Individuen im Baufeld kommen.

Vor diesem Hintergrund wäre für die Gruppe der Wirbellosen-Arten die Umsetzung des geplanten Vorhabens in Verbindung mit den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren mit einem möglichen Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten verbunden. Darüber hinaus kann, sofern Vorkommen im direkten Umfeld vorhanden sind, eine Tötung während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden.

3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen

Die Wirkungen von Windenergieanlagen auf Farn- und Blütenpflanzen resultieren aus der temporären oder dauerhaften Überbauung von Biotopen und einer damit einhergehenden Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren oder ihren Standorten.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, bei denen eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten.

3.3.1 Säugetiere

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Bei 4 der insgesamt mindestens 5 nachgewiesenen Fledermausarten kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden. Daher wird für die nachfolgend aufgeführten Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Arten erforderlich.

3.3.2 Vögel

3.3.2.1 Brutvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in Tab. 4 aufgeführten Arten, die gemäß Ziff. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Von den Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung vorgesehen ist, kann für die nachfolgend aufgeführten Arten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Feldlerche

- Goldammer
- Großer Brachvogel
- Kiebitz
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Wachtel
- Waldohreule
- Waldschnepfe

Für die o.g. Arten ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.2.2 Rastvögel

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die in 0 und Tab. 5 aufgeführten Arten, die gemäß Ziff. 2.3 für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft. Arten, die nicht für eine einzelartbezogene Prüfung infrage kommen, werden auf Ebene der Gilden geprüft.

Von den Arten, bei denen eine einzelartbezogene Prüfung vorgesehen ist, kann für die nachfolgend aufgeführten Arten eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese Arten sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Mäusebussard

Für die o.g. Art ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.2.3 Ökologische Gilden

Im Rahmen der Vorprüfung wurden die unter Kapitel 3.1.2.3 aufgeführten Gilden hinsichtlich einer potenziellen Betroffenheit gegenüber dem geplanten Vorhaben geprüft.

Bei den nachfolgend aufgeführten Gilden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Diese sind in Stufe II vertiefend zu prüfen.

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Rastvögel und Durchzügler

Für die o.g. Gilden ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

3.3.3 Reptilien und Amphibien

Im weiteren Umfeld des geplanten Vorhabens kann ein Vorkommen der Art Kammmolch nicht ausgeschlossen werden.

Bei den übrigen geprüften Anhang IV-Arten kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten und/oder den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ein Vorkommen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Art Kammmolch nicht ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist für die o. g. Art erforderlich.

3.3.4 Wirbellose

Ein Vorkommen wirbelloser Anhang IV-Arten kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

3.3.5 Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von Anhang IV-Arten der Gruppe der Farn- und Blütenpflanzen kann aufgrund der Auswertung von Verbreitungskarten sowie den im Bereich des geplanten Vorhabens sowie dessen Umfeld vorhandenen Biotopen ausgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund kann der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden und eine vertiefende Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

Eine einzelartbezogene Prüfung in Stufe II ist nicht erforderlich.

4 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1, eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für das geplante Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensraumansprüche in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet. Darüber

hinaus werden die im Rahmen der Rastvogelkartierung beobachteten Arten ebenfalls zusammenfassend geprüft.

Im vorliegenden Fall werden folgende Gilden und Gruppen zusammenfassend geprüft:

- Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze
- Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur
- Brutvögel der Gewässer und Röhrichte
- Gruppe der Rastvögel und Durchzügler

4.1 Säugetiere

Bei den im UG nachgewiesenen Fledermausarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 10 Übersicht über die betroffenen Fledermausarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	1; 2; 3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1; 2; 3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1; 2; 3
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	2; 3
<u>Legende:</u> 1 = Fachliche Begleitung der Fällarbeiten; 2 = Fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus; 3 = Gondelmonitoring		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2 Vögel

4.2.1 Brutvögel

Bei den im UG nachgewiesenen Brutvogelarten ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Arten sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 11 Übersicht über die betroffenen Brutvogelarten sowie notwendigen Maßnahmen

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	1; 2; 3; 4, 5
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1; 2; 3
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	5
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	1; 2; 3; 5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	4; 6; 7
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	1; 2; 3; 5
Waldschnepfe	<i>Scopolax rusticola</i>	5
<p><u>Legende:</u> 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn; 3 = Vergrämung vor Brut- und Baubeginn; 4 = Vogelfreundlicher Abschaltalgorithmus*; 5 = Schaffung von Ersatzhabitaten (CEF/FCS-Maßnahmen); 6 = Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches; 7 = Schaffung von Ablenkungshabitaten</p> <p>*Hinweis: Die aufgeführten Maßnahmen resultieren nicht aus der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, sondern werden aus Gründen der Vorsorge durchgeführt (vgl. Anlage 2).</p>		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2.2 Rastvögel

Bei den im UG nachgewiesenen Rastvögeln und Durchzüglern ist davon auszugehen, dass es zu keinem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Im Rahmen der vertiefenden Prüfung konnte eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.2.3 Ökologische Gilden

Bei den im UG nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten die sogenannten Ökologischen Gilden zugeordnet worden sind, ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen, bei einem Teil dieser Gruppen, zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommen kann. In der nachfolgenden Tabelle werden die betroffenen Gilden sowie die notwendigen Maßnahmen aufgeführt:

Tab. 12 Übersicht über die betroffenen Ökologischen Gilden sowie notwendigen Maßnahmen

Ökologische Gilde	Maßnahmen
Brutvogel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	1; 2
Brutvogel der Gewässer und Röhrichte	1; 2
Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft	1; 2
<p><u>Legende:</u> 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn</p>	

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

4.3 Reptilien und Amphibien

Bei der Art Kammmolch kann ein Vorkommen im weiteren Umfeld des Vorhabens (≥ 400 m) nicht ausgeschlossen werden. Für die Art geeignete Habitats werden jedoch nicht überbaut.

Aufgrund der großen Entfernung in Verbindung mit der Lebensweise der Art wird eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos ausgeschlossen. Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation sind nicht erforderlich. Aus Gründen der Vorsorge sollen jedoch Maßnahmen umgesetzt werden, die eine eventuelle Tötung von Individuen vermeiden.

Tab. 13 Übersicht über vorsorglich vorgesehene Maßnahmen für die Art Kammmolch

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Maßnahmen*
Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	1; 2; 3
<u>Legende:</u> 1 = Bauzeitenregelung; 2 = Kontrolle von Habitats vor Baubeginn; 3 = Amphibien und Reptilien Schutzzaun		
*Hinweis: Die aufgeführten Maßnahmen resultieren nicht aus der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, sondern werden aus Gründen der Vorsorge durchgeführt.		

Eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände ist dem Anhang 2 zu entnehmen. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen ist unter Kapitel 5 zu finden.

5 Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Änderung der Projektgestaltung

Zur Reduzierung von vorhabenbedingten Eingriffen wurde die ursprünglich 5 geplanten Windenergieanlagen auf insgesamt 4 Anlagen reduziert. Durch diese Umplanung konnte der Anteil an dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen deutlich reduziert werden.

Darüber hinaus wurde die Erschließung der Standorte anhand der im Gelände vorhandenen Strukturen mehrmals umgeplant, um den Eingriff in wertvolle Biotope zu minimieren. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die am Standort der geplanten WEA 1 vorhandenen alten Eichenbestände.

V_{ART 1} – Fachliche Begleitung der Fällarbeiten

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine fachliche Begleitung der Baumfällarbeiten durch geschultes Personal erforderlich. Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 35 cm aufweisen.

Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

V_{ART 2} – Fledermaus- und Vogelfreundliche Abschaltalgorithmen

Aufgrund der im Rahmen der fledermauskundlichen Untersuchungen festgestellten Aktivitäten ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober erforderlich. Über die Durchführung eines 2-jährigen Gondelmonitorings ist dieser Zeitraum zu überprüfen und ggf. anzupassen (V_{ART 3} Gondelmonitoring).

Eine Abschaltung ist gemäß Leitfaden dann durchzuführen, wenn die genannten Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe von < 6 m/sec,
- Temperaturen > 10°C in Nabenhöhe
- Kein Niederschlag

– Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände erfasster Vogelarten (Kap.4.2) wurde vorsorglich und hilfsweise eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die Arten Mäusebussard und Feldlerche angenommen und dementsprechend ein Tötungstatbestand gem. § 44 BNatSchG unterstellt.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass wie bereits in Kap. 2.3 ausgeführt, die Arten Mäusebussard und Feldlerche im Leitfaden des Landes Niedersachsen nicht als WEA-sensibel eingestuft sind. Der Gutachter teilt diese Einschätzung des MU. Der Landkreis Osnabrück schreibt hingegen die Berücksichtigung der in der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages vom Oktober 2014 (Niedersächsischer Landkreistag, 2014) und die in der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (Schreiber, et al., 2016) aufgeführten Arten vor.

Da an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Genehmigungsbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt, wird ein entsprechender Verstoß hilfsweise und rein vorsorglich unterstellt.

Die nachfolgenden Ausführungen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten.

Um die eventuell von der Genehmigungsbehörde unterstellte signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden, wurden in Anlehnung an die Ausführungen von Schreiber et al. (2016) vom Antragsteller alternative Betriebsführungen bzw. insbesondere Abschaltungen während besonders kritischer Zeiten als mögliche Alternativen untersucht.

Insgesamt ist der Antragsteller, unter Berücksichtigung der derzeitigen Einspeisevergütung, wirtschaftlich in der Lage, vorbehaltlich ein Abschaltkontingent von 1.665.060 kWh pro Jahr für den gesamten Windpark zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung dieses Kontingents sowie die daraus resultierenden Abschaltzeiten wurden für die Brutvögel mittels Berechnungs-Tool des Landkreises Osnabrück (Version 2-158) sowie der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ (Schreiber, et al., 2016) berechnet.

Die Verteilung des Gesamtkontingents auf die einzelnen Anlagenstandorte sowie die mit dieser Abschaltung erreichte Risikominimierung wird nachfolgend aufgeführt.

WEA 1:	144.926 kWh (Risikominimierung im Mittel 39,3 %)
WEA 2:	557.068 kWh (Risikominimierung im Mittel 56,1 %)
WEA 3:	395.320 kWh (Risikominimierung im Mittel 49,1 %)
WEA 4:	557.068 kWh (Risikominimierung im Mittel 63,9 %)

Für die geplanten Anlagen ergeben sich auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die nachfolgend aufgeführten Zeiträume:

Tab. 14 Übersicht über die an WEA 1 vorgesehenen Abschaltzeiten

Windenergieanlage 1		
Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
Vogelart	Anzahl Brutpaare	
Mäusebussard	1	
Abschaltbedingungen		
Parameter	Min	Max
Windgeschwindigkeit im m/sec	0,10	6,00
Uhrzeit (in 24 Stunden)	5,00	18,00
Pentaden	10,00	19,00
	21,00	36,00
Ertragseinbußen		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	144.926	kWh
	7,30	%
Risikominimierung		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	39,26	%

Tab. 15 Übersicht über die an WEA 2 vorgesehenen Abschaltzeiten

Windenergieanlage 2		
Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
Vogelart	Anzahl Brutpaare	
Feldlerche	1	
Mäusebussard	2	
Abschaltbedingungen		
Parameter	Min	Max
Windgeschwindigkeit im m/sec	0,10	8,00
Uhrzeit (in 24 Stunden)	5,00	18,00
Pentaden	16,00	37,00
Ertragseinbußen		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	557.068	kWh
	27,60	%
Risikominimierung		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	56,10	%

Tab. 16 Übersicht über die an WEA 3 vorgesehenen Abschaltzeiten

Windenergieanlage 3		
Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
Vogelart	Anzahl Brutpaare	
Feldlerche	1	
Mäusebussard	1	
Abschaltbedingungen		
Parameter	Min	Max
Windgeschwindigkeit im m/sec	0,10	8,00
Uhrzeit (in 24 Stunden)	5,00	18,00
Pentaden	16,00	31,00
Ertragseinbußen		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	395.320	kWh
	19,70	%
Risikominimierung		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	49,10	%

Tab. 17 Übersicht über die an WEA 4 vorgesehenen Abschaltzeiten

Windenergieanlage 4		
Artenschutzrechtliche Betroffenheit		
Vogelart	Anzahl Brutpaare	
Feldlerche	2	
Abschaltbedingungen		
Parameter	Min	Max
Windgeschwindigkeit im m/sec	0,10	8,00
Uhrzeit (in 24 Stunden)	5,00	18,00
Pentaden	16,00	31,00
Ertragseinbußen		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	557.068	kWh
	27,60	%
Risikominimierung		
Mittelwert 2008 bis einschließlich 2010	63,90	%

Die Waldohreule wird in der Handlungsempfehlung (Schreiber, et al., 2016) nicht aufgeführt, aus diesem Grund kann zu dieser Art auch keine Aussage getroffen werden. Jedoch ist hierbei zu berücksichtigen, dass auch die Abschaltzeiten für Fledermäuse zu einer Reduzierung des möglichen artspezifischen Kollisionsrisikos beitragen.

Da es möglich ist, dass nicht alle WEA in jedem Jahr von diesen Arten betroffen sein werden, sollen die Abschaltzeiten in Abhängigkeit von den Ergebnissen eines jährlichen extensiven Monitorings festgelegt werden. Dieses Monitoring setzt zu Beginn der Brutsaison

eines Jahres ein. Die Anzahl der Begehungstermine ist so zu wählen, dass ein repräsentatives Ergebnis erzielt werden kann. Die Ergebnisse sind der Genehmigungsbehörde möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Zur optimalen Ausschöpfung des Abschaltkontingents werden von der Behörde einige Szenarien überprüft, in denen für die konkrete Situation (Standort; Anlagentyp; wirtschaftliche Überlegungen) die günstigsten Kombinationen aus saisonalen, tageszeitlichen und wetterbezogenen Kriterien für eine Abschaltung in ihrer Wirksamkeit einbezogen werden. Die Behörde unterrichtet daraufhin den Betreiber, für welche WEA in der anstehenden Brutsaison die in der Genehmigung festgelegten Abschaltkontingente anzuwenden sind.

Das Kontingent ist hierbei nach naturschutzfachlichen Kriterien zu verteilen. Das bedeutet, dass seltene und gefährdete Arten wie die Feldlerche stärker profitieren als häufige und ungefährdete wie der Mäusebussard. Nach Ansicht der Handlungsempfehlung bedeutet eine Betrachtung aller Tötungsrisiken, dass nächtliche Abschaltungen zugunsten von Fledermäusen nicht automatisch Vorrang genießen.

Sollten im Rahmen des jährlichen Monitorings keine Ansiedlungen der genannten Arten im Gefährdungsbereich der WEA erfolgen, ist dementsprechend auf eine vogelfreundliche Abschaltung zu verzichten. Nach Auffassung des Landkreises Osnabrück liegt eine Gefährdung der Art Feldlerche vor, sobald sich das Revier mit dem Rotorkreis einer WEA überschneidet. Bei der Art Mäusebussard umfasst der Gefährdungsbereich nach Auffassung des Landkreises Osnabrück 500 m um Windenergieanlagen.

Der mit dem Monitoring beauftragte Gutachter wird im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises festgelegt.

V_{ART} 3 - Gondelmonitoring

Die zunächst auf Grundlage von bodengestützten Untersuchungen festgelegten weitreichenden Abschaltzeiten für die Gruppe der Fledermäuse können ggf. durch ein Höhenmonitoring angepasst werden.

Ein sogenanntes Gondelmonitoring umfasst i.d.R. zwei aufeinanderfolgende Messperioden im Zeitraum Anfang April bis Ende Oktober. Art und Umfang ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Bei dem vorliegenden Parklayout (4 Anlagen im engen räumlichen Zusammenhang) sowie der Ausprägung der Landschaft in Verbindung mit den Ergebnissen der bodengestützten Erfassung ist ein Dauermonitoring an 2 Anlagenstandorten zu empfehlen. Die Standorte sollten so gewählt werden, dass eine Übertragung der Ergebnisse gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre zum einen der Standort 3 aufgrund der Nähe zu den Waldflächen des NSG Neuenkirchener Moor zu untersuchen. Die Standorte 1, 2 und 4 sind bezüglich der Ergebnisse der bodengestützten Erfassung sowie der Habitatausstattung

relativ ähnlich zu bewerten, was eine Übertragung der Ergebnisse ermöglicht. Da sich der Anlagenstandort 2 in etwa der gleichen Entfernung zu den Standorten 1 und 4 befindet, wäre eine Untersuchung an diesem Standort voraussichtlich am besten geeignet, um die beiden anderen Standorte abzubilden.

Die Ergebnisse des 1. Erfassungsjahres dienen zur Anpassung der zunächst festgelegten Abschaltzeiten. Das 2. Erfassungsjahr dient im Wesentlichen der Überprüfung der aufgezeichneten Aktivitäten und erneuten Korrektur der Abschaltzeiten. Nach dieser Untersuchungsperiode werden die Abschaltzeiten verbindlich für die gesamte Betriebszeit auf Grundlage der Erfassungsergebnisse festgelegt.

V_{ART} 4 - Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung sind i.S.d. § 39 BNatSchG außerhalb der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.06.) von Wiesenvögeln bzw. Wander- und Ruhezeiten der Art Kammolch (Ende März – Ende August) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten, aber auch der Fledermausarten (vgl. Maßnahme V_{ART}1) ist zudem das gesetzlich vorgeschriebene Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen 1. März und 30. September einzuhalten.

V_{ART} 5 – Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn

Brutplätze von Vögeln sind lediglich dann gefährdet, wenn sich die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung“ nicht oder nur teilweise realisieren lässt. Sollte dies der Fall sein, ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze durch die Baumaßnahme zerstört werden und es dadurch zu einer Verletzung oder Tötung von Individuen kommt. Sollten sich Fortpflanzungsstätten im Baubereich befinden, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren. In Absprache sind problemorientierte Lösungsansätze zu entwickeln.

Sind aus Gründen des Bauablaufes zwingend Baufeldfreiräumungen zu anderen als dem für Kammolche relevanten Zeitfenster (Ende März – Ende August) in sensiblen Bereichen erforderlich, ist durch eine Kontrolle überplanter Flächen zu prüfen, ob sich Individuen der Art im Baufeld befinden. Sofern Individuen der Art vorhanden sind, ist ein Absammeln und Umsetzen der Tiere erforderlich. Die Überprüfung ist durch eine fachlich geschulte Person durchzuführen.

V_{ART} 6 – Vergrämung vor Brut- und Baubeginn

Eine weitere Möglichkeit, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die gezielte Vergrämung von Vögeln im Baufeld. Die Vergrämung ist durch fachkundiges Personal durchzuführen und die Wirksamkeit durch Begehungen zu dokumentieren. Bei einer

unzureichenden Vergrämung kann es zu einer ungewollten Ansiedlung von Arten im Bau-
feld kommen. Dies kann zu massiven Verzögerungen im Bauablauf führen.

V_{ART} 7 – Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von
Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA gemäß
HÖTKER et al. (2005) so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Dazu werden in Anlehnung an MAMMEN et al. (2010) folgende Vermeidungsmaßnahmen
festgesetzt:

- Um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) den Mastfußbe-
reich so unattraktiv wie möglich zu gestalten, werden die Schotterflächen am Mastfuß
auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- Die ackerbauliche Nutzung reicht bis an die Schotterflächen heran. Einer Entstehung
von Randstrukturen wird so wirksam entgegengewirkt.
- Die Pflege der Schotterfläche (Mahd) erfolgt nur im Winter und möglichst im mehrjähri-
gen Pflegerhythmus.

V_{ART} 8 – Amphibien und Reptilien Schutzzaun

Neben der Bauzeitenregelung und der Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn kann ein Ein-
zäunen des Baufeldes mit Absammeln und Umsetzen der Tiere zur Vermeidung baube-
dingter Verletzungen oder Tötungen von Individuen umgesetzt werden.

Hierfür werden vor der erstmaligen Flächeninanspruchnahme die provisorischen Zäune
rechtzeitig vor Beginn der jährlichen Wanderungsphase des Kammmolches hergerichtet.

Die Zäune werden derart in den Boden eingegraben (ca. 10 cm), dass ein Unterqueren der
Konstruktion durch die Tiere gesichert unterbunden wird. Als Material eignen sich möglichst
undurchsichtige und witterungsbeständige Zäune aus Polyesterträgergewebe mit einer
Mindesthöhe von 40-60 cm. Die Oberkante des Zauns ist in Anwandrerrichtung umgebo-
gen. Auf der Anwanderungsseite werden Fanggefäße in einem Abstand von 10 m einge-
graben (weitere Angaben zur Konstruktion siehe MAmS, FGSV 2000).

Zur Hauptwanderungszeit erfolgt eine tägliche (morgens) Kontrolle der Fanggefäße. Gefan-
gene Tiere werden entweder in das Laichgewässer (Frühjahr) oder in den nördlichen Wald-
bereich (Herbst) umgesetzt. In Phasen, in denen eine Kontrolle der Fanggefäße (z. B. frost-
bedingt) ausbleibt, müssen diese abgedeckt werden.

Der Abbau der Amphibienleitzäune erfolgt bei nachweislich ausbleibenden Wanderungsak-
tivitäten entlang der Zäune. Der Aufbau der Zäune erfolgt in Abhängigkeit von der Witte-
rung Ende Januar/Anfang Februar bzw. Ende August.

V_{ART} 9 – Ablenkungshabitate

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird nicht prognostiziert. Da an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Genehmigungsbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt, wird ein entsprechender Verstoß hilfsweise und rein vorsorglich unterstellt.

Vor diesem Hintergrund werden für die Art Mäusebussard neben den bereits beschriebenen vogelfreundlichen Abschaltalgorithmen sogenannte Ablenkungshabitate hergestellt.

Für die insgesamt drei im Umfeld des geplanten Windparks vorhandenen Brutpaare werden pro Brutpaar Flächen mit einer Größe von jeweils 5 ha so entwickelt, dass diese für die Art attraktive Jagdhabitate darstellen.

Eine Übersicht über die Flurstücke kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Tab. 18 Übersicht über die Flurstücksbezeichnungen der Ablenkungshabitate

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche	Derzeitige Nutzung	WEA**
1	Vinte	6	96/74 (teilweise)	53.923 m ²	Acker (AS)	4
2	Vinte	6	1/3 (teilweise)	Acker= 30.715 m ²	Acker (AS)	3
	Vinte	6	6/6 (teilweise)	Grünland= 13.328 m ²	Acker (AS)	
	Neuenkirchen	3	44	Gesamt= 44.043 m ²	Grünland (GI)	
	Neuenkirchen	3	46		Acker (AS)	
3	Lintern	5	23	21.524 m ²	Acker (AS)	1
4	Ueffeln	15	57	30.467 m ²	Grünland (GI)	1

*Nummer der geplanten Anlage, die sich im 500-m-Radius des vermeintlich betroffenen Brutpaares befindet.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Das Grünland ist als Weide oder Wiese zu nutzen. Eine Ackernutzung sowie das Anpflanzen von Gehölzen sind nicht zulässig.
- Für die Anlage der Maßnahmenfläche ist eine krautreiche Landschaftsrasenmischung aus regionaler Herkunft zu verwenden (RegioSaatgut). Die Ausbringung erfolgt nach den Vorgaben des Lieferanten. Alternativ kann eine Initialsaat auch durch die Ausbringung von samenreichem Mahdgut aus umliegenden, gut geeigneten Spenderflächen

vorgenommen werden. In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann von diesen Vorgaben abgewichen werden.

- Eine maschinelle Bearbeitung (walzen, schleppen, mähen etc.) sowie länger andauernde Instandsetzungs- und Pflegearbeiten sind im Zeitraum 15.03. bis 15.06. eines Jahres nicht zulässig.
- Eine Beweidung ist vom 15.04. bis zum 01.07. eines Jahres mit 1,5 GVE/ha möglich. Danach darf die Viehdichte bis 4 GVE/ha betragen. Eine ganzjährige Beweidung ist nicht zulässig. Der Beweidungszeitraum erstreckt sich vom 15.04. bis 31.10. eines Jahres.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Beim Aufkommen von Problemarten kann eine Anwendung im Einzelfall nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein.
- Die Mahd der Fläche erfolgt zweischürig: 1. Schnitt nicht vor Mitte Juni; 2. Schnitt je nach Aufwuchs etwa 12 Wochen nach dem 1. Schnitt. Das Mähgut ist abzuräumen. Die Mahd erfolgt grundsätzlich von innen nach außen. Bei langen Parzellen wird zuerst das Vorgewende gemäht. Da-nach erfolgt die Mahd von innen nach außen. Die Säume werden generell bis zum Schluss stehen gelassen.
- Eine weitere Entwässerung der Standorte ist nicht zulässig.
- Eine Änderung des Oberflächenreliefs durch planieren, einebnen oder Boden auffüllen etc. ist nicht zulässig.
- Eine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen, Mist oder Winterfutter (Silagemieten, Rundballen etc.) ist ebenfalls untersagt.
- Auf den Flächen sind Rundholzstangen (Julen) anzubringen. Diese bestehen aus einer etwa 3 m langen Rundholzstange (Durchmesser mind. 5 cm), die mit einem ca. 3 cm starkem Querrundholz versehen ist. Die genaue Lage der Rundholzstangen ist der folgenden Flächenauflistung zu entnehmen.

Fläche Nr. 1

Bei der Fläche Nr. 1 handelt es sich um eine Ackerfläche, die eine Größe von ca. 5,3 ha aufweist.

Auf den Flächen sind mind. 4 Julen aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

Fläche Nr. 2

Bei der Fläche Nr. 2 handelt es sich um mehrere Klein- bzw. Teilflächen (Acker und Intensivgrünland), die zusammen eine Größe von etwa 4,4 ha aufweisen.

Auf den Flächen sind mind. 4 Julen aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anstanzstangen sollten nicht im direkten Umfeld der vorhandenen Hofstellen, Gebäude oder Gehölze aufgestellt werden. Entlang der Gräben werden 2 der Anstanzstangen aufgestellt. Die übrigen werden frei auf den Flächen verteilt.

Fläche Nr. 3

Bei der Fläche Nr. 3 handelt es sich um eine etwa 2,1 ha große Ackerfläche, die zusammen mit der Fläche Nr. 4 als Ablenkhabitat für ein Brutpaar im Umfeld der geplanten WEA 1 vorgesehen ist. Zusammen weisen die Flächen eine Größe von ca. 5,1 ha auf.

Auf der Fläche sind mind. 2 Julen aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Ansitzen sollten nicht im direkten Umfeld der vorhandenen Hofstellen, Gebäude oder Gehölze aufgestellt werden.

Entlang der Gräben wird eine der Ansitzen aufgestellt. Die übrige wird auf der Fläche aufgestellt.

Fläche Nr. 4

Bei der Fläche Nr. 4 handelt es sich um eine etwa 3,0 ha große intensiv genutzte Grünlandfläche, die zusammen mit der Fläche Nr. 3 als Ablenkhabitat für ein Brutpaar im Umfeld der geplanten WEA 1 vorgesehen ist. Zusammen weisen die Flächen eine Größe von ca. 5,1 ha auf.

Auf der Fläche sind mind. 2 Julen aufzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Ansitzen sollten nicht im direkten Umfeld der vorhandenen Gehölze aufgestellt werden.

5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische Maßnahmen dar, die bereits vor Beginn der Beeinträchtigung des ursprünglichen Lebensraums, die negativen Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und das Vorhaben kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird durch eine geeignete Funktionskontrolle überprüft.

Zur Kompensation des geplanten Eingriffs sind für die nachfolgend aufgeführten Arten Ersatzhabitate zu schaffen.

Aufgrund der artspezifischen Habitatanforderungen ist eine kombinierte Kompensation für die Arten Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel möglich. Der Lebensraumverlust wird durch die Überführung zzt. intensiv genutzter Grünlandflächen auf einer Fläche von insgesamt 15,4 ha ausgeglichen. Auf den Maßnahmenflächen „Im Kölzen“ entsteht ein extensiv genutztes kräuterreiches Grünland mit Blänken. Grabenböschungen werden in Teilen abgeflacht und vorhandene Gehölze werden durch eine regelmäßige Pflege auf den Stock gesetzt.

Zudem wird für die Arten Feldlerche und Wachtel eine 6 ha große Ackerfläche in der Nutzung extensiviert. Die Umsetzung erfolgt in Form von sogenannten produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen, die zwar eine ackerbauliche Nutzung zulässt, diese zugunsten der Zielarten jedoch deutlich einschränkt.

Nachfolgend werden die genannten Maßnahmen beschrieben. Die Beschreibung der Maßnahme für die Art Waldschnepfe erfolgt ebenfalls in diesem Kapitel.

M_{CEF} 1 – Aufwertung von Wiesenvogellebensräumen

Auf den Flurstücken 12/0, 34, 36/0, 37 der Flur 13 in der Gemarkung Limbergen ist auf einer Gesamtgröße von 15,4 ha eine angepasste extensive Grünlandnutzung umzusetzen.

Auf den Flächen ist eine extensive Wiesen- und Weidennutzung vorgesehen. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen einzuhalten.

Extensive Wiesennutzung

Mit einer extensiven Wiesenbewirtschaftung werden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. Zum einen kann auf entsprechenden Standorten durch die reduzierte Düngung eine Auslagerung des Standortes erreicht werden, die in Verbindung mit der reduzierten Mahdhäufigkeit zur Entwicklung einer standorttypischen Pflanzengesellschaft führen kann. Zum anderen bedeutet die Verringerung der Mahdhäufigkeit in Verbindung mit einem späten ersten Mahdtermin für viele Vogelarten die Möglichkeit zu einer ungestörten Brut und Jungenaufzucht.

- Keine Bearbeitung der Flächen (Walzen, Schleppen usw.) nach dem 01.03.
- Erste Mahd ab dem 16. Juni
- Mahd von innen nach außen
- Mahdgeschwindigkeit max. 8 km/h
- Mähwerkgröße maximal 3 m
- Verringerung der Mahdhäufigkeit (i.d.R. max. zweimal jährlich)
- Gestaffelte Mahd (Teilbereiche wie bspw. die Randbereiche werden stehengelassen)
- Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen (Säuberungsschnitt)
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mineralische Düngemittel
- Nach Absprache mit der UNB ist ggf. das Ausbringen von Festmist möglich

- Das Ausbringen von Kalk ist außerhalb der Brutzeit möglich
- Eine weitere Entwässerung der Flächen ist nicht zulässig

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten sind die Flächen durch das Einbringen von standortheimischem, blütenreichen Saatgut aufzuwerten. Zudem ist eine Blänke anzulegen, die die nachfolgenden Parameter erfüllt:

- Bei maximaler Wasserführung sollte die offene Wasserfläche 0,1 bis 0,5 ha betragen
- Der Böschungswinkel ist flach auszuformen (max. 1:10)
- Die Blänke ist im Herbst auszumähen

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Abflachung der Grabenböschungen möglich ist.

Extensive Weidenutzung

Die extensive Weidenutzung zeichnet sich durch eine geringe Besatzdichte aus, die in der Regel in Großvieheinheiten pro Hektar angegeben wird. Eine Extensivierung von Standorten ist über die extensive Weidenutzung schwieriger zu erreichen als über eine Wiesennutzung, da der Nährstoffaustrag nur gering ist. Die Florenzzusammensetzung ist eine andere als auf Wiesen, da die Pflanzen den Verbiss und den Tritt durch die Weidetiere aushalten müssen. Dadurch weisen sie in sich häufig eine hohe Strukturvielfalt auf. Darüber hinaus lassen sich Flächen durch Weidehaltung bewirtschaften, bei denen ein Einsatz von Maschinen z. B. aufgrund der Topografie oder der Bodenverhältnisse nicht möglich ist.

- Eingeschränkte Besatzdichte (i.d.R. bis 2 GV/ha)
- Möglichst keine Beweidung oder geringerer Viehbesatz bis zum 01.06., Walzen bis spätestens 01.03.
- Ggf. Säuberungsschnitt nach Beendigung der Brutzeit oder Nutzung als Mähwiese
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verzicht auf mineralische Düngemittel
- Nach Absprache mit der UNB ist ggf. das Ausbringen von Festmist möglich
- Das Ausbringen von Kalk ist außerhalb der Brutzeit möglich
- Eine weitere Entwässerung der Flächen ist nicht zulässig

Zusätzlich zu den bereits genannten Punkten sind die Flächen durch das Einbringen von standortheimischem, blütenreichen Saatgut aufzuwerten. Zudem ist eine Blänke anzulegen, die die nachfolgenden Parameter erfüllt:

- Bei maximaler Wasserführung sollte die offene Wasserfläche 0,1 bis 0,5 ha betragen
- Der Böschungswinkel ist flach auszuformen (max. 1:10)
- Die Blänke ist im Herbst auszumähen

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob eine Abflachung der Grabenböschungen möglich ist.

M_{CEF} 2 – Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen

Für die Wachtel und die Feldlerche kommen als wirksame Maßnahmen verschiedene Formen der Nutzungsextensivierung infrage. Hierdurch werden geeignete Bruthabitate zur Verfügung gestellt, die so weit von den Anlagenstandorten entfernt liegen, dass ein Tötungsrisiko ausgeschlossen werden kann.

Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Vinte, Flur 10 auf dem Flurstück 48/0 und liegt in der offenen Agrarlandschaft mit wenig Kulissenwirkung durch Gehölze oder Siedlungen, sodass eine Ansiedelung der Arten als wahrscheinlich angesehen werden kann.

Bei der Umsetzung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu erfüllen:

- Jährliches Monitoring in den ersten 10 Jahren, zur Prüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme
- Sofern die Fläche ihre Funktion nicht erfüllt (bspw. durch unzureichende Umsetzung), ist eine sofortige Nachbesserung erforderlich (Risikomanagement).
- Auf der Ackerfläche sind Grünlandstreifen oder -inseln anzulegen

Eine ackerbauliche Nutzung kann unter folgenden Auflagen betrieben werden:

Nutzungsart:	<p>Anbau aller Sommergetreidearten und einjährige Brache sind zulässig, Aussaat von Sommergetreide im doppeltem Saatreihenabstand (mind. 30 cm) vor dem 15. März möglich.</p> <p>Anlage von Lerchenfenstern von jeweils 20 m² Größe (mindestens 2 Lerchenfenster pro ha). Die Anlage erfolgt durch Anheben der Sämaschine und zudem nicht im Bereich des Vorgewendeten oder der Fahrgassen.</p> <p>Das Getreide wird grundsätzlich hoch abgeerntet (min. 20 cm Mahdhöhe).</p> <p>Die Getreidefläche geht als Stoppelbrache in den Winter, sofern im Folgejahr Sommergetreide angebaut wird.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Fläche erfolgt ohne die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Kein Anbau von Wintergetreide Mais und Raps.</p>
Düngung:	<p>Düngung mit Stallmist nach Ernte bis vor dem 1. März eines jeden Jahres zulässig.</p> <p>Eine bedarfsorientierte mineralische Ergänzungsdüngung ist vor dem 15. März oder nach dem 15. Mai eines Jahres nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Maßgeblich für die Bedarfsermittlung sind Ergebnisse von entsprechenden Bodenuntersuchungen.</p>
Bearbeitung:	<p>Keine Bewirtschaftung sowie kein Befahren vom 15.03. bis zum 15.05. eines jeden Jahres. In dringenden Fällen nur nach Rücksprache und mit Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.</p>

Grünlandanteile / Blühstreifen	<p>Anlage eines mindestens 20 m breiten Blühstreifens entlang der nördlichen Grenze. Maßgeblich ist dabei eine Flächengröße des Blühstreifens von ca. 6.500 m², die nicht unterschritten werden darf.</p> <p>Die Grünlandanteile sind mit der Hälfte der üblichen Ansaatstärke (maximal 10g/m²) mit Regiosaatgut einzusäen.</p> <p>Der Blühstreifen kann in gleicher Breite nach 3 bis 4 Jahren an die südliche Grenze oder in den zentralen Bereich der Fläche verlegt werden.</p> <p>Die Anlage von Blühstreifen erfolgt nicht in einem Umfeld von 100 m um die südwestlich gelegene Waldfläche.</p> <p>Mahd zweimal pro Jahr wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schnitt nicht vor Mitte Juni eines jeden Jahres.• Schnitt frühestens 12 Wochen nach dem 1. Schnitt, das Mähgut ist abzuräumen.• Die Mahd ist grundsätzlich von innen nach außen oder von einer Seite aus beginnend durchzuführen.• Mindestens 1/3 des Blühstreifens sollte über den Winter ungenutzt bleiben.• Der Rest der Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen. <p>Eine Stickstoffdüngung ist auf dem Blühstreifen untersagt. Eine mineralische Erhaltungsdüngung für die Nährstoffe Phosphor, Kalium und Kalk ist möglich.</p>
Entwässerung:	Der derzeitige Wasserstand darf nicht gesenkt werden. Entwässerungsmaßnahmen wie z. B. Neuanlage von Drainagen sind untersagt. Erhaltungsmaßnahmen und der notwendige Ersatz vorhandener Anlagen sind hiervon ausgenommen.
Bodenrelief:	Die Oberflächengestaltung des Bodens darf nicht geändert werden (kein Einebnen oder Planieren, keine Bodenauffüllungen).
Lagerung:	Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Maschinen, Mist oder Winterfutter (Silagemieten, Rundballen o.ä.).
Dokumentation	Sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen sind in einer Ackerschlagkartei zeitnah und einzelschlagbezogen aufzuführen und der UNB bzw. hiervon Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Die Inhalte der Aufzeichnungen werden vorgegeben.

M_{CEF} 3 - Aufwertung von Waldhabitaten für die Waldschnepfe

Waldschnepfen benötigen zur Nestanlage strukturreiche Laub- oder Mischwaldbestände mit zumindest teilweise frischen bis feuchten weichen Böden. Um die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch mögliche Störungen von einem Revierpaar der Waldschnepfe zu vermeiden, werden Waldbestände durch Strukturanreicherung aufgewertet.

Die Größe eines Revieres ist hierbei schwer zu bemessen. Das LANUV NRW (2016) nennt einen Wert von mind. einem Hektar pro Revier (LANUV, 2016). (Bauer, et al., 2012) nennen eine Brutdichte von 6-7 Weibchen pro 10-12 ha Waldfläche (etwa 2 ha pro Weibchen). Die Untere Naturschutzbehörde fordert die Annahme einer Reviergröße von 4 ha.

Die Umsetzung der Maßnahme ist auf einem Nadelmischwald der Stiftung Schoellerhof in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Vinte, Flur 9 auf dem Flurstück 17/1 mit einer Größe von ca. 6,55 Hektar geplant. Der Wald ist derzeit mit den hier standortfremden Arten Douglasie, Fichte, Sitkafichte und Roteiche bestockt. Gestufte Waldränder zu Ackerflächen sind fast nicht vorhanden. Im Norden befinden sich drei Gräben, die die Fläche zur besseren Bewirtschaftung entwässern.

Hinsichtlich der Lebensraumoptimierung für die Waldschnepfe sind Waldumbaumaßnahmen notwendig, die folgende Teilbereiche umfassen:

Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfeuchte

- Wiedervernässung bzw. Anhebung des Grundwasserstandes durch Verschließung bzw. Verfüllung von drei Stichgräben im Norden
- Kleingewässer im Norden soweit anfüllen, dass keine erhebliche Entwässerung der umliegenden Flächen stattfindet. Gewässer soll jedoch weiter dauerhaft wasserführend sein.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Waldstruktur
- Entnahme von standortfremden Gehölzen
- Umwandlung in standorttypische Laub- oder Mischwälder (hier: Eichen-, Birkenmischwälder) durch Neuanpflanzung mit Arten aus regionaler Herkunft (bspw. Stieleichen Heister im Weitverband, 3 m x 3 m) oder durch freie Sukzession
- Förderung von Kleinststrukturen (Besenheide und Beerkrautbestände)
- Pflege von Gehölz-Jungwuchsf Flächen (als Bestandteil der Balzareale),
- Belassen von Wurzeltellern und liegendem Totholz, Belassen von Rückegassen, Hirsch- oder Wildschweinsuhlen o.a.
- Insgesamt soll der Bestockungsgrad 0,6 nicht überschreiten
- Im Zuge der Waldstrukturierungsmaßnahmen anfallendes Kronenholz wird gehackt und entsorgt, um Stickstoffanreicherungen und die Ansiedlung von Brennessel und Brombeerbeständen einzudämmen.
- Maßnahmen zur Schaffung von Waldinnenrändern und Waldaußenrändern
- Öffnung von Kronendach durch Entnahme von Gehölzen entlang von Rückegassen ohne Nachpflanzung
- Anpflanzung von niedrigwüchsigen Gehölzen und Sträuchern im Außenrand für gestuften Waldrand und einer geeigneten Krautschicht (bspw. Besenheide und Beerkrautbestände)
- Waldrand wird zwischen geschlossenem Bestand und Ackerflächen in einer Tiefe von 10 m - 30 m buchtenförmig umgesetzt. Alle standortfremden Gehölze werden in diesem Bereich entfernt.
- Entwicklung und Pflege von Waldlichtungen und Blößen.

Im Maßnahmenplan (vgl. LBP, Karte 3) ist beispielhaft dargestellt, wie die Maßnahme umgesetzt werden kann. Die genauen Abgrenzungen für die Waldumbaumaßnahmen werden im Rahmen der Ausführungsplanung anhand von Vorortbegehungen und in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Eine Entnahme aller standortfremden Gehölze innerhalb eines kurzen Zeitraumes ist nicht sinnvoll, da der Waldcharakter erhalten bleiben soll und eine mosaikartige Struktur angestrebt wird. In der ersten Phase wird ein Bereich mit einer Fläche von 4 Hektar durch die oben genannten Maßnahmen aufgewertet. Hierbei muss jeder der genannten Maßnahmenbestandteile angewandt werden. Wenn sich der Bestand etabliert hat (nach ca. 8 - 10 Jahren), erfolgt eine Entnahme der standortfremden Gehölze in den übrigen Bereichen.

6 Ergebnis des Artenschutzbeitrages

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der potenziell betroffenen Arten durch geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände und zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden in Kap. 5 dargestellt.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7 Zusammenfassung

Die WindStrom Bühnerbach GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Neuenkirchen im Landkreis Osnabrück, Flur 5 und 10. Die Anlagen des Typs NORDEX N149/4500 weisen bei einer Nabenhöhe von 125 m und einem Rotordurchmesser von 149 m, eine Gesamthöhe von 200 m auf. Der geplante Windpark (WP) befindet sich etwa 1,2 km westlich des Ortskerns der Gemeinde Neuenkirchen, an der Grenze zur Gemeinde Bramsche. Kleinräumig betrachtet befinden sich die geplanten Standorte am Vinter Grenzweg sowie entlang des Diekbroweg.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Bei der Artengruppe der Fledermäuse lässt sich der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei den vier insgesamt erfassten Arten durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen ausschließen. Zur Vermeidung ist eine fachliche Begleitung der Fällarbeiten sowie ein fledermausfreundlicher Abschaltalgorithmus vorzusehen. Darüber hinaus wird eine Überprüfung der Abschaltzeiten durch ein Höhenmonitoring empfohlen.

Bei der Artengruppe der Vögel sind für die Arten Feldlerche, Goldammer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Mäusebussard, Wachtel und Waldschnepfe Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Gruppen der Reptilien und Amphibien, der Wirbellosen und der Farn- und Blütenpflanzen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Kompensation sind nicht erforderlich.

Insgesamt kann der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die im Rahmen der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Herford, 02.12.2019



Der Verfasser

8 Literaturverzeichnis

- Altmüller, R. und Clausnitzer, H.-J. 2010.** Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens. 2. Fassung, Stand 2007. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 30, Nr. 4 (4/10): 211-238. 2010.
- Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung. 2011.** unveröffentlichte schriftliche Mitteilung . 2011.
- Aßmann, T., et al. 2003.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis. 1. Fassung vom 1.6.2002. - *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 23(2) (2/03): 70-95. 2003.
- Baerwald, Erin F., et al. 2008.** Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*. 2008, Bd. 18, 16.
- Bauer, Hans-Günther, Bezzel, Einhard und Fiedler, Wolfgang. 2012.** Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2012.
- Behm, K. und Krüger, T. 2013.** Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. 3. Fassung. [Hrsg.] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 2/2013*. 2013.
- Bellmann, Axel. 2017.** Untersuchung des Hirschkäfers *Lucanus cervus* (Linnè, 1758) im geplanten Windpark "Bühner Bach" am Rand des FFH-Gebietes "Gehn" bei Bramsche in 2017. 2017.
- Bernotat, D. und Dierschke, V. 2016.** Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung. 20. September 2016.
- BfN. 2018.** Verbreitungskarten Amphibien inklusive Hinweise auf Schwerpunktorkommen. *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*. [Online] 25. 10 2018. <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- . 2011.** Windkraft über Wald. Bonn : s.n., 2011.
- Binot, M, et al. 1998.** Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. *Schriftenreihe Landschaftsplanung und Naturschutz*. Bonn-Bad Godesberg : s.n., 1998.
- BioConsult. 2019.** Kurzbericht: Uhu-Vorkommen im Umfeld des Plangebietes "Bühnerbach" - Erfassungen 2017. Belm : s.n., 11. 10 2019.

- Blüml, Volker, et al. 2012.** Ornithologischer Sammelbericht für das Emsland, Stadt und Landkreis Osnabück sowie das Dümmer-Gebiet für die Jahre 2008-2010. *Osnabrücker Naturwissenschaftliche Mitteilungen, Band 38, S. 9-110.* 2012.
- BMVBW. 2000.** Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS). Ausgabe 2000. 2000. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.
- Böttger, Margret, et al. 1990.** Biologisch-ökologische Begeltiuntersuchungen zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen; Endbericht. *Norddeutsche Akademie NNA.* 1990. Bd. Sonderheft, 3. Jahrgang.
- Brandt, Edmund. 2016.** Kurzgutachten zum sog. Schreiber/Gellermann-Papier. [Hrsg.] Förderverein der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) e.V. Oktober 2016.
- Bundesrepublik Deutschland. 2017.** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). 15. 09 2017.
- Creutz, Gerhard. 1988.** Der Weiss-Storch (*Ciconia ciconia*). Wittenberg : Die Neue Brehm-Bücherei, 1988. 2., erw. Auflage.
- Delius, Juan. 1963.** Das Verhalten der Feldlerche. 1963.
- Dense&Lorenz. 2018.** Fledermauskundliches Gutachten zum geplanten Windpark "Bühnerbach" in der Gemeinde Neuenkirchen, LK Osnabrück. *Endbericht.* 05 2018.
- Dorka, Ulrich, Straub, Florian und Trautner, Jürgen. 2014.** Windkraft über Wald - kritisch für die Waldschneepfenbalz? *Naturschutz und Landschaftsplanung* 46 (3), 69-78. 2014.
- Dürr, Tobias. 2018.** Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse. [Online] 19. März 2018. [Zitat vom: 24. Oktober 2018.] Datei "Vogel- und Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland". <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>.
- Europäische Kommission. 2010.** EU Guidance on wind energy development in accordance with the Eu nature legislation. 2010.
- Europäische Union. 2009.** Richtlinie 2009/147/EG Des Europäischen Parlaments un des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. 30. 11 2009.

- **1997.** Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. 03. 03 1997.
- Garniel, A. und Mierwald, U. 2010.** Arbeitshilfe Vögel und Verkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". April 2010.
- Garniel, Annick, et al. 2007.** Vögel und Verkehrslärm; Schlussbericht - Langfassung - . [Hrsg.] Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr. November 2007.
- Garve, Eckhard. 2004.** Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*. 01. 03 2004.
- Gedeon, K, et al. 2014.** Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of german breeding birds. Münster : s.n., 2014.
- Gellermann, Martin und Schreiber, Matthias. 2007.** Schutzwildlebender Tiere und Pflanzen in staatlicher Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. [Hrsg.] Springer Verlag. *Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7*. 2007.
- Grüneberg, C., et al. 2015.** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz*. 30. 11 2015. Bd. 52, 5. Fassung.
- Handke. 2018a.** Brutvogel- und Raumnutzungskartierung im Suchraum 26 "Bühner Bach" 2017. *Endbericht*. 21. 11 2018a.
- **2018c.** Ergänzende Brutvogelkartierung im Suchraum 26 "Bühner Bach" 2018. *Horstkartierung*. 2018c.
- **2018b.** Rastvogelkartierung im Suchraum 26 "Bühner Bach" 2017/18. *Endbericht*. 05 2018b.
- Haupt, H., et al. 2009.** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. [Hrsg.] Bundesamt für Naturschutz. *Naturschutz und Biologische Vielfalt*. 2009. Bd. 70, 1.
- Heckenroth, H. 1993.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung. Stand: 01. 01. 1991. [Hrsg.] NLÖ. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13/06*. 1993. S. 221–226.

- Hötker, Hermann, Thomsen, Kai-Michael und Köster, Heike. 2005.** Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn : Bundesamt für Naturschutz, 2005.
- Hüppop, O., et al. 2013.** Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012. 2013.
- Illner, H. 2012.** Kritik an den EU-Leitlinien „Windenergie-Entwicklung und NATURA 2000“, Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. 2012. Nr. 62.
- Illner, Hubertus. 2012.** Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*. April 2012, 62, S. 83-100.
- Jehle, R., Thiesmeier, B. und Foster, J. 2011.** The crested newt, a dwindling pond-dweller. Bielefeld : Laurenti-Verlag, 2011.
- Jermonin, Knut. 2002.** Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. [Hrsg.] Universität Kiel. *Dissertation*. 2002.
- Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH. 2018.** Planung des Windparks "Bühnerbach" in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern und Vinte, Landkreis Osnabrück. *Landschaftspflegerischer Begleitplan*. 2018.
- . 2018.** Planung des Windparks "Bühnerbach" in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkungen Lintern und Vinte, Flur 5 und 23, Landkreis Osnabrück. *FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet 3411-311 "Gehn"*. 2018.
- Krüger, M. und Nipkow, M. 2015.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 35(4). 2015.
- Krüger, T. und Nipkow, M. 2015.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* . April 2015.
- Krüger, T. und Oltmanns, B. 2007.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 7. Fassung. [Hrsg.] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2007*. 2007. S. 131–175.

- Krüger, Thorsten, et al. 2014.** Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Hannover : NLWKN, 2014.
- LAG-VSW. 2015.** Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. 2015.
- Landkreis Osnabrück. 2014b.** Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück. *Teilfortschreibung RROP Energie*. Osnabrück : s.n., 2014b.
- Langgemach, T. und Dürr, T. 2018.** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. 19. März 2018.
- LANUV. 2016.** Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. 2016.
- Limbrunner, Alfred, et al. 2007.** Enzyklopädie der Brutvögel Europas. [Hrsg.] Kosmos. 2007.
- Lobenstein, Ulrich. 2004.** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*. 3 2004.
- Loss, Scott, Will, Tom und Marra, Peter. 2015.** Direct Mortality of Birds from Anthropogenic Causes. *Annual Review of Ecology Evolutions and Systematics* 46: 99-120. 2015.
- Ludwig, G und Schnittler, M. 1996.** Rote Liste Deutschlands. 1996.
- LUGV. 2012.** Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg : Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 10. Juli 2012.
- Mammen, Ubbo, et al. 2010.** Rotmilan und Windkraftanlagen. *Windkraft & Greifvögel* . [Online] 08. November 2010.
<http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/>.
- Meinig, H., Boye, P. und Hutterer, R. 2009.** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand: Oktober 2008. [Hrsg.] BfN. *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere*. 2009. S. 115–153.
- ML Niedersachsen. 2012.** Landes-Raumordnungsprogramm. Hannover : s.n., 2012.

- Möckel, Reinhard und Wiesner, Thomas. 2007.** Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und GATsvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). *Otis 15, Sonderheft: 1-133.* 2007.
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. 2016.** Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. 2016.
- Niedersächsischer Landkreistag. 2014.** Naturschutz und Windenergie . [Hrsg.] Niedersächsischer Landkreistag. *Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.* Oktober 2014.
- NLStV. 2011.** Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen. *Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag.* Hannover : NLStV, 2011.
- NLT. 2014.** Arbeitshilfe - Naturschutz und Windenergie. *Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.* Hannover : Niedersächsischer Landkreistag e.V., Oktober 2014.
- NLWKN. 2011.** Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. [Online] 09 2011. http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26.
- NWO & LANUV. 2016.** Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 2016. 6. Fassung.
- Podloucky, R. und Fischer, C. 2013.** Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen.* 2013. Heft 4/13.
- Reichenbach, Marc. 2015.** Gefährdung von Vögeln durch Windkraftanlagen. *UVP-report 29 (4): 179-184.* 2015.
- Reichenbach, Mark, Handke, Klaus und Sinning, Frank. 2004.** Der Stand des Wissens zur Empfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Störungswirkungen von Windenergieanlagen. *Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 229-244 .* 2004.

- Reijnen, Rien, et al. 1995.** The Effects of Car Traffic on Breeding Bird Populations in Woodland. III. Reduction of Density in relation to the Proximity of Main Roads. *Journal of Applied Ecology* 32: 187-202. 1995.
- Richarz, Klaus. 2016.** Windenergie im Lebensraum Wald; Gefahr für die Artenvielfalt, Situation und Handlungsbedarf. [Hrsg.] Deutsche Wildtierstiftung. 2016.
- Runge , Holger, et al. 2010.** Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. 2010.
- Schmal, Gurdrun. 2015.** Empfindlichkeit von Waldschneppen gegenüber Windenergieanlagen. *NuL* 47 (2), 2015, 043-048. 2015.
- Schreiber Umweltplanung. 2016.** Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Bramsche : s.n., 2016.
- Schreiber, Matthias, et al. 2016.** Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. *Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis OSnabrück*. 06. 01 2016.
- Steinborn, H., Reichenbach, M. und Timmermann, H. 2011.** *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg : ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung, 2011.
- Steinborn, Hanjo und Steinmann, Philip. 2014.** 13 Jahre später - wie entwickeln sich die Wiesenvogelbestände im Windpark Hinrichsfehn? 2014.
- Steiner, Helmut. 1999.** Ursprünglicher und heutiger Wald aus Sicht eines Spitzenprädatoren (Wespenbussard, *Pernis apivorus*). *Ökologie und Landbau* 21: 17-24. 1999.
- Südbeck, P., et al. 2005.** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. s.l. : Selbstverlag Radolfzell, 2005.
- Theunert, R. 2008.** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01. 11. 2008 (korrigierte Fassung 01. 01. 2010). *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 3/2008. 2008.
- . 2008.** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil B: Wirbellose Tiere (Stand: 01. 11. 2008, korrigierte Fassung 01. 09. 2009). *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 4/2008. 2008.
- Tillmann, Jörg E. 2008.** Zur Ökologie und Situation der Waldschneppfe in Deutschland. *Landesjagdbericht*. 2008.



Anlage 1

Vorprüfung



Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartier-treu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstrecken-zieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ▶ Die Art kommt im betrachteten Raum vor	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Nachweise erfolgten zum größten Teil während der Wochenstubenzeit. Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ▶ Die Art kommt im betrachteten Raum vor	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Nachweise erfolgten während der Wochenstubenzeit sowie des Herbstzuges. In einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3 wurde ein Sommerquartier festgestellt, welches zu einem späteren Zeitpunkt als Balzquartier genutzt wurde. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ► Die Art kommt im betrachteten Raum vor	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG festgestellt. Nachweise erfolgten hauptsächlich während des Frühjahrs- und Herbstzuges. Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor. ► Vertiefende Prüfung erforderlich
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. ► Die Art kommt im betrachteten Raum vor	Die Art wurde im Rahmen der Kartierung am häufigsten festgestellt. Die Nachweise verteilen sich über das gesamte UG. Die höchste Aktivität wurde während der Wochenstubenzeit festgestellt. Im untersuchten Raum wurden mehrere Balzquartiere festgestellt. Alle Balzquartiere befinden sich in Entfernungen von mindestens 500 m zum geplanten Vorhaben. ► Vertiefende Prüfung erforderlich
Arten der Gattungen <i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>			Überwiegend Waldfledermäuse, Vorkommen in großen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil und größerem Bestand an Baumhöhlen, seltener in Kiefern(-misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten, Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, tw. auch an und über Gewässern; Wochenstuben in Baumquartieren und Nistkästen, Dachböden und Viehställen, tw. auch in Spaltenquartieren an Gebäuden; tw. im Quartierverbund; im Wald tw. häufige Quartierwechsel. Winterquartier: überwiegend in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, tw. auch in Baumhöhlen	Nachweise der beiden Gattungen ohne abschließende Artbestimmung. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen aus den vorhabenbedingten Kartierungen nicht vor. ► Gattung vorhanden	Da im Zusammenhang mit der Windparkplanung eine Betroffenheit dieser Gruppe i.d.R. auszuschließen ist, ist eine vertiefende einzelartbezogene Prüfung nicht erforderlich. Darüber hinaus sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten überbaut. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel					
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich einmal im UG beobachtet (22.05.2017). Der Baumfalke wurde dementsprechend als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. Während der Rastvogelkartierung wurde die Art lediglich an einem Termin beobachtet (2 Indiv.). ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Brutplätze oder häufig genutzte Nahrungshabitate sind im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	V	3	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (10 x BV, 3 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossen Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Aufgrund der Erfassung liegt ein Brutverdacht vor. Die Art ist im UG vorhanden. Nachweise überschneiden sich jedoch nicht mit baulich beanspruchten Flächen. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen Brutverdacht und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	2	2	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5–3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.	Aufgrund der Erfassung liegt lediglich eine Brutzeitfeststellung vor. Eine solche einmalige Beobachtung kann nicht mit einem Brutverdacht oder -nachweis gleichgesetzt werden. Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit eines Brutplatzes wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung häufig nachgewiesen (15 x BV, 2 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens vorhanden. Eine Betroffenheit kann aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BN, 2 x BV, 4 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Brutplätze überschneiden sich nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Goldammern besiedeln offene bis halboffene Landschaften. Der Brutplatz wird in dichter Vegetation am Boden angelegt. Legebeginn i. d. R. Ende April, Anfang Mai. Die Brutperiode Ende Mitte August.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung sehr häufig nachgewiesen (27 x BV, 6 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Brutplätze überschneiden sich mit baulich beanspruchten Flächen. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	V	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	V	Die Art brütet in lichten Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Vorzugsweise werden die Nester am Rand von Lichtungen gebaut. Geschlossene Bestände werden gemieden. Besiedelt werden zudem geeignete Gehölzstrukturen in der offenen bis halboffenen Landschaft. Der Legebeginn findet meist Ende Mai statt. Ersatzgelege bis Ende Juli.	Aufgrund der Erfassung liegen lediglich drei Brutzeitfeststellungen vor. Solche einmaligen Beobachtungen können nicht mit einem Brutverdacht oder -nachweis gleichgesetzt werden. Aufgrund der Anzahl der Brutzeitfeststellungen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Art möglicherweise im UG vorkommt. Nachweise überschneiden sich jedoch nicht mit baulich beanspruchten Flächen. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen Brutverdacht und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	2	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7–70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Im Rahmen der Erfassung wurden zwei Reviere der Art kartiert. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	*	*	Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften. Ausgedehnte Waldbereiche werden lediglich dann besiedelt, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen o.ä. vorhanden sind. Als Nest dient eine Bruthöhle, die meist in morschen Bäumen angelegt wird. Bereits vorhandene Höhlen werden ebenfalls genutzt.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen. Ein großes Revier ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zudem kommt es innerhalb des Revieres zu keinem Eingriff in Gehölzbestände. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	Die Art besiedelt Städte und Dörfer und war bis vor kurzem die dominante Art in diesen Lebensräumen. Das Nest wird in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen angelegt. Legebeginn Mitte bis Ende März. Die Brutperiode endet Ende August bis Mitte September.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (1 x BN, 2 x BV, 4 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen Brutverdacht und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (4 x Brutnachweis, 5 x Brutverdacht). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	3	V	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu einer Betroffenheit von potenziellen Wirtsvogelarten führt. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km ² Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung mit insgesamt 5 Brutnachweisen im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	3S	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Brutplätze befinden sich an den Hofstellen außerhalb des UG. Die Art ist nicht im UG vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit eines Brutplatzes wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7–50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Für die Art liegen aus der Kartierung 2 Brutzeitfeststellungen vor. Solche einmaligen Beobachtungen können nicht mit einem Brutverdacht oder -nachweis gleichgesetzt werden. Aus Gründen der Vorsorge wird von einer potenziellen Brut im UG ausgegangen. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zudem kommt es im Umfeld der Brutzeitfeststellungen zu keinem Eingriff in Gehölzbestände. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Brutplätze befinden sich an den Hofstellen außerhalb des UG. Die Art ist nicht im UG vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit eines Brutplatzes wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	2	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Für die Art liegt aus der Kartierung ein Brutverdacht vor. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen Brutverdacht und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	V	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km ² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5–1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung lediglich an zwei Terminen im UG beobachtet (13.04. und 16.05.2017). Die Rohrweihe wurde dementsprechend als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	2	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km ² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung an insgesamt fünf Terminen im UG beobachtet (31.03. bis 23.06.2017). Der Rotmilan wurde dementsprechend als Nahrungsgast eingestuft. Brutplätze der Art befinden sich nicht im betrachteten Raum. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Die Art ist nicht im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Aus Gründen der Vorsorge wird vor dem Hintergrund der hohen Empfindlichkeit dieser Greifvogelart sowie der hohen Verantwortung der Bundesrepublik eine vertiefende Prüfung durchgeführt. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	*	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Für die Art liegt aus der Kartierung ein Brutnachweis vor. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen Brutverdacht und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermindernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Im Rahmen der Kartierung wurde ein Revier der Art nachgewiesen. Das Revier überschneidet sich mit der geplanten WEA 1. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zudem kommt es innerhalb des Revieres zu keinem Eingriff in als Bruthabitat geeignete Gehölzbestände. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen an mehreren Terminen vornehmlich im Norden des UG beobachtet. Hinweise auf einen konkreten Brutplatz haben sich nicht ergeben. Insgesamt kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Art innerhalb des UG oder im näheren Umfeld brütet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit wird jedoch aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen ausgeschlossen. Zudem kommt es innerhalb des Revieres zu keinem Eingriff in als Bruthabitat geeignete Gehölzbestände. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Der Star kommt in Landschaft einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen sowie offenen Flächen die zur Nahrungssuche notwendig sind vor. Die Art brütet in einer Vielzahl von natürlichen und künstlichen Höhlen in Gehölzen, Felsen und Gebäuden. Nistkästen werden ebenfalls angenommen. Die Art beginnt mit der Eiablage vornehmlich Anfang April. Die Brutperiode endet im Juli.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (2 x BN, 1 x BV). Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen den Nachweisen und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Steinkäuz <i>Athene noctua</i>	3S	3	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5–50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2-3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Für die Art liegt ein Brutnachweis im UG vor. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen den Nachweisen und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Die Art wurde im gesamten UG beobachtet und als Nahrungsgast eingestuft. Ein Brutplatz ist im UG nicht vorhanden. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Brutplätze der Art sind im UG nicht vorhanden. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Uhu <i>Bubo bubo</i>	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km ² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Die Art wurde lediglich an einem Termin (27.05.2017) im UG beobachtet und dementsprechend als Nahrungsgast eingestuft. Der Brutplatz befindet sich außerhalb des UG in nördlicher Richtung in einem Steinbruch im Gehen in einer Entfernung von mehr als 1.000 m zu den geplanten Anlagenstandorten. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. ► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Die nächstgelegenen Brutplätze der Art befinden im Waldbereich des Gehn und nicht im UG. Dementsprechend kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Die Art wurde im Rahmen der Kartierungen lediglich dreimal im 1.000 m-Radius beobachtet. Hinweise auf eine häufige Nutzung des UG liegen nicht vor. Lediglich der dem Gehn vorgelagerte Waldbereich wird in ausreichender Entfernung zu den geplanten Anlagen zur Nahrungssuche genutzt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird aus diesem Grund ausgeschlossen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nachgewiesen (3 x BV, 1 x BZF). Die Art ist im UG vorhanden. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	V	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Für die Art liegt ein Brutverdacht im UG (500-m- bis 1.000-m-Radius) vor. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der Distanz zwischen den Nachweisen und überplanten Bereichen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Waldohreule <i>Asio otus</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Für die Art liegt ein Brutnachweis im 500-m-Radius sowie ein Revier im 1.000-m-Radius vor. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Distanz zwischen dem Nachweis sowie der geplanten WEA 2 nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	V	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Für die Art sind zwei Reviere im 500-m-Radius bekannt. Die Art ist im UG vorhanden. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Nähe zum geplanten Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rastvögel				
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	*	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähennester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Während der Rastvogelkartierung wurde die Art lediglich an einem Termin beobachtet (2. Individuen). ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Aufgrund der wenigen Beobachtungen wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Blässgans <i>Anser albifrons</i>	*	Die Blässgänse erscheinen von Anfang Oktober bis Anfang April, maximale Überwinterungszahlen werden im Dezember/Januar erreicht. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Blässgans ausgedehnte, ruhige Grünland- und Ackerflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die Tiere fressen vor allem auf Grünlandflächen, zu geringen Anteilen auch auf Ackerflächen. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden als Schlaf- und Trinkplätze aufgesucht.	Blässgänse wurden im Rahmen der RV-Kartierung lediglich überfliegend beobachtet. Während der Brutvogelkartierung wurde die Art lediglich als Durchzügler nachgewiesen. ▶ Vorkommen im UG wird ausgeschlossen	Da keine rastenden Individuen beobachtet wurden, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	v	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossen Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Aufgrund der Erfassung liegt ein Brutverdacht vor. Die Art ist im UG vorhanden. Nachweise überschneiden sich jedoch nicht mit baulich beanspruchten Flächen. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Da die Art im Leitfaden nicht als sensibel gegenüber WEA eingestuft ist, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	V	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5–3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich einmalig im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine Betroffenheit kann jedoch aufgrund der geringen Nutzungsintensität ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Dunkler Wasserläufer <i>Tringa erythropus</i>	*	Die Vögel treten vor allem auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Anfang August bis Ende Oktober auf. Auf dem deutlich geringer ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen sie von Anfang April bis Ende Mai. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen genutzt. Geeignete Nahrungsflächen finden die Watvögel an den Verlandungsbereichen der Flüsse, an Altwässern, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen. Darüber hinaus kommen die Tiere in Gewässernähe auf nassen und überschwemmten Grünlandflächen vor.	Die Art wurde während der BV-Kartierung lediglich als Durchzügler im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG lediglich als Durchzügler beobachtet worden. Eine Betroffenheit wird aufgrund der geringen Nutzungsintensität ausgeschlossen. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Graugans <i>Anser anser</i>	*	Graugänse rasten auf großen offenen Grünland- und Ackerflächen. Darüber hinaus nutzt die Art sogenannte Schlafgewässer. Als Nahrung dienen Land- und Wasserpflanzen wie Gräser, Kräuter und Stauden, Sämereien, beeren und Wurzeln. Außerdem werden im Winter Flächen mit Wintergetreide oder Raps aufgesucht. Zudem werden Erntereste wie Mais als Nahrung angenommen.	Die Art wurde während der RV-Kartierung an mehreren Terminen mit sehr geringen Truppgößen im UG beobachtet (< 10 Individuen). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Die Art wurde während der RV-Kartierung an mehreren Terminen mit sehr geringen Individuenzahlen im UG beobachtet (max. 4 Individuen). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	*	Der Große Brachvogel ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher vor allem in West- und Mitteleuropa überwintert. Große Brachvögel der nordöstlichen Populationen erscheinen als regelmäßige aber seltene Durchzügler auf dem Herbstdurchzug im August/September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug im März/ April.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an einem Termin mit insgesamt 4 Individuen im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	k.A.	Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften. Ausgedehnte Waldbereiche werden lediglich dann besiedelt, wenn größere Lichtungen, Waldwiesen o.ä. vorhanden sind. Als Nest dient eine Bruthöhle, die meist in morschen Bäumen angelegt wird. Bereits vorhandene Höhlen werden ebenfalls genutzt.	Die Art wurde während der RV-Kartierung an mehreren Terminen mit sehr geringen Individuenzahlen im UG beobachtet (< 10 Individuen). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen in Verbindung mit der fehlenden Sensibilität gegenüber WEA ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	V	Als Durchzügler erscheint der Kiebitz im Herbst in der Zeit von Ende September bis Anfang Dezember, mit einem Maximum im November. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Mitte Februar bis Anfang April auf. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.	Die Art wurde während der RV-Kartierung an mehreren Terminen mit überwiegend sehr geringen Individuenzahlen im UG beobachtet (< 10 Individuen). Lediglich an einem Termin wurden insgesamt 30 Kiebitze gezählt. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	*	Während des Durchzuges kommt der Komoran an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor.	Die Art wurde während der BV-Kartierung lediglich als Durchzügler im UG beobachtet. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG lediglich als Durchzügler beobachtet worden. Eine Betroffenheit wird aufgrund der geringen Nutzungsintensität ausgeschlossen. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Kranich <i>Grus grus</i>	*	Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Kraniche zwischen Anfang Oktober und Mitte Dezember. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten die Tiere von Ende Februar bis Anfang April auf. Als Rastgebiete werden weiträumige, offene Moor- und Heidelandschaften sowie großräumige Bördelandschaften bevorzugt. Geeignete Nahrungsflächen sind abgeerntete Hackfruchtäcker, Mais- und Wintergetreidefelder sowie feuchtes Dauergrünland. Als Schlafplätze können störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten aufgesucht werden.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an 2 Terminen und zudem mit sehr geringen Individuenzahlen im UG beobachtet (2 und 14 Individuen). Während der BV-Kartierung wurden lediglich durchziehende Individuen beobachtet. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Lachmöwe <i>Larus ridibundus</i>	*	Im Winter suchen Lachmöwen ihre Nahrung häufig im Bereich von Müllkippen, Schlachthöfen, Kläranlagen, Hafen- und Industrieanlagen, Gewässern im Stadtbereich aber auch an Straßen, Wattflächen und eutrophen Gewässern. Als Schlafplätze dienen größere stehende Gewässer, Inseln, Stege, Uferbauten und Hafenanlagen.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an einem Termin und zudem mit weniger als 10 Individuen im UG beobachtet. ► Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	Im Winter erbeutet die Art bei Frost und Schnee ihre Nahrung häufig in feuchten Niederungsgebieten, an Gräben und Straßenböschungen oder anderen schneefreien Bereichen. In milden Wintern ist die Verteilung geeigneter Schlafplätze der limitierende Faktor. Die Nahrung setzt sich aus Kleinsäugetern (teilweise auch junge Hasen), Regenwürmern, diverse Wirbellose und Aas zusammen.	Die Art wurde während der RV-Kartierung nahezu an jedem Termin im UG beobachtet. Die Anzahl der beobachteten Tiere erreichte mit 7 Individuen den maximalen Wert. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Hinweise auf häufig genutzte Nahrungshabitate liegen aus der Erfassung nicht vor. Eine Betroffenheit kann aufgrund der Beobachtungen im UG nicht ausgeschlossen werden. ▶ Vertiefende Prüfung erforderlich
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Als Zugvogel überwintert die Art in Afrika. Als regelmäßiger Durchzügler treten zudem die nordöstlichen Populationen während des Herbst- und Frühjahrsdurchzug in Erscheinung. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden.	Während der RV-Kartierung wurde lediglich einmalig ein Individuum im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	3	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Die verbringt den Winter als Kurzstreckenzieher hauptsächlich in Spanien. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Während der RV-Kartierung wurde lediglich einmalig 4 überfliegende Individuen im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	V	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, ist aber auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten anzutreffen. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Als Nistplatz werden hohe Laubbäume bevorzugt. Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. Das Brutgeschäft beginnt im Februar/März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an einem Termin und zudem mit weniger als 10 Individuen im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	k.A.	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an einem Termin und zudem mit weniger als 10 Individuen im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Silberreiher <i>Casmerodius albus</i>	*	Während der Zugzeit erscheint der Silberreiher in den Monaten März bzw. Oktober/November. Als Rastgebiete werden das Wattenmeer, größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern genutzt.	Die Art wurde während der RV-Kartierung lediglich an wenigen Terminen mit 1 bis maximal 2 Individuen im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Während der RV-Kartierung wurde lediglich an wenigen Terminen 1 Individuum im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Steinschmätzer <i>Oenanthe oenanthe</i>	V	Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten und geeignete Nistplätze (z. B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer. Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.	Während der RV-Kartierung wurde lediglich an einem Termin Individuen der Art im UG beobachtet (< 10 Exemplare). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen in Verbindung mit der fehlenden Sensibilität gegenüber WEA ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	*	Bei Stockenten handelt es sich zum überwiegenden Teil um Zugvögel. Zudem gibt es einige Nichtzieher-Populationen. In S- und W-Europa kommt es lediglich bei kalten Wintern zu Ausweichbewegungen über kurze Entfernungen. Dabei werden größere Gewässer oder Küsten aufgesucht.	Während der RV-Kartierung wurden lediglich an wenigen Terminen Individuen der Art im UG beobachtet (< 10 Exemplare). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sturmmöwe <i>Larus canus</i>	*	Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland konzentrieren sich auf Stillgewässer entlang der großen Flussläufe. Dabei werden störungsfreie Inseln in Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässern bevorzugt. Die Tiere legen ihre Nester auf vegetationsarmen Böden mit freier Rundumsicht an. An ihren Brutplätzen sind sie sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht. Die Eiablage erfolgt von Ende April/Anfang Mai bis Juni, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Während der RV-Kartierung wurden lediglich an wenigen Terminen Individuen der Art im UG beobachtet (< 10 Exemplare). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Saatgans <i>Anser fabalis</i> <i>ssp. rossicus</i>	*	Die Saatgans tritt ab Oktober auf, erreicht im November ein Bestandmaximum und zieht bis Ende Februar wieder ab. Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker genutzt. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht.	Während der RV-Kartierung wurde lediglich an einem Termin ein überfliegender Trupp mit 65 Individuen beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Rastbestände, die gemäß Krüger et al. (2013) eine Bewertung erfahren, wurden nicht festgestellt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalke Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km ² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Während der RV-Kartierung wurden lediglich an wenigen Terminen Individuen der Art im UG beobachtet (max. 3 Exemplare). ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen in Verbindung mit der fehlenden Sensibilität gegenüber WEA ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL wandernde Vogelarten	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	√	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalke sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Während der BV-Kartierung wurde lediglich an einem Termin ein Individuum im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen in Verbindung mit der fehlenden Sensibilität gegenüber WEA ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	√	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Während der BV-Kartierung wurde lediglich an drei Terminen jeweils ein Individuum im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen in Verbindung mit der fehlenden Sensibilität gegenüber WEA ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	√	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15–20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Während der BV-Kartierung wurde lediglich an einem Termin ein Individuum im UG beobachtet. ▶ Arten vorhanden	Die Art ist im UG vorhanden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann jedoch aufgrund der wenigen im UG beobachteten Individuen ausgeschlossen werden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprache	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gilden					
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze			<p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türken- taube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen, wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Die im Bereich des geplanten Vorhabens vorhandenen Wald- und Gehölzbestände stellen (potenzielle) Lebensräume der Arten dar.</p> <p>Eine Inanspruchnahme von Brutstandorten oder eine bauzeitliche Störung können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist eine vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte			<p>Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Graugans, Graureiher, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Lachmöwe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Silbermöwe, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählen Stockente und Haubentaucher.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Durch das geplante Vorhaben werden lediglich Gräben in Anspruch genommen. Darüber hinaus kommt es zu keiner Beeinträchtigung von Quellen, Fließ- oder Stillgewässern.</p> <p>Aufgrund der baulichen Beanspruchung wird aus Gründen der Vorsorge eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unterstellt.</p> <p>► Für die Vogelarten der Gewässer und Röhrichte ist eine vertiefende Prüfung erforderlich</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur			<p>Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graugans, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Lachmöwe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wiesenschafstelze</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Eingriffsbereich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► Für die Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur ist eine vertiefende Prüfung erforderlich</p>
Brutvögel der Siedlungsbereiche			<p>Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Dohle, Lachmöwe, Mauersegler, Misteldrossel, Ringeltaube, Singdrossel, Straßentaube, Türkentaube</p> <p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p> <p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>	<p>Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung.</p> <p>► Arten vorhanden</p>	<p>Gebäude sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.</p> <p>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Zudem wird ein Großteil der Arten bereits über die anderen Gilden einer vertiefenden Prüfung unterzogen.</p> <p>► Für die Vogelarten der Gebäude kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden.</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Rastvögel und Durchzügler			Amsel, Bachstelze, Baumpieper, Bergfink, Birkenzeisig, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Grauschnäpper, Grünling, Hausrotschwanz, Haussperling, Haustaube, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeisser, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kormoran, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotdrossel, Rotkehlchen, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp	Nachweis im Zuge der vorhabenbedingten Kartierung. ► Arten vorhanden	Keine der im UG beobachteten Rastvogelarten erreichte Individuenzahlen, die eine Bewertung gemäß Krüger et al. (2013) ermöglichen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der betrachtete Raum für Rastvögel lediglich eine untergeordnete Rolle spielt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden. ► Für die o.g. Arten kann eine artenschutzrechtliche Relevanz ausgeschlossen werden

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Reptilien					
Schlingnatter <i>Coronella austriaca</i>	2	3	<p>Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Sie lebt vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. In Niedersachsen besiedelt die Art in erster Linie durch Trockenlegung entstandene Hochmoor-Degenartionsstadien (Moorrandbereiche, Moorheiden, Pfeifengrasflächen, lichte Moorbirken-Kiefern-Buschwälder, Torfdämme, nicht abgetorfte Restflächen), lichte Nadelwälder, Waldränder, -lichtungen und -schneidsen sowie strukturreiche Sandheiden, häufig mit Gehölzanflug. Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sie nutzt auch Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme als Lebensraum. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Schlingnatter ab Ende März die Winterquartiere und suchen ihre Sonnplätze auf. Bis Mitte/Ende Mai finden die Paarungen statt. Im Herbst werden ab Anfang Oktober die Winterquartiere wieder aufgesucht.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut. Reich strukturierte und wärmebegünstigte Lebensräume, die auf ein Vorkommen der Art schließen lassen, werden durch den geplanten Windpark nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	3	V	<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z. B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume), aber auch in selbst gegrabenen Quartieren.</p> <p>Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut. Reich strukturierte und wärmebegünstigte Lebensräume, die auf ein Vorkommen der Art schließen lassen, werden durch den geplanten Windpark nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit wird aus diesem Grund ausgeschlossen.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>
Amphibien					
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	2	3	<p>Die Geburtshelferkröte besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen. In Siedlungsbereichen tritt sie auch auf Industriebrachen auf. Als Absetzgewässer für die Larven werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen werden auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer aufgesucht. Als Sommerlebensraum dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen, die in Nähe der Absetzgewässer gelegen sind. Im Winter verstecken sich die Tiere in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen</p> <p>Die Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Geburtshelferkröte reicht von Mitte März bis August.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen</p>	<p>Die Art ist im UG nicht vorhanden.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Gelbbauchunke <i>Bombina variegata</i>	1	2	Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z. B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Die gesamte Fortpflanzungsphase der vor allem tagaktiven Tiere reicht von April bis August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	1	2	Die Rotbauchunke ist ein typischer Bewohner der ausgedehnten Auenlandschaften der Elbe. Zum Überwintern sucht die Art mit Gehölzen bestandene Geländeerhebungen auf. Die Laichzeit beginnt im April. Die Larvenentwicklung dauert etwa 8 – 12 Wochen. Die Metamorphose dauert bis in den September.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	3	V	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaue sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011). ► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden	Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut. Potenziell geeignete Lebensräume wie Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen) und feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind mehrere Gewässer und auch Landlebensräume vorhanden, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Aus Gründen der Vorsorge wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zunächst nicht ausgeschlossen. ► Vertiefende Prüfung erforderlich

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	G	G	<p>Der Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden unterschiedliche Gewässertypen genutzt: moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Im Gegensatz zu den anderen Grünfröschen kann der Kleine Wasserfrosch auch weit entfernt vom Wasser in feuchten Wäldern oder auf sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden angetroffen werden. Die Art meidet jedoch vom Menschen stark überformte Lebensräume.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt meist an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen in lockeren Boden eingraben. Ein Teil überwintert auch im Schlamm am Gewässerboden. Bereits im zeitigen Frühjahr werden ab März die Laichgewässer aufgesucht. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Mai die eigentliche Fortpflanzungsphase.</p>	<p>Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen</p>	<p>Die Art ist im UG nicht vorhanden.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i></p>	3	3	<p>Als „Kulturfolger“ besiedelt die Art auch agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Sekundär kommt die Art auch in Abgrabungsgebieten vor. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche. Im Winter graben sich die Tiere in gut drainierten, sandigen Böden bis in eine Tiefe von 60 (max. 100) cm ein. Die Fortpflanzungsperiode der nachtaktiven Knoblauchkröte erstreckt sich von April bis Mai.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut.</p> <p>Potenziell geeignete Lebensräume wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen und Weiden oder auch Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Bei den überplanten Gräben handelt es sich um stark anthropogen überprägte Strukturen, bei denen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Art nicht im Bereich der überplanten Flächen vorkommt und dementsprechend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Kreuzkröte <i>Bufo calamita</i></p>	3	V	<p>Kreuzkröten besiedeln trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem, grabfähigen Substrat. Typische Lebensräume sind Heiden, Magerrasen, ruderalflächen mit Rohböden, feuchte Grau- und Braundünetäler auf den Ostfriesischen Inseln oder auch lichte Kiefernwälder auf Flugsand. Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalde, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut.</p> <p>Potenziell geeignete Lebensräume wie Heiden, Magerrasen, ruderalflächen mit Rohböden sowie sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweier werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Bei den überplanten Gräben handelt es sich um stark anthropogen überprägte Strukturen, bei denen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Art nicht im Bereich der überplanten Flächen vorkommt und dementsprechend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p>Laubfrosch <i>Hyla arborea</i></p>	2	3	<p>Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Ursprüngliche Lebensräume waren wärmebegünstigte Flussauen. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf. Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Erst bei höheren Temperaturen beginnt ab Ende April die Fortpflanzungsphase.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut.</p> <p>Potenziell geeignete Lebensräume wie Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft sowie Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altwässer werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Bei den überplanten Gräben handelt es sich um stark anthropogen überprägte Strukturen, bei denen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Art nicht im Bereich der überplanten Flächen vorkommt und dementsprechend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3	3	<p>Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laichgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht. Die Gewässer sind oligo- bis mesotroph, schwach bis mäßig sauer (pH-Wert >4,5) und fischfrei. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Selten überwintern sie am Gewässergrund. Diese konzentrierte Fortpflanzungsphase fällt im zeitigen Frühjahr in die Monate Februar bis April.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art im betroffenen TK 25-Quadranten kann nicht ausgeschlossen werden</p>	<p>Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut.</p> <p>Potenziell geeignete Lebensräume wie Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder sowie Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben und Moorgewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Bei den überplanten Gräben handelt es sich um stark anthropogen überprägte Strukturen, bei denen ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Art nicht im Bereich der überplanten Flächen vorkommt und dementsprechend eine artenschutzrechtliche Betroffenheit aufgrund der artspezifischen Habitatpräferenzen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	2	*	Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flusläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölsen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Wechselkröte <i>Bufo viridis</i>	1	3	Die Wechselkröte ist vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. Sie besiedelt bevorzugt trocken-warme, teilweise vegetationslose Biotope in offener, „steppenartiger“ Landschaft. Als Kulturfolger besiedelt die Art Bodenabbauten, Äcker, Ruderal- bzw. Brach- und Industrieflächen. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden. Die gesamte Fortpflanzungsphase der dämmerungs- und nachtaktiven Wechselkröte reicht von Ende April bis Mitte Juni.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Schmetterlinge					
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling <i>Maculinea nausithous</i>	1	V	Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. <i>Myrmica rubra</i>) für die Aufzucht der Raupen.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Feuerfalter <i>Lycaena dispar</i>	0	2	Die Art ist ein ursprünglicher Bewohner dynamischer Auenlandschaften. Insbesondere Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und Feuchtstandorte stellen geeignete Lebensräume dar.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling <i>Maculinea arion</i>	1	2	Ehemals besiedelte die Art auch Sandstandorte des norddeutschen Tieflands. Aktuell beschränkt sich das Vorkommen in Deutschland nahezu ausschließlich auf Kalk-Magerrasen-Komplexe. Die Art ist aktuell als verschollen einzustufen.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

<p>Spanische Flagge <i>Euplagia quadripunctaria</i></p>	1	V	<p>Die Art besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen: offene, sonnige und trockene bis halbschattige und feuchte Flächen in Laubmischwäldern, Schlagfluren, Lichtungen, Außen- und Innensäume, an Wald angrenzende Heckengebiete, aufgelassene Weinberge sowie hochstaudenreiche Ränderbereiche von Magerrasen, Wegränder, Straßenränder, Steinbrüche, Geröllfluren, lückige Kraut- und Staudenfluren an Hangfüßen von besonnten Felsen und felsigen Böschungen.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen</p>	<p>Die Art ist im UG nicht vorhanden.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>
<p>Wald-Wiesenvögelchen <i>Coenonympha hero</i></p>	1	1	<p>Die Lebensräume des Wald-Wiesenvögelchens sind besonnte Grasfluren im Bereich frischer, feuchter bis wechselfeuchter Standorte in Wäldern oder an Waldrändern.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen</p>	<p>Die Art ist im UG nicht vorhanden.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>
<p>Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i></p>	2	*	<p>Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengräben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu. Daher kann sie in kurzer Zeit neue Populationen bilden, aber auch an bekannten Flugplätzen plötzlich wieder verschwinden.</p>	<p>In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011).</p> <p>► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen</p>	<p>Die Art ist im UG nicht vorhanden.</p> <p>► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen</p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Käfer					
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmoderma eremita</i>	k.A.	2	Der Eremit besiedelt lichte alte Eichen- und Buchenwälder sowie Hutewälder, Parks, Alleen und Streuobstwiesen mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Von Ende Juni bis September erscheinen die Käfer, wobei die Tiere nur selten ihre Höhle verlassen. Als Brutbäume werden vor allem alte Eichen genutzt. Die Larven entwickeln sich über 3 bis 4 Jahre im Holzmulm. Zum Ende ihrer Entwicklung formen sie sich einen Kokon aus Kot und Mulmteilen und verpuppen sich darin, bis im folgenden Frühjahr die Käfer der nächsten Generation schlüpfen. Der Eremit ist ausgesprochen flugträge, was eine Neubesiedlung geeigneter Lebensräume stark erschwert.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	k.A.	1	Der Heldbock gilt als ein „Urwaldrelikt“, das an alte, dickstämmige Stiel- und Traubeneichen an warmen Standorten gebunden ist. Als Lebensraum nutzt er alte Eichenwälder, halboffene Alteichenbestände, Hartholzauen, sekundär aber auch ehemalige Hudewälder, alte Parkanlagen, Alleen sowie freistehende Einzelbäume. Im Gegensatz zum Hirschkäfer nimmt der Heldbock kein Totholz an, sondern findet sich ausschließlich an noch lebenden, aber bereits geschwächten Eichen ein. Die Käfer sind von Mitte Mai bis August anzutreffen, wobei die Hauptflugzeit in die Monate Juni und Juli fällt. Sie fliegen vorzugsweise in den Abendstunden alte Eichen an, wo sie zur Ernährung an Saftstellen lecken. Tagsüber verbergen sich die Tiere unter Laub oder trockener Rinde. Die Käfer schlüpfen bereits im Herbst, überwintern aber noch im Baum und erscheinen erst im folgenden Frühjahr. Insgesamt dauert die Entwicklung vom Ei bis zum ausgewachsenen Käfer drei bis fünf Jahre. Da die ortstreuen Tiere in der Regel das Umfeld ihres Geburtsbaumes nicht verlassen und dort auch ihren Geschlechtspartner finden, können mehrere Generationen über viele Jahre ein und denselben Baum besiedeln	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Libellen					
Grüne Mosaikjungfer <i>Aeshna viridis</i>	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in Altwässern und Gräben, in denen die Krebs-schere (<i>Stratiotes aloides</i>) dichte Schwimm- und Unterwasserrasen bildet vor. Nicht selten teilt sich die Grüne Mosaikjungfer diesen Lebensraum mit der Braunen Mosaikjungfer (<i>Aeshna grandis</i>). Die Eiablage findet fast ausschließ-lich an Krebschieren statt. Die Larven schlüpfen, nach einer Entwicklungszeit von bis zu drei Jahren, im Frühjahr. Exuvien dieser Art finden sich hauptsäch-lich an Krebschieren. Imagines schlüpfen im Juli und fliegen bis in den Okto-ber.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorlie-genden Daten ausgeschlos-sen	Die Art ist im UG nicht vorhan-den. ▶ Eine Betroffenheit wird aus-geschlossen
Asiatische Keiljungfer <i>Gomphus flavipes</i>	2	G	Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafengebäcken sowie an Kanälen. Geeignete Stand-orte liegen meist in strömungsarmen Buchten oder Gleithangzonen, mit strand-ähnlichen Uferbereichen und weisen ein sauberes Wasser auf.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorlie-genden Daten ausgeschlos-sen	Die Art ist im UG nicht vorhan-den. ▶ Eine Betroffenheit wird aus-geschlossen
Östliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia albifrons</i>	R	1	Die Art kommt an mesotrophen, sauren Gewässern der Ebene (Torfgewässer, Zwischenmoore, Verlandungsgewässer), dystrophe Waldseen mit Wasserrosen vor Schwingrasenzone und Moorweiher mit breiter Verlandungszone vor. Diese Gewässer sind darüber hinaus durch einen geringe Fischdichte sowie klares, nur schwach humos gefärbtes Wasser gekennzeichnet. Die Eiablage erfolgt aus dem Flug ins offene Wasser. Nach einer mindestens zweijährigen Larvenentwicklungszeit schlüpfen die Imagines Anfang Juni bis Anfang Au-gust.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorlie-genden Daten ausgeschlos-sen	Die Art ist im UG nicht vorhan-den. ▶ Eine Betroffenheit wird aus-geschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Zierliche Moosjungfer <i>Leucorrhinia caudalis</i>	R	1	Früher wurde <i>Leucorrhinia caudalis</i> als typische Libellenart von Torfmooren, Torfstichen und Moränenseen beschrieben. Jedoch zeigten neuere Untersuchungen, dass es sich nicht um eine reine Moorlibelle handelt. Besiedelt werden Gewässer mit üppiger Unterwasservegetation, meist in Verbindung mit Schwimmblattvegetation und Sträuchern (Weiden) und/oder Bäumen in der Nähe der Ufer.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	2	Die Große Moosjungfer kommt in Moor-Randbereichen, Übergangsmooren und Waldmooren vor. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Optimal sind mittlere Sukzessionsstadien. Pioniergewässer oder dicht bewachsene bzw. bereits verlandete Gewässer werden gemieden.	Die Verbreitungskarte des Bundesamts für Naturschutz gibt für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Hinweise auf ein Vorkommen dieser Art (BfN, 2018). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Grüne Flussjungfer <i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	2	Die Grüne Flussjungfer besiedelt eine weite Spanne kleinerer bis größerer Fließgewässer. Dabei ist sie weniger sensibel gegenüber Wasserverschmutzung und kann eine Reihe unterschiedlicher Substrate nutzen. Gewässerabschnitte mit hoher Strukturvielfalt und unterschiedlichen Strömungsverhältnissen werden bevorzugt besiedelt.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Sibirische Winterlibelle <i>Sympecma paedisca</i>	1	2	Für die Larvenentwicklung benötigt die Art Verlandungsriede von Seen und Weihern mit deutlichen Wasserstandsschwankungen und angrenzenden Flachmoorstreuwiesen oder Schlenkengewässer verschiedener Riede mit sommerlicher Wasserführung und Grundwasserbeeinflussung (quellige Bereiche oder periodisch auftretendes quelliges Druckwasser). Die Sibirische Winterlibelle bevorzugt neutrale bis alkalische Gewässer mit Wassertemperaturen bis max. 20°C die im Winter trockenfallen. Die Eiablage erfolgt im Mai/Juni an verrottendem sowie lebenden Substrat oder faulenden Treibholzstücken. Die Larven schlüpfen bereits nach 14-Tagen und entwickeln sich binnen 8 Wochen. Die Imagines schlüpfen im August.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name Wissens. Name	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Weichtiere					
Zierliche Tellerschnecke <i>Anisus vorticulus</i>	1	1	Die Art kommt hauptsächlich in sonnenexponierten, langsam fließenden oder stehenden, wasserpflanzenreichen Seen, Weihern sowie größeren Gewässern mit klarem, mesotrophen Wasser vor. Darüber hinaus handelt es sich um Gewässer mit schwankendem Wasserspiegel die nur gelegentlich austrocknen. Es wird vermutet, dass die Zierliche Tellerschnecke auf Algen-Aufwuchs (wahrscheinlich Diatomeen) welches sie von verschiedenen Substraten abweidet spezialisiert ist. Die Eiablage erfolgt ab März alle 12–18 Tage. Tiere die im März schlüpfen sind bereits im Juli/August geschlechtsreif. Die Art ist somit in der Lage, in relativ kurzer Zeit hohe Populationsdichten aufzubauen. Die Lebensdauer beträgt 17-18 Monate.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ► Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ► Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Bachmuschel <i>Unio crassus</i>	1	1	Die Art bewohnt Bäche und Flüsse mit klarem, schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat. Bachmuscheln sind getrenntgeschlechtlich. Oft reicht die Anzahl an männlichen Individuen nicht aus, um alle Eier der Weibchen zu befruchten. Es wird davon ausgegangen, dass diese geringere Zahl an Glochidien, einer geringere Infektionsrate auf Fischkiemen bedingt. Dies bedeutet, dass es eine kritische Populationsdichte gibt, unterhalb welcher sich die Fortpflanzungschancen und damit der Erhalt der Population erheblich verringern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Farn- und Blütenpflanzen					
Frauenschuh <i>Cypripedium calceolus</i>	2	3	Natürliche Wuchsorte des Frauenschuhs sind natürliche, lichte Laubwälder und Gebüsche auf flachgründigen Kalkstandorten in Kuppenbereichen oder an südexponierten Hängen. Seltener werden lichte Kiefern- und Fichtenbestände auf Kalkstandorten besiedelt. In zu dichten, dunklen Beständen (z. B. Schonungen) kommt die Art immer seltener zur Blüte und verschwindet allmählich. In Fichtenbeständen dürfte sich außerdem die Bodenversauerung durch die Nadelstreu negativ auswirken.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Kriechender Sellerie <i>Apium repens</i>	1	1	Der Kriechende Sellerie wächst als Einzelpflanze oder aufgrund der kriechenden Sprosse in lockeren Beständen an besonnten, offenen oder lückig bewachsenen Stellen. Es handelt sich um feuchte bis nasse, oft zeitweise überschwemmte Standorte auf sandigen oder torfigen, relativ basenreichen, nährstoffarmen Substraten. Geeignete Lebensräume sind nährstoffarme, feuchte bis nasse Viehweiden (ehemalige Rieselwiesen), feuchte Senken oder Grabenrändern. In einem Fall wird ein relativ offener, nährstoffarmer Uferabschnitt einer älteren Nassabgrabung besiedelt	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schierling-Wasserfenchel <i>Oenanthe conioides</i>	1	1	Der Schierlings-Wasserfenchel kommt weltweit lediglich im tidebeeinflussten Uferföhricht der Elbe in den Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg vor. Der zweijährige Doldenblütler gehört damit zu den wenigen endemischen Arten Deutschlands. Die Vorkommen beschränken sich auf den Bereich unterhalb der Tidehochwasserlinie an strömungsberuhigten Schlickstandorten und seltener auch an ruhigen Sandufern.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Vorblattloses Leinblatt <i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	Die Art bevorzugt kalkarme aber basenreiche, nährstoffarme trockene bis wechselfeuchte Sandstandorte. Das Vorblattlose Leinblatt kommt in verschiedenen Rasen- und Heidegesellschaften sowie subkontinentalen lichten Kiefernwäldern, Borstgrasrasen, trockenwarmen Säumen und Fragmenten von Pfeifengraswiesen vor.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
Prächtiger Dünnfarn <i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	Der Prächtige Dünnfarn wächst in tiefen, extrem lichtarmen, feuchten Felsspalten, die oft in der Nähe von Fließgewässern liegen. Die Bestände vermehren sich vegetativ. Die Art besiedelt tiefe, stets wasserzügige Höhlen und Spalten natürlicher Felsen aus Silikatgestein. Eine sehr hohe Luftfeuchtigkeit und eine sehr geringe Lichteinstrahlung kennzeichnen diese Standorte.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Schwimmendes Froschkraut <i>Luronium natans</i>	2	2	Das Schwimmende Froschkraut besiedelt vor allem nährstoffarme, mäßig bis schwach saure, besonnte Kleingewässer. Bevorzugt werden flache Gewässer mit wenig bewachsenen Uferbereichen, die im Sommer trockenfallen. Geeignete Gewässer sind Heideweiher, Blänken, Tümpel in Viehweiden sowie Gräben in Sandgebieten. Die konkurrenzschwache Pionierart, wird bei zunehmender Beschattung in Verbindung mit einer starken Konkurrenz durch andere Arten schnell zurückgedrängt. Dagegen kann das Schwimmende Froschkraut von mechanischen Uferräumungen profitieren und auch Sekundärgewässer besiedeln.	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Sumpf-Glanzkräut <i>Liparis loeselii</i>	2	2	Das Sumpf-Glanzkräut ist eine relativ unscheinbare und leicht zu übersehende Orchidee, die in kalkreichen Flach- und Zwischenmooren und Kalksümpfen vorkommt. Sekundär kann die Art auch in geeigneten Steinbrüchen wachsen	In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Pflanzenarten in Niedersachsen werden keine Hinweise zu einem möglichen Vorkommen aufgeführt (NLWKN, 2011). ▶ Ein Vorkommen der Art wird auf Grundlage der vorliegenden Daten ausgeschlossen	Die Art ist im UG nicht vorhanden. ▶ Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen

Legende

Rote Liste			
1	vom Aussterben bedroht	Deutschland	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg, et al., 2015)
2	stark gefährdet		
3	gefährdet		Rote Liste der wandernden Vogelarten Deutschlands (Hüppop, et al., 2013)
3	gefährdet		
V	Vorwarnliste		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Binot, Bless, Boye, Gruttke, & Pretscher, 1998)
*	nicht gefährdet		
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (Haupt, et al., 2009)
D	Daten unzureichend		
R	Sehr seltene bzw. isoliert lebende Art		Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (Ludwig & Schnittler, 1996)
k. A.	keine Angabe		
		Niedersachsen	Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (Krüger & Nipkow, 2015)
			Rote Liste und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen (Podlucky & Fischer, 2013)
			Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis (Lobenstein, 2004)
			Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens (Altmüller & Clausnitzer, 2010)
			Rote Liste der gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Aßmann, et al., 2003)
			Rote Liste-Status für Weichtiere aus (NLWKN, 2011)

Anlage 2

Prüfprotokolle

Säugetiere.....	1
Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus	1
Prüfprotokoll Großer Abendsegler.....	3
Prüfprotokoll Flughautfledermaus	5
Prüfprotokoll Zwergfledermaus.....	7
Vögel	9
Prüfprotokoll Feldlerche.....	9
Prüfprotokoll Goldammer.....	13
Prüfprotokoll Großer Brachvogel.....	15
Prüfprotokoll Kiebitz.....	17
1Prüfprotokoll Mäusebussard.....	19
Prüfprotokoll Rotmilan	22
Prüfprotokoll Wachtel.....	24
Prüfprotokoll Waldohreule	27
Prüfprotokoll Waldschnepfe.....	31
Prüfprotokoll Gruppen und Gilde	36
Prüfprotokoll Gruppe der Rastvögel und Durchzügler	36
Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze	38
Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	40
Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	42
Amphibien	45
Prüfprotokoll Kammmolch	45

Säugetiere

Prüfprotokoll Breitflügelfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. G	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube werden Spalten und Hohlräume in und an Gebäuden genutzt. Das Sommerquartier besteht aus Spalten und kleinen Hohlräumen im Dachbereich, Rollladenkästen oder unter First- und Dachziegeln. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Breitflügelfledermaus beträgt in der Regel 3 km. Die Jagdgebiete gestalten sich als offene oder halboffene Landschaften mit Dauergrünland, Waldrändern, Hecken und Streuobstwiesen. Als Winterquartiere werden ebenfalls Spalten und Hohlräume im Dachbereich von Gebäuden genutzt und ab Oktober bezogen.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Käfer wie Feld- und Waldmaikäfer, Junikäfer und Dungkäfer.</p> <p>Die Paarungszeit beginnt Ende August. Geboren werden die Jungen dann zwischen Mitte Juni und Anfang August ab dann bis zu 5 Wochen lang gesäugt. Die Weibchenkolonien sind sehr störungsanfällig.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie ebenfalls flächendeckend vertreten, allerdings liegt ihr Verbreitungsschwerpunkt in der nord- und nordostdeutschen Tiefebene. In Niedersachsen bevorzugt diese Fledermausart das Tiefland. Im Bergland kommt sie besonders entlang größerer Flusstäler vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Nachweise erfolgten zum größten Teil während der Wochenstubenzeit. Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Ziffer 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Quartiere der Breitflügelfledermaus wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Da Individuen der Art auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fledermäuse gelten allgemein nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im betrachteten Raum nicht bekannt. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Großer Abendsegler

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler		<i>Nyctalus noctula</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube und Sommerquartiere werden Baumhöhlen oder Fledermauskästen genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten des Großen Abendseglers kann mehrere Kilometer betragen. Die Jagdgebiete gestalten sich offen bis halboffen. Meist wird an oder über Gewässern, sowie an Waldrändern oder Kahlschlagflächen gejagt. Das Winterquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen oder aber auch aus Nischen an Gebäuden und wird zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember bezogen. Als Nahrungsgrundlage dienen dem Großen Abendsegler vor allem kleine bis mittelgroße Fluginsekten, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge.</p> <p>Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen August und Oktober im Durchzugsgebiet und an November im Winterquartier. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni und bis zu fünf Wochen lang gesäugt.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Große Abendsegler kommt in ganz Mitteleuropa mit Ausnahme von Irland, Schottland und Nord-Scandinavien vor. In Deutschland ist diese Art flächendeckend verbreitet. Die Wochenstuben der Weibchen liegen eher in den nordöstlichen Bundesländern und der Sommerlebensraum und die Winterquartiere befinden sich vorwiegend in den südlichen Bundesländern. In Niedersachsen ist diese Fledermausart im gesamten Bundesland vertreten.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG nachgewiesen. Nachweise erfolgten während der Wochenstubenzeit sowie des Herbstzuges.</p> <p>In einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3 wurde ein Sommerquartier festgestellt, welches zu einem späteren Zeitpunkt als Balzquartier genutzt wurde.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Ziffer 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Quartiere des Großen Abendseglers wurden im Rahmen der Kartierung in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann aufgrund der großen Entfernung ausgeschlossen werden. Da Individuen der Art Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fledermäuse gelten allgemein nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art befinden sich in einer Entfernung von etwa 650 m zur geplanten WEA 3. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll **Rauhautfledermaus**

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus		<i>Pipistrellus nathusii</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube werden Baumhöhlen, Flachkästen, Jagdkanzeln und Ritzen in abstehenden Baumrinden genutzt. Das Sommerquartier besteht ebenfalls aus Baumhöhlen und Flachkästen, aber es werden auch Gebäudequartiere hinter Fensterläden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Rauhautfledermaus kann bis zu 12 km betragen. 6 – 7 km sind aber der Regelfall.</p> <p>Bei den Jagdgebieten handelt es sich um Gewässer, Vegetationsränder von Wäldern oder an Wäldern angrenzende Gewässer.</p> <p>Das Winterquartier besteht aus Baumhöhlen und Spalten. Nistkästen, Fassadenverkleidungen, Mauerritzen und Naturhöhlen werden als Winterquartiere genutzt und ab etwa Oktober bezogen.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen der Rauhautfledermaus vor allem Dipteren und Zuckmücken. Gelegentlich auch Käfer, Köcherfliegen und Netzflügler.</p> <p>Die Paarungszeit erstreckt sich über einen Zeitraum ab Mitte Juli bis Mitte September. Geboren werden die Jungen dann in der zweiten Junihälfte und bis in den Juli hinein gesäugt.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Mitteleuropa vor. In Deutschland befinden sich die Reproduktionsgebiete hauptsächlich in den nordöstlichen Bundesländern. In Niedersachsen kommt diese Fledermausart in allen Regionen, wenn auch zerstreut, vor.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung im gesamten UG festgestellt. Nachweise erfolgten hauptsächlich während der des Frühjahrs- und Herbstzuges.</p> <p>Hinweise auf Quartiere liegen für den betrachteten Raum nicht vor.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p> <p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Ziffer 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Quartiere der Rauhautfledermaus wurden im Rahmen der Kartierung nicht nachgewiesen. Eine Betroffenheit kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Da Individuen der Art auch Baumhöhlen nutzen, ist es aus Gründen der Vorsorge notwendig, Gehölze vor der Entnahme auf Fledermäuse zu kontrollieren. Sofern sich Quartiere in Gehölzen befinden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fledermäuse gelten allgemein nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wurden nicht festgestellt. Aus Gründen der Vorsorge erfolgt zwar eine Kontrolle von Gehölzen, jedoch ist auf Grundlage der bereits vorliegenden Ergebnisse eine Betroffenheit nicht zu erkennen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Zwergfledermaus

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. * <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. *	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Als Wochenstube und Sommerquartier werden Spalten in oder an Gebäuden genutzt. Die Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten der Zwergfledermaus beträgt etwa 2,5 km. Die Jagdgebiete sind Gehölzbestände in Gewässernähe, Waldränder und Hecken. Das Winterquartier besteht aus Kellern, Stollen, Höhlen, Schlösser, Burgen und wird ab Oktober bezogen.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen der Zwergfledermaus vor allem Zuckmücken, Fliegen, Schmetterlinge, Käfer und Köcherfliegen, also ausschließlich flugfähige Insekten.</p> <p>Die Paarungszeit beläuft sich auf den Zeitraum zwischen Mitte August und Ende September. Geboren werden die Jungen dann ab Mitte Juni bis Anfang Juli und bis in den August hinein gesäugt.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Zwergfledermaus kommt in flächendeckend Mitteleuropa vor. In Deutschland ist sie die wohl häufigste Fledermausart. In allen niedersächsischen Naturräumen ist diese Art anzutreffen.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde im Rahmen der Kartierung am häufigsten festgestellt. Die Nachweise verteilen sich über das gesamte UG. Die höchste Aktivität wurde während der Wochenstubenzeit festgestellt.</p> <p>Im untersuchten Raum wurden mehrere Balzquartiere der festgestellt. Alle Balzquartiere befinden sich in Entfernungen von mindestens 500 m zum geplanten Vorhaben.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
<p>Zur Vermeidung eines potenziell signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist zunächst eine Abschaltung der geplanten Anlagen in den unter Ziffer 5 genannten Zeiträumen erforderlich. Für detaillierte Angaben bezüglich der anzuwendenden Parameter wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen. Die empfohlenen Abschaltzeiten resultieren aus den vorliegenden Ergebnissen der fledermauskundlichen Untersuchungen. Zusätzlich dazu wird eine akustische Dauererfassung nach Errichtung der Anlagen (Gondelmonitoring) befürwortet. Auf Grundlage der im Rahmen eines Gondelmonitorings erfassten Fledermausaktivität in Gondelhöhe kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor gewonnenen Erkenntnisse ggf. modifiziert werden. Hinweise zu Art und Umfang können dem Leitfaden des Landes Niedersachsen entnommen werden. Darüber hinaus ist das Untersuchungskonzept mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.</p> <p>Mehrere Balzquartiere der Art wurden im Rahmen der Kartierung nachgewiesen. Da sich alle Quartiere in Entfernungen von mindestens 500 m befinden, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch die vorgesehene Abschaltung wirksam vermieden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Fledermäuse gelten allgemein nicht als störanfällig gegenüber WEA. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die Distanz zwischen dem geplanten Windpark sowie festgestellter Fortpflanzungs- und Ruhestätten betragen in allen Fällen mindestens 500 m. Eine Inanspruchnahme kann aus diesem Grund ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Vögel

Prüfprotokoll Feldlerche

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche		<i>Alauda arvensis</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 3 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Feldlerche ist ein Bewohner der offenen Feldflur. Als Lebensräume dienen ihr reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer, Brachen und größere Heidegebiete. Für das Anlegen des Nestes ist die Feldlerche auf Bereiche mit kurzer Vegetation und offenen Bodenstellen angewiesen, in denen sie die Nestmulde ausschart. Es wird der Feldlerche eine ausgesprochene Reviertreue anerkannt.</p> <p>Das Nahrungsspektrum kann sehr vielseitig gestaltet sein. Von Insekten und Spinnen bis hin zu kleinen Schnecken und Regenwürmern. Im Winter ernährt die Feldlerche sich jedoch zunehmend vegetarisch.</p> <p>Die Brut kann in einem relativ großen Zeitfenster vollzogen werden. Zwischen Mitte April und Mitte Juli werden die Eier gelegt. Die Brutdauer beträgt 10 - 14 Tage. Aufgrund der kurzen Brutdauer sind 2 Bruten, gelegentlich sogar 3 Bruten im Jahr möglich. Im August sind dann spätestens alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen April und August gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Feldlerche ist ein Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone von Westeuropa. In Mitteleuropa ist sie ein häufiger Brut- und Sommervogel. Aufgrund der großflächig landwirtschaftlichen Nutzungsintensivierung sinkt der Bestand dieser Vogelart jedoch zunehmend. In Niedersachsen brüten aktuell 180.000 Paare.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 15 x Brutverdacht und 2 x Brutzeitfeststellung häufig im betrachteten Bereich nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für die Art liegen mehrere Beobachtungen für den untersuchten Bereich vor. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumansprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	<i>Alauda arvensis</i>
Feldlerche	
<p>Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>	
<p>Die Feldlerche wird in der Literatur nicht als kollisionsgefährdete Art aufgeführt (NLT 2014; STEINBORN et al. 2011; HÖTKER et al. 2005; LANGGEMACH & DÜRR 2018; NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Dennoch kann es durch die, unter bestimmten Bedingungen möglichen, z. T. hoch hinaufführenden Singflüge zu Kollisionen an den Rotoren der Anlage kommen (Singflug bis in 80 m Höhe) (DELIUS 1963). Darauf deutet auch die relativ hohe Zahl von Kollisionsopfern hin. Aus Deutschland liegen bislang 104 dokumentierte Schlagopfer vor, aus Niedersachsen allerdings bisher nur eines (DÜRR 2018) (Stand: 16.03.2018). ILLNER, H. (2012) kommt in seiner Einstufung der Kollisionsgefährdung für die Feldlerche lediglich zu einem kleinen bzw. nicht signifikanten Kollisionsrisiko.</p>	
<p>Mit Blick auf die Zahl von Kollisionsopfern lassen sich Tötungstatbestände gem. § 44 BNatSchG im Allgemeinen nicht mit Sicherheit ausschließen. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen jedoch nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht.</p>	
<p>Das Erreichen eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos ist nach Ansicht des OVG Magdeburg (Az. 2 L 215/11) bei Arten mit unterschiedlichen Populationsgrößen und unterschiedlich natürlichen Mortalitätsraten, auch bei derselben Anzahl an zu erwartenden Kollisionsopfern, jeweils unterschiedlich zu bewerten. Demnach erreichen Arten mit geringer Populationsgröße und einer niedrigen natürlichen Mortalitätsrate die Signifikanzschwelle wesentlich früher als häufig verbreitete Arten.</p>	
<p>(REICHENBACH 2015) folgert daraus, dass die zu fordernde „nennenswerte“ Zahl an zu Tode kommenden Individuen zum Erreichen der Signifikanzschwelle bei häufigeren Arten wie der Feldlerche deutlich höher einzustufen ist als bei Arten wie dem Seeadler.</p>	
<p>(BERNOTAT & DIERSCHKE 2016) gehen davon aus, dass die Negierung der Notwendigkeit einer solchen art-spezifischen Unterscheidung der Absicht der Rechtsprechung des BVerwG bei der Entwicklung des Termins des „signifikant erhöhten Tötungsrisikos“ entgegenlaufen würde.</p>	
<p>Ungeachtet dessen fordert die Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück immer dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu unterstellen, sofern sich ein Revier mit dem Wirkraum des Rotors (Radius + 5 m) überschneidet (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Dies wird mit der hohen Tötungsrate durch WEA begründet, bedingt durch das typische Revier- und Gesangsverhalten der Feldlerche, gepaart mit einem fehlenden Meideverhalten gegenüber WEA.</p>	
<p>Als Aktionsradius der Art werden in der genannten Handlungsempfehlung 2,5 – 3,1 ha angegeben (ebd.). In der Fachliteratur finden sich jedoch Größenangaben über die Siedlungsdichten bzw. Reviergrößen, die deutlich kleiner sind (BAUER et al. 2005).</p>	
<p>(BAUER et al. 2005) nennt für die Art u. a. Reviergrößen von im Mittel 0,5 ha in England, 0,5 – 0,8 ha in Deutschland, aber auch 3,3 ha in der Schweiz.</p>	
<p>(JERMONIN 2002) kommt in einer Langzeituntersuchung in Mecklenburg-Vorpommern auf eine Reviergröße von 1 – 1,2 ha.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
<p>Daher wird bei der vorliegenden Betrachtung von einer großzügigen Revierabgrenzung von 1,0 ha ausgegangen. Demnach überlagern sich insgesamt vier erfasste Reviere mit dem Rotorradius (WEA 2, 3 und 4). Da die Lage der Reviere jedoch stark von der jeweiligen Feldfrucht abhängt, wechseln dementsprechend auch die Brutreviere über die Jahre. Folgt man den Forderungen der Handlungsempfehlung des Landkreises, können zukünftige Überschneidungen von weiteren Feldlerchenrevieren mit der rotorüberstrichenden Fläche und einer damit verbundenen Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016).</p> <p>Langzeituntersuchungen zeigen jedoch auch, dass Feldlerchen den Nahbereich bis 100 m um eine WEA meiden (STEINBORN et al. 2011; STEINBORN & STEINMANN 2014).</p> <p>Demzufolge würden sich zukünftige Brutpaare außerhalb des Gefährdungsbereiches (= rotorüberstrichende Fläche; Rotorradius = 74 m) ansiedeln, wodurch eine signifikante Erhöhung der Kollisionswahrscheinlichkeit ausgeschlossen wäre.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Feldlerchen durch den Betrieb der beantragten Anlagen wird nicht prognostiziert.</p> <p>Da an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Genehmigungsbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt, wird ein entsprechender Verstoß hilfsweise und rein vorsorglich unterstellt.</p> <p>Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos werden vogelfreundliche Abschaltalgorithmen vorgesehen (V_{ART}2).</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Ergebnisse zahlreicher Untersuchungen deuten jedoch darauf hin, dass sich Feldlerchen durch den Betrieb einer WEA nicht vergrämen lassen und daher gegenüber WEA relativ unempfindlich reagieren (MÖCKEL & WIESNER 2007; REICHENBACH et al. 2004). Mittelfristig meiden brütende Feldlerchen jedoch einen 100-m-Radius um den WEA-Standort (STEINBORN et al. 2011; STEINBORN & STEINMANN 2014).</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungsergebnisse ist davon auszugehen, dass der Art mindestens gleichwertige Fläche im direkten Umfeld zur Verfügung stehen und dementsprechend ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Darüber hinaus werden CEF-Maßnahmen umgesetzt, die einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes Art entgegenwirken.</p> <p>Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010). Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).</p> <p>Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p>Die Feldlerche legt auf Ackerflächen jedes Jahr eine neue Nistmulde an, da das vorjährige Nest i.d.R. durch die herbstliche Feldbestellung zerstört wurde. Da sie die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).</p> <p>Im vorliegenden Fall überschneiden sich insgesamt 4 Reviere mit dem Rotorkreis der geplanten Anlagen. Darüber hinaus liegen 2 dieser Brutplätze in der Nähe bzw. auf baulich beanspruchten Flächen.</p> <p>Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Darüber hinaus wird der Verlust von 4 Brutplätzen durch die Umsetzung geeigneter CEF-Maßnahmen kompensiert. Aufgrund der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 4 ha festgelegt. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt durch eine Aufwertung von Ackerflächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Goldammer

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer		<i>Emberiza citrinella</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. V	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Die Art ist ein charakteristischer Brutvogel der offenen bis halboffenen Landschaft. Goldammer ernähren sich von einer Vielzahl unterschiedlicher Samen sowie Insekten und Spinnenlarven.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Art kommt in der gesamten Bundesrepublik Deutschland als Brutvogel vor. In Niedersachsen gehört die Art zu den häufigen Brutvögeln.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 27 x Brutverdacht und 6 x Brutzeitfeststellung sehr häufig im betrachteten Bereich nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Für die Art liegen mehrere Beobachtungen für den untersuchten Bereich vor. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumsprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.		
Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch unempfindlich gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden daher ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (ACEF) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Brutplätze der Art überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Großer Brachvogel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Brachvogel		<i>Numenius arquata</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 1 <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Diese Limikole bewohnt Feuchtwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden und sogar Ackerränder. Auf Äckern jedoch mit geringer Reproduktionswahrscheinlichkeit, aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform. Auf diesen zuvor genannten Standorten legt der Große Brachvogel sein Nest auf dem Boden an. Der Untergrund darf jedoch nicht zu nass sein. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist vorhanden. Das Nahrungsangebot ist sehr vielseitig. Der Große Brachvogel frisst kleine Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Insekten, Spinnen, Schnecken, Regenwürmer, Käfer und Heuschrecken. Ab Ende März / Anfang April ist Legebeginn. Die durchschnittliche Brutdauer beträgt 28 Tage. Nach dem Schlupf der Jungen dauert es noch etwa 36 Tage bis sie flügge werden. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Ende März und Juli gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Der Große Brachvogel kommt im mittleren und nördlichen Eurasien vor. In Mitteleuropa ist diese Art weit verbreitet, fehlt jedoch in den Mittelgebirgen. In Niedersachsen tritt der Große Brachvogel als Brut- und Gastvogel auf. Die Dichtezentren in Niedersachsen liegen auf den ostfriesischen Inseln, sowie in den Landkreisen Grafschaft Bentheim, Emsland, Leer, Aurich und Diepholz.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 2 Revieren im betrachteten Bereich nachgewiesen.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Aus der Brutvogelkartierung sind 2 Reviere der Art im betrachteten Bereich bekannt. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumsprüche ist zudem davon auszugehen, dass sich Brutvorkommen der Art nicht in überplante Bereiche verlagern werden.		
Der Eintritt des Verbotstatbestands Fang, Verletzung, Tötung wird ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden jedoch vor dem Hintergrund der geplanten CEF-Maßnahmen (s.u.) nicht erkannt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Bei einem Abstand von weniger als 250 m ist von einem vollständigen Verlust des Reviers auszugehen. Bei einem Abstand von 250 bis 500 m wird von einem 50 %-igen Verlust ausgegangen. Reviere der Art überschneiden sich mit dem anzunehmenden artspezifischen Meideabstand gegenüber WEA. Aus diesem Grund ist von einem Verlust eines Revieres sowie einer Entwertung eines zweiten Revieres auszugehen. Aufgrund der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 15 ha festgelegt. Zur Kompensation des Eingriffs ist die Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland auf einer Fläche von 15 ha erforderlich.</p> <p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Ziffer 5.2 zu entnehmen.</p> <p>Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Kiebitz

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz		<i>Vanellus vanellus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. 2	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Der Kiebitz nutzt Feuchtwiesen, Salzwiesen, Hoch- und Niedermoore, Heiden und auch Äcker für sich als Lebensraum. Auf Äckern ist der Bruterfolg jedoch meist geringer. Als Bodenbrüter scharrt der Kiebitz in kurzrasiger Vegetation und auf offenen Bodenstellen seine Nestmulde aus. Eine ausgesprochene Brutplatztreue ist vorhanden.</p> <p>Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Bodentieren. Also diverse Insekten und deren Larven. Im Frühjahr dominiert der Regenwurmanteil und im Winter ernährt der Kiebitz sich zum Teil auch vegetarisch.</p> <p>Der Kiebitz brütet durchschnittlich 27 Tage auf seinem Nest. Dabei wechseln sich Männchen und Weibchen ab. In Deutschland schlüpfen die ersten Kiebitze frühestens Mitte April. Anfang Juli schlüpfen dann die letzten Kiebitze und werden Mitte August flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Mitte März bis Juli/August gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Als Charaktervogel der norddeutschen Tiefebene kommt der Kiebitz in Niedersachsen als Brut- als auch Rast- und Gastvogel vor. Die Dichtezentren dieser Art als Brutvogel befinden sich im Nationalpark Wattenmeer, an der Unterelbe und in den Landkreisen Leer, Aurich, Friesland und Wesermarsch. Als Rast- und Gastvögel treten sie zum Teil aber in fast allen anderen Regionen Niedersachsens auf.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 4 x Brutnachweis und 5 x Brutverdacht im betrachteten Bereich nachgewiesen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 4 x Brutnachweis und 5 x Brutverdacht im betrachteten Bereich nachgewiesen. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumsprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	
<p>Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden vor dem Hintergrund der geplanten CEF-Maßnahmen (s.u.) nicht erkannt.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Reviere der Art überschneiden sich mit dem anzunehmenden artspezifischen Meideabstand von 200 m gegenüber WEA (4 x Brutverdacht, 1 x Brutnachweis).</p> <p>Es sind geeignete CEF-Maßnahmen umzusetzen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (Ziffer 5).</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

1 Prüfprotokoll Mäusebussard

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard		<i>Buteo buteo</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. *	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Dieser Greifvogel bewohnt Kulturlandschaften mit Feldgehölzen oder kleinen Baumgruppen. In größeren Wäldern nistet der Mäusebussard am Waldrand. Auf der Jagd nach Nahrung nutzt er die Thermik und sucht im Gleitflug in der Luft nach Beuteopfern oder er platziert sich auf Ansitzwarten wie Zaunpfählen, Strommasten, Straßenschildern, Laternen oder Gehölzen, um von dort aus nach Beute Ausschau zu halten. Dabei ist eine kurze Vegetation oder offener Boden wichtig für den Jagderfolg.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen dem Mäusebussard Kleinsäuger und bodenbewohnende Kleintiere wie Wühlmäuse oder Spitzmäuse.</p> <p>Ab Mitte März ist Legebeginn. Die Brutdauer beträgt im Durchschnitt 33 Tage. Im Juli sind dann alle Jungen flügge. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen März und Juli gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Mäusebussard ist in nahezu ganz Europa verbreitet. Er kommt vom Tiefland bis hin zum Hochgebirge vor. Vor allem in der Kulturlandschaft ist er der häufigste Greifvogel.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt 5 Brutnachweisen im betrachteten Bereich festgestellt. Darüber hinaus wurden Mäusebussarde regelmäßig während der Rastvogelkartierung beobachtet.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>
<p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit insgesamt 5 Brutnachweisen im betrachteten Bereich festgestellt. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Art wird weder in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015) noch im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016) als WEA-empfindlich aufgeführt.</p> <p>Lediglich gemäß der „Handlungsempfehlung für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016) und der Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ (NLT 2014) ist die Art als kollisionsgefährdet einzustufen.</p> <p>Im 500-m-Radius um die geplanten Anlagen 1, 2 und 3 befinden sich Brutplätze der Art. Zudem wurden Mäusebussarde regelmäßig während der Rastvogelkartierungen im UG beobachtet.</p> <p>Die Art ist im Osnabrücker Raum weit verbreitet und der mit Abstand häufigste Greifvogel. Vor diesem Hintergrund kann eine Kollision mit WEA und damit der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verletzungs- bzw. Tötungsverbot nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Nach der aktuellen Rechtsprechung ist der Tatbestand des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG trotz seines Individuenbezugs bei der Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht (OVG Sachsen-Anhalt Az. 2 L 6/09; OVG Rheinland-Pfalz Az. 8 C 10850/10; VG Würzburg Az. E 4 K 10.371).</p> <p>Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden (BVerwG Az. 9 A 14/07; BVerwG Az. 9 A 9/15).</p> <p>Die Eignung des Untersuchungsgebietes der geplanten WEA ist aufgrund der überwiegend intensiven Nutzung für die Art zur Brut und zur Nahrungssuche nicht höher zu bewerten als die Flächen des benachbarten Umfelds.</p> <p>Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten baubedingten Aufwertung des Windparks für Greifvögel, wird das direkte Umfeld der WEA für diese Artengruppe möglichst unattraktiv gestaltet. Einer nachgelagerten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos wird durch die Umsetzung dieser Maßnahme entgegengewirkt. Baubedingte Verluste von Brutplätzen und damit evtl. einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos von Mäusebussarden durch den Betrieb der beantragten Anlagen wird nicht prognostiziert.</p> <p>Da an dieser Stelle nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Genehmigungsbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt, wird ein entsprechender Verstoß hilfsweise und rein vorsorglich unterstellt.</p> <p>Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos werden vogelfreundliche Abschaltalgorithmen vorgesehen (V_{ART2}).</p> <p>Zudem werden auf einer Fläche von insgesamt mind. 15 ha sogenannte Ablenkungshabitate angelegt, welche für die Zielarten attraktive Jagdhabitate darstellen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen wird der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam vermieden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber WEA wird eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht prognostiziert.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplätze der Art werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Rotmilan

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rotmilan		<i>Milvus milvus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input type="checkbox"/> RL NI: Kat. 2	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Angewiesen ist der Rotmilan auf eine halboffene Kulturlandschaft mit eingestreuten Feldgehölzen und Wäldern. Die abwechslungsreich mit Acker- und Grünlandflächen gestaltete Kulturlandschaft dient dem Vogel als Nahrungshabitat. In den Waldrändern oder in lichten Altholzbeständen brütet der Vogel hoch oben in alten Buchen und Eichen. Der Horst wird über mehrere Jahre hinweg genutzt. Der Rotmilan reagiert auf Störungen am Brutstandort sehr empfindlich.</p> <p>Als Nahrungsgrundlage dienen der Vogelart kleine Säugetiere und Vögel, sowie zur Mahdzeit auch Aas. Der Legebeginn der Eier liegt bei dem Rotmilan zwischen Mitte März und Anfang Mai. Die Brutdauer beträgt bis zu 38 Tagen. Bei Gelegeverlust kann eine Nachbrut erfolgen. Bei Jungenverlust erfolgt jedoch keine Nachbrut mehr. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen März und Juli gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Der Rotmilan ist als Brutvogel vor allem im südlichen und östlichen Niedersachsen verbreitet. Das nördliche und südliche Harzvorland gehört jeweils zu den weltweiten Dichtezentren dieser Art.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung an insgesamt 5 Terminen im UG beobachtet. Brutplätze befinden sich nicht im betrachteten Raum.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung an insgesamt 5 Terminen im UG beobachtet. Brutplätze befinden sich nicht im betrachteten Raum.		
Aufgrund der Distanz zwischen Brutplatz und WEA (> 1.500 m) ist davon auszugehen, dass sich das Kollisionsrisiko nicht signifikant erhöht (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016).		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Aufgrund der artspezifischen Unempfindlichkeit gegenüber WEA wird eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht prognostiziert.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Brutplätze der Art werden nicht in Anspruch genommen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Wachtel

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel		
<i>Coturnix coturnix</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input type="checkbox"/> RL NI: Kat. V	<input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Wachtel als Offenlandart nutzt Lebensräume der extensiv genutzten Kulturlandschaft. Dabei bevorzugt sie offene Feld- und Wiesenflächen mit ausreichend hoher Krautschicht, die sie als Deckung nutzt. Sie bevorzugt feuchte und tiefgründige Böden. Besonders gern brütet die Wachtel in Wintergetreidebeständen, auf Brachen oder Wiesen.</p> <p>In den Sommermonaten und für die Jungenaufzucht stellen Insekten einen großen Teil der Nahrung dar. Ansonsten ernährt die Wachtel sich vegetarisch von Sämereien von Ackerkräutern und Getreidekörnern. In Mitteleuropa liegt der Legebeginn zwischen Mitte / Ende Mai und Juli. Die Brutdauer beträgt durchschnittlich 16 Tage. Nach dem Schlupf der Jungen benötigen sie 19 Tage, um flügge zu werden. Vier Wochen nach dem Schlupf der Jungen löst sich der Familienverband auf. Es kann demnach mit einer Fortpflanzungszeit zwischen Mai und August gerechnet werden.</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Wachtel ist von Nordafrika bis Nordeuropa verbreitet. Fehlt allerdings in Skandinavien. Im Süden Europas und Deutschlands ist die Wachtel weit häufiger als im Norden Deutschlands.</p> <p>In Niedersachsen besiedelt die Art nahezu alle Landesteile. Große Dichten werden insbesondere im Osten Niedersachsens (Wendland bis nördliche Lüneburger Heide bzw. Aller-Flachland) sowie in der Dümmer-Geestniederung erreicht.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art wurde im Rahmen der Brutvogelkartierung mit 5 x Brutverdacht und 1 x Brutzeitfeststellung im UG beobachtet. Aus Gründen der Vorsorge wird im vorliegenden Fall die „Brutzeitfeststellung“ wie ein Brutverdacht gewertet.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen (V_{ART}) vorgesehen?</p>		
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für die Art liegen mehrere Beobachtungen für den untersuchten Bereich vor. Diese Nachweise überschneiden sich nicht mit Flächen, die durch das geplante Vorhaben in Anspruch genommen werden. Aufgrund der Lebensraumsprüche kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutvorkommen der Art in überplante Bereiche verlagern.</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
<p>Um das Verletzen und Töten von Individuen während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p> <p>Gemäß (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016) gehört die Wachtel nicht zur Gruppe der von Kollisionen betroffenen Vogelarten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden nicht erkannt.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Bei der Wachtel wird in Absprache mit dem LK Osnabrück und in Anlehnung an die Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr davon ausgegangen, dass eine akustische Belastung von ≥ 52 dB(A) zu einem Verlust des Brutplatzes führt (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Brutplätze der Art überschneiden sich mit diesem Bereich. Vor diesem Hintergrund ist mit dem Verlust von 4 Brutplätzen auszugehen (3 x Brutverdacht und 1 x Brutzeitfeststellung).</p> <p>Aufgrund der durchschnittlichen Reviergrößen wird in Rücksprache mit dem Landkreis Osnabrück das Kompensationserfordernis auf 4 ha festgelegt. Die Kompensation des Eingriffs kann durch die Schaffung von extensiv genutztem Feuchtgrünland aber auch durch eine extensive Nutzung von Ackerflächen erfolgen.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	
<p>Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist Ziffer 5.2 zu entnehmen.</p> <p>Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände während der Bautätigkeit zu vermeiden, sind im Vorfeld der Baumaßnahmen gezielte Begehungen notwendig, die sicherstellen, dass sich keine Gelege in den überplanten Bereichen befinden. Diese Begehungen sind nur erforderlich, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung die Erschließung sowie Oberbodenarbeiten innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden können. Sollten sich Gelege im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Eine Vergrämung kann dazu beitragen, dass sich Individuen der Art erst gar nicht in betroffenen Bereichen ansiedeln. Diese Maßnahme sollte jedoch als letzte Option der genannten Vermeidungsmaßnahmen greifen.</p> <p>Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Waldohreule

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule (Asio otus)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste- Status m. Angabe	Erhaltungszustand (BL: NI)
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. (*)	<input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon.
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	<input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. (V)	<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend
		<input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend
		<input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Waldohreulen besiedeln ein breites Spektrum halboffener Landschaften, z. B. Waldränder, Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken und baumbestandene Gärten, wo sie alte Nester von Greif- und Rabenvögeln, gelegentlich auch von Tauben nachnutzen. Zur Nahrungssuche werden hauptsächlich offene Bereiche mit niedrigem Pflanzenwuchs aufgesucht, z. B. Weiden, Wiesen, Feldraine sowie Waldwege und Schneisen in Wäldern, wo die Eulen ihre Hauptbeutetierart Feldmaus oder andere häufige Wühlmausarten jagen können (Krüger, et al., 2014)</p>		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
<p>Die Waldohreule ist als Brutvogel in ganz Niedersachsen und somit in allen naturräumlichen Regionen zu finden. Der Landesbestand betrug im Erfassungszeitraum im Mittel etwa 6.000 Reviere. Den Bestand in ganz Deutschland liegt bei ca. 26.000 - 43.000 Revieren (Krüger, et al., 2014).</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
<p>Die Art konnte 2018 mit einem Revier im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Der Abstand zur geplanten WEA 2 beträgt etwa 400 m.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?</p>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 12 Schlagopfer (in Niedersachsen ein Opfer, Stand: 19.03.2018) und europaweit 19 Opfer (DÜRR 2018). In Deutschland beläuft sich der Bestand auf 26.000 - 43.000 Reviere (Durchschnitt 34.500 Reviere) (GEDEON et al. 2014). Vor diesem Hintergrund ist die Anzahl der festgestellten Kollisionsopfer als vergleichsweise gering einzustufen.</p> <p>In der überarbeiteten Ausgabe der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ vom Oktober 2014 wird die Waldohreule unter die Gruppe der weiteren kollisionsgefährdeten Arten zusammengefasst. Die Arbeitshilfe gibt hierbei eine Abstandsempfehlung von 500 m (NLT, 2014).</p> <p>Demnach würde ein Revier aus 2018 innerhalb dieses Abstands liegen (400 m südöstlich der geplanten WEA 2).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldohreule	(Asio otus)
<p>Die Waldohreule wird in keiner anderen, bislang veröffentlichten Abstandsempfehlung aufgeführt. Weder in den „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015). Auch im Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ sucht man die Art vergebens (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Zuletzt ist an dieser Stelle ebenso die „Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“ zu erwähnen, die diese Art ebenfalls nicht als WEA-empfindlich aufführt (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016).</p> <p>Die staatliche Vogelschutzwarte des Landes Brandenburg gibt für die Art Sumpfohreule an, dass diese Art häufig Schlafplatzgemeinschaften mit Waldohreulen bildet, welche planerisch zu berücksichtigen seien (LANGGEMACH & DÜRR 2018).</p> <p>Hinweise auf Schlafplätze liegen aus den vorhabenbedingten Kartierungen nicht vor.</p> <p>Auch der Ornithologischer Sammelbericht für das Emsland, Stadt und Landkreis Osnabrück sowie das Dümmer-Gebiet für die Jahre 2008 - 2010 gibt hierfür keine Hinweise im Kreisgebiet (BLÜML et al. 2012).</p> <p>In einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2012 wird der Art ein mittleres Kollisionsrisiko zugeordnet (ILLNER, H. 2012). Die Anzahl der Kollisionsopfer hat sich seit der Veröffentlichung nach dem in der Studie berücksichtigten Zeitraum (2011 ↔ 2018) um insgesamt 7 weitere Individuen erhöht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Daten aus dem „Atlas Deutscher Brutvogelarten“ (Gedeon, et al., 2014) und den aktuellen Daten der Schlagopferliste (Stand: 19.03.2018) erhöht sich die Kollisionsrate der Art von 0,01 % auf 0,017 % (Anzahl Kollisionen an WEA/ Zahl der Reviere in D x 100). Für eine Einstufung des Kollisionsrisikos sind nach ILLNER (2012) aber auch weitere Faktoren, wie z. B. die Fundwahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Daneben sind die Kollisionsraten von morphologisch und ökologisch ähnlichen Vogelarten hinzuzuziehen. Das Ergebnis ist dann zudem in Relation zu den Kollisionsraten u.a. für den Rotmilan zu setzen.</p> <p>Vergleicht man die Kollisionsrate der Waldohreule (0,01 % <i>alt</i>; 0,02 % <i>neu</i>) mit denen von eindeutig kollisionsgefährdeten Arten, wie Uhu (0,38 % <i>alt</i>; 0,65 % <i>neu</i>), Sumpfohreule (0,82 % <i>alt</i>; 1,78 % <i>neu</i>) oder Rotmilan (0,61 % <i>alt</i>; 2,1 % <i>neu</i>) lässt sich eine Neubewertung des von ILLNER (2012) getroffenen Kollisionsrisikos nicht begründen.</p> <p>BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) schreiben der Waldohreule eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zu. RICHARZ (2016) kommt in einer Zusammenstellung von WEA-empfindlichen (Wald-) Vogelarten ebenfalls zu der Einschätzung, dass der Waldohreule lediglich eine mittlere Kollisionsgefährdung zuzusprechen ist. Die Waldohreule jagt während der Dämmerung und in der Nacht, wobei gegen Mitternacht eine Ruhepause eingelegt wird (BAUER et al. 2005). Der Suchflug erfolgt relativ dicht über dem Boden, wobei die Waldohreule ihre Beute (überwiegend Mäuse) optisch und akustisch ortet (ebd.). Die Ansitzjagd, bei der die Eule von einer Warte aus nach Mäusen lauscht, gehört ebenfalls zum charakteristischen Jagdverhalten der Art (ebd.).</p> <p>Bei der Bewertung des Kollisionsrisikos ist unter zu Hilfenahme des artspezifischen Jagdverhaltens ebenso zu berücksichtigen, dass der Freiraum zwischen Rotorblattspitze und Geländeoberkante bei den geplanten Anlagen etwa bei 50 m liegt. Hinzu kommt eine Kollisionsrate, die im Verhältnis zu Eulenarten mit einem belegbar hohen Kollisionsrisiko um ein Vielfaches niedriger ist (hier: Uhu).</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist trotz seines Individuenbezugs die Gefahr von Kollisionen nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für geschützte Tiere in signifikanter Weise erhöht. Das Vorhaben muss also unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleiben, der im Naturraum immer gegeben ist; vergleichbar mit dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art oder eines Naturereignisses werden (BVerwG Az. 9 A 14/07; BVerwG Az. 9 A 9/15).</p> <p>Die Größenordnung anthropogen bedingter Todesursachen von Vögeln wurde für Deutschland bisher nicht beziffert. Für die USA wurde der Anteil der Kollisionen mit Windenergieanlagen auf lediglich 0,17% der anthropogenen Todesursachen (insb. Hauskatzen, Scheibenanflug, Straßenverkehr, Stromleitungen und Sendemasten) geschätzt (Loss et al. 2015).</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule	(Asio otus)	
<p>Auch wenn Vögel i.d.R. bei höheren Windgeschwindigkeiten fliegen als Fledermäuse, sollte auch hinzugezogen werden, dass die erforderlichen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen hier ebenso in einem gewissen Maße zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos von Eulenarten beitragen.</p> <p>Daher wird unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme und artspezifischen Verhaltensmuster eine signifikante Erhöhung der Schlaggefährdung ausgeschlossen. Auch vor dem Hintergrund, dass Schlafplatzgemeinschaften aus dem Untersuchungsgebiet nicht bekannt sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Stehen dann Ausweichräume bei einer Verdrängung bzw. Vergrämung nicht zur Verfügung, kann nach der Rechtsprechung durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen dafür Sorge getragen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und dadurch die Störung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Störungen, die zu einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führen, werden artenschutzrechtlich nicht dem Störungsverbot zugeordnet, sondern als Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt.</p> <p>Wie bereits erwähnt jagt die Waldohreule über optische und akustische Ortung. Die Ansitzjagd, bei der die Eule von einer Warte aus nach Mäusen lauscht, gehört ebenfalls zum charakteristischen Jagdverhalten der Art (BAUER et al. 2005). Durch die Schallemissionen der Rotoren ist es möglich, dass die Art in ihrem Jagdverhalten gestört wird. Durch den Lärm der WEA könnte die akustische Ortung beeinträchtigt werden, was wiederum zu einem möglichen Störungstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG führen kann.</p> <p>In der Fachliteratur gibt es keine wissenschaftliche Herleitung möglicher Empfindlichkeiten der Waldohreule gegenüber WEA.</p> <p>In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar (gleichmäßige, monotone Geräuscheffekte). Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p> <p>Nach Angaben dieser Arbeitshilfe kann (Verkehrs-) Lärm die akustische Kommunikation der Eulen am Brutplatz stören. Bei u.a. der Waldohreule gibt es Anzeichen, dass der (Straßen-) Lärm zwar an negativen Effekten beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz geben (GARNIEL & MIERWALD 2010) 500 m an. Die Effektdistanz charakterisiert hierbei den Wirkraum der Interaktion Vogelart/ Straße + Verkehr. Sie ist ein straßenspezifisches Phänomen und mit der Fluchtdistanz der Art zu anderen Typen von Störungen nicht identisch (ebd.). Die Abstandsempfehlung des (NLT 2014) bezieht sich hierbei auf diesen Abstand von 500 m. Das NLT (2014) bezieht den Abstand jedoch auf eine mögliche Kollisionsgefährdung der Art und nicht auf eine mögliche Störung.</p> <p>(GARNIEL & MIERWALD 2010) nennen für die Art einen kritischen Schallpegel von 58 dB(A). Bei einer Überschreitung dieses Schallpegels seien negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten. Für die Pegelerrechnung sind für die einzelnen Vogelarten unterschiedliche Höhen des Immissionsortes von Relevanz. Die Höhe über dem Boden kennzeichnet die Vegetationsschicht, in der sich Vögel in den lärmempfindlichen Lebensphasen meistens aufhalten. Da die Störung der akustischen Kommunikation darin besteht, dass die Empfänger wichtige Signale – in diesem Fall Rufe oder Gesänge – nicht oder eingeschränkt wahrnehmen, ist die Schallbelastung am Standort der Empfänger von Relevanz. Für die Waldohreule ist daher, genauso wie für die Wachtel, ein bodenferner Immissionsort (10 m) zu berücksichtigen (GARNIEL & MIERWALD 2010).</p>		

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldohreule	(Asio otus)	
<p>Eine Schall-Berechnung von HeWes Umweltakustik GmbH ergab, dass Werte von 58 dB(A) im Bereich des NSG Teichbruch (Brutplatz der Waldohreule) nicht erreicht werden. Eine Beeinträchtigung wird daher ausgeschlossen.</p> <p>Eine weitere Beeinträchtigung wäre theoretisch auch durch die Bewegung der Rotorblätter bzw. durch das Bauwerk an sich möglich (Scheuchwirkung). Nach Angaben von (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind Eulen i.d.R. gegen optische Störungen wenig anfällig. Hierbei scheint der Aktivitätsschwerpunkt in der Dämmerung diese fehlende Empfindlichkeit zu begünstigen. Daher wird eine Beeinträchtigung durch Bewegungsreize bzw. durch das Bauwerk ebenfalls ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).</p> <p>Eine direkte Überplanung der Brutreviere ist nicht vorgesehen. Eine mögliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Meideverhalten kann ausgeschlossen werden, da der kritische Schallpegel von 58 dB(A) nicht überschritten wird.</p> <p>Auch eine Maskierung der möglichen Jagdhabitats durch die Lärmemissionen der geplanten WEA und eine damit verbundene mögliche Zerstörung von essenziellen Nahrungshabitats ist nicht zu erwarten. Der kritische Schallpegel von 58 dB(A) wird nicht überschritten (s. o.).</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Waldschnepfe

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe		<i>Scolopax rusticola</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. V	Erhaltungszustand (BL: NI) <input checked="" type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
Waldschnepfen besiedeln Waldflächen, die durch einen lockeren Baumbestand eine ausgeprägte Kraut- und Strauchschicht aufweisen. Ausgeprägte Waldränder, Lichtungen und Schneisen sind für den Balzflug der Männchen von großer Bedeutung. Die Art ernährt sich von zahlreichen Kleintieren wie Insekten und Regenwürmern.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen		
Die Art ist in Deutschland weit verbreitet. Auch in Niedersachsen kommt die Waldschnepfe in allen Landesteilen mit Waldbeständen vor.		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden zwei Reviere dieser Art festgestellt.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden zwei Reviere dieser Art festgestellt. Bereiche, die der Art als Brutplatz dienen könnten, werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Die Art wird in der Literatur als nicht kollisionsgefährdet aufgeführt (DORKA et al. 2014; SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Die zentrale Fundkartei der staatlichen Vogelschutzwarte in Brandenburg listet bislang bundesweit 10 Schlagopfer (in Niedersachsen kein Opfer, Stand: 19.03.2018). Europaweit sind es insgesamt 17 Individuen (DÜRR 2018). ILLNER, H. (2012) weist der Waldschnepfe lediglich ein potenzielles Risiko zu.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
<p>BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) schreiben der Waldschnepfe eine mittlere Mortalitätsgefährdung an WEA zu. RICHARZ (2016) kommt in einer Zusammenstellung von WEA-empfindlichen (Wald-) Vogelarten zu der Einschätzung, dass der Waldschnepfe lediglich ein geringes Kollisionsrisiko zuzusprechen ist.</p> <p>DORKA et al. (2014) berichten von einer Bestandsabnahme der Art nach Errichtung eines Windparks im Schwarzwald. Diese Veränderungen deuten eher auf einen Vergrämungseffekt hin, sofern sich dieser Abnahmeeffekt als nachhaltig erweist.</p> <p>Die artspezifischen Balzflüge finden i.d.R. unmittelbar oberhalb der Baumwipfel statt, nicht jedoch deutlich darüber. Der Freiraum zwischen Rotorblattspitze und Boden der geplanten WEA liegt bei etwa 50 m, sodass die Rotoren nicht in den beschriebenen Balzraum der Vögel reichen. Unter Berücksichtigung einer großzügigen Baumhöhe von 25 – 30 m würden sich die Rotoren weit oberhalb des beschriebenen Balzraumes der Vögel befinden (30 m). Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung lassen sich aus den artspezifischen Verhaltensweisen nicht ableiten.</p> <p>Für die Waldschnepfe ist auch 4 Jahre nach Veröffentlichung der Ergebnisse aus dem Schwarzwald weiterhin unklar, ob überhaupt von einem relevanten Tötungsrisiko während der Brutzeit ausgegangen werden kann (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016; SCHMAL 2015; DORKA et al. 2014). Nur einer der aus Deutschland stammenden 10 Totfunde fällt in die Brutzeit (hier: April), die Funddaten der übrigen Individuen liegen in der Durchzugszeit (September – Anfang März).</p> <p>Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Rahmen der Untersuchung von DORKA et al. (2014) keine Kollisionsoffer der Waldschnepfe gefunden werden konnten. Als ein Ergebnis stellen die Autoren fest, dass Kollisionen im Bruthabitat einer Waldschnepfe kaum zu erwarten sind, wenn die WEA außerhalb von Waldgebieten installiert werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung, dass sich die geplanten WEA-Standorte im Offenland befinden, die Balzflüge aber knapp oberhalb der Baumkronen stattfinden (mind. 30 m unterhalb der Rotorblattspitze), wird eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Nach Auffassung des Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ versteht man unter „Störung“ jede unmittelbare Einwirkung auf ein Tier, die eine Verhaltensänderung bewirkt (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). In Bezug auf den Betrieb von WEA wird hierbei in der Literatur insbesondere eine Vergrämung durch Schall, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen und Scheuchwirkungen genannt.</p> <p>Werden Tiere hingegen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, so kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie in Zukunft nicht mehr nutzbar sind. Daher ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gezwungenermaßen Überschneidungen, soweit ein funktionales Verständnis des Begriffes der Beschädigung zum Tragen kommt (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).</p> <p>Um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vom (NLT 2014) sowie von der (LAG-VSW 2015) ein Mindestabstand von 500 m zu Balzrevieren gefordert. DORKA et al. (2014) hingegen empfehlen, einen Meideabstand von 300 m zwischen Balzrevier und WEA anzunehmen</p> <p>Aufgrund des promiskuen Paarungssystems, d. h. des Fehlens einer festen Paarbindung, dient der Balzflug der Männchen dem Zusammenführen der Geschlechter (DORKA et al. 2014). Die Männchen werben dabei mithilfe optischer und akustischer Signale. Eine Störung des komplexen Balzsystems der Waldschnepfe kann insbesondere durch eine Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen sowie eine Störung/ Maskierung akustischer Signale durch die Schallemissionen der Rotoren erwartet werden (ebd.).</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	<i>Scolopax rusticola</i>
Waldschnepfe	
<p>In Bezug auf die betriebsbedingten Auswirkungen (Lärm, Bewegungsreize oder sonstige Beunruhigungen) sind die Effekte von Straßenverkehr und Anlagenbetrieb vergleichbar. Daher wird zur Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Art die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen (GARNIEL & MIERWALD 2010). Demnach gehört die Waldschnepfe zu einer lärmempfindlichen Artengruppe mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (ebd.). In dieser Artengruppe gibt es Anzeichen, dass (Straßen-) Lärm an negativen Effekten zwar beteiligt ist, weitere Wirkungen der Trasse und des Verkehrs aber auch eine wichtige Rolle spielen. Als Effektdistanz, bei deren Unterschreitung negative Effekte belegbar sind, geben GARNIEL & MIERWALD (2010) 300 m an. Diese Distanz wird auch bei aktuellen Untersuchungen aufgegriffen. DORKA et al. (2014) empfehlen ebenfalls einen Abstand von 300 m um WEA zu Balzrevieren. REIJNEN et al. (1995) konnten Effekte bei einem Abstand zwischen 25 – 75 m zu Straßenrändern beobachten. Damit unterscheiden sich diese Angaben von den Forderungen der LAG-VSW (2015) und denen des NLT (2014)</p> <p>Die von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) festgestellte Störwirkung bezieht sich jedoch vielmehr auf WEA im Wald bzw. Straßentrassen, die durch Waldflächen verlaufen. Männliche Waldschnepfen richten ihre Balzflüge entlang von Waldinnenrändern (z. B. Wege, Sturmwurfflächen, Wildwiesen) aus. Die geplanten WEA-Standorte liegen jedoch im Offenland, sodass keine Auswirkungen für die Art durch einen möglichen Meidungseffekt zu erwarten sind.</p> <p>Folgt man den Aussagen der Handlungsempfehlung „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen“ des Landkreises Osnabrück, könnten möglicherweise Störreize von den sich über den balzenden Waldschnepfen drehenden Rotoren, zu einer Aufgabe von Balzplätzen führen (SCHREIBER UMWELTPLANUNG 2016). Dieser Effekt bezieht sich auf WEA innerhalb bzw. Rotorflächen über Waldflächen. Die geplanten Anlagen werden jedoch im Offenland errichtet, sodass ein möglicher Maskierungseffekt ausgeschlossen wird.</p> <p>Nach Angaben von DORKA et al. (2014) verbleibt abschließend eine mögliche Störwirkung durch die Barriere- bzw. Scheuchwirkung der Anlagen. In dem von den Autoren untersuchten Windpark sind die WEA an der bestehenden Infrastruktur ausgerichtet und liegen somit immer dicht an Wegen. Diese sind, wie bereits erläutert wichtige Leitlinien für die Balzflüge. Nach Bau der WEA brach die Anzahl an Überflügen um ca. 90 % ein (ebd.). Die Autoren schlussfolgern, dass die über den Wipfelschluss der Bestände aufragenden WEA mit hoher Wahrscheinlichkeit strukturell eine starke Barriere- bzw. Abweisungswirkung ausüben. Diese Barriere wirke auch bei Windstille oder Abschaltung und sei daher strukturell bedingt durch die Anwesenheit der Bauwerke an den zuvor wichtigen Leitstrukturen / Wegen (ebd.).</p> <p>Bei dem Parklayout im Schwarzwald und dem vorliegenden Projekt sind jedoch folgende Unterschiede herauszustellen. Bei dem geplanten Windpark werden sowohl WEA und Infrastruktur außerhalb von Waldflächen errichtet. Zudem ragen die geplanten WEA nicht aus einem Waldbestand heraus, in dem ein Balzrevier erfasst wurde. Inwieweit die von DORKA et al. (2014) festgestellten Meideffekte für WEA zutreffen, die im Offenland errichtet werden, ist unklar.</p> <p>Unberücksichtigt wurde bei der Untersuchung, in wie weit der Ausbau der Infrastruktur oder die Anlage der Kranstellflächen zu einer Zerstörung der Balzreviere beigetragen haben könnte. Waldschnepfen orientieren sich an bestimmten Waldstrukturen und fliegen ihre Balzreviere häufig entlang von „traditionellen“ Routen ab (TILLMANN 2008; BAUER et al. 2012).</p> <p>Die anlagebedingte Aufweitung bzw. der Ausbau bestehender Waldwege mit den verbundenen Rodungen von Waldrändern könnte zu einem Verlust eben dieser Leitstrukturen geführt haben. Somit wäre ein Rückgang der Waldschnepfen-Bestände, in dem von DORKA et al. (2014) untersuchten Gebiet, weniger auf den Meideffekt von WEA zurückzuführen, als vielmehr auf den Verlust von „traditionellen“ Leitstrukturen bzw. Routen. Da die Beobachtungen von DORKA et al. (2014) aus dem Jahr 2008 stammen, ist ebenso unklar, ob das Gebiet weiterhin von Waldschnepfen gemieden wird oder ob sich die Bestände wieder erhöht haben. Anhand der vorliegenden Informationen in Bezug auf die Empfindlichkeiten der Art gegenüber WEA können mögliche Meideffekte nicht abschließend ausgeschlossen werden. Aus wissenschaftlichen Ausarbeitungen von DORKA et al. (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) lässt sich ein Meideffekt bis zu 300 m nachweisen. Auch LANGGEMACH & DÜRR (2018) stellen fest, dass die von GARNIEL & MIERWALD (2010) ermittelte Effektdistanz von 300 m mit dem Meidebereich an WEA gut übereinstimmt.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
<p>Bei Annahme des durch DORKA et al (2014) und GARNIEL & MIERWALD (2010) belegten Meideabstandes von 300 m käme es zu kleinräumigen Überlagerungen des Abstandes mit den angrenzenden Waldrandbereichen innerhalb eines Balzreviers.</p> <p>Bei der Beurteilung des Verbotstatbestands ist zu berücksichtigen, dass nur Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erhebliche Störung i.S.d. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG einzustufen sind und so gegen diesen Verbotstatbestand verstoßen können. Bewertungsmaßstab für die erhebliche Störung ist also immer die Auswirkung auf die lokale Population (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Aufgrund des anzunehmenden guten Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht davon auszugehen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu einer Verschlechterung kommen wird. Gemäß Krüger et al. (2014) gab es eine deutliche Zunahme der Revierzahlen. Für eine Zunahme spricht insbesondere die flächendeckende Verbreitung in Niedersachsen (ebd.).</p> <p>Eine Störung einzelner Individuen kann zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden nicht erkannt.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Während die Begriffe „Entnahme“ und die „Zerstörung“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten weniger Fragen aufwerfen, besteht bei der „Beschädigung“ Klärungsbedarf hinsichtlich des Grades oder der Erheblichkeit der Schädigung sowie der Abgrenzung gegenüber dem Störungstatbestand (RUNGE et al. 2010).</p> <p>Der Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ legt den Begriff der Beschädigung eng aus. Demnach versteht man unter Beschädigung nur materielle physische Verluste oder Teilverluste (z. B. durch Überbauung) von relevanten Lebensstätten. Nach Auslegung des Leitfadens ist nur der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, wie etwa Nester, Höhlenbäume o. ä. und die diesen unmittelbar zugrunde liegenden Strukturen, wie etwa Horstbäume, Brutfelsen o. ä., nicht jedoch auch das weitere räumliche Umfeld geschützt (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016).</p>	
Waldschnepfen legen jedes Jahr eine neue Nistmulde an (BAUER et al. 2005; LIMBRUNNER et al. 2007).	

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	
<p>Da die Art die Fortpflanzungsstätte nicht erneut nutzt, erfüllt die Zerstörung außerhalb der Nutzzeiten nicht den Verbotstatbestand (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ 2016). Eine direkte Überplanung der Brutreviere bzw. eine Rodung von Waldflächen ist im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt. Da an dieser Stelle jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Genehmigungsbehörde zu einer anderen Einschätzung gelangt, wird ein entsprechender Verstoß hilfsweise und vorsorglich unterstellt. Hilfsweise und höchst vorsorglich werden zudem Maßnahmen zur Wahrung der dauerhaften ökologischen Funktion (CEF) vorgesehen. Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der räumlichen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Aufgrund der großen Ausdehnung der Balzreviere von bis zu 100 ha bzw. bis zu 3 km Länge (BAUER et al. 2012; TILLMANN 2008; DORKA et al. 2014; SCHMAL 2015) kann der Art eine hohe Mobilität zugesprochen werden. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die geplanten CEF-Maßnahmen nicht zwangsläufig im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens umgesetzt werden müssen um ihre Wirksamkeit zu entfalten. Eine Beschreibung der Maßnahme kann dem Kap. 5.2 entnommen werden.</p>		
<p>Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</p>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Pkt. 4ff. Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Gruppen und Gilde

Prüfprotokoll Gruppe der Rastvögel und Durchzügler

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe	
Gruppe der Rastvögel und Durchzügler	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
Im Weiteren werden die im Rahmen der Brut- und Rastvogelkartierung erfassten Rastvögel und Durchzügler für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zusammengefasst:	
Amsel, Bachstelze, Baumfalke, Baumpieper, Bergfink, Birkenzeisig, Blässgans, Blaumeise, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldlerche, Feldsperling, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Goldammer, Graugans, Graureiher, Grauschnäpper, Großer Brachvogel, Grünling, Grünspecht, Hausrotschwanz, Haussperling, Haustaube, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeisser, Kiebitz, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Kranich, Lachmöwe, Mehlschwalbe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube, Rohrammer, Rohrweihe, Rotdrossel, Rotkehlchen, Rotmilan, Saatkrähe, Schafstelze, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sperber, Star, Steinschmätzer, Stieglitz, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmehse, Tannenmeise, Tundrasaatgans, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Weidenmeise, Wiesenpieper, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.	
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Die Rastvögel und Durchzügler umfasst die Arten die während der Rastvogelkartierung im UG beobachtet wurden.	
Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um typische Zugvögel, Teilzieher aber auch Stand- und Strichvögel. Die Arten wurden auch im Untersuchungsgebiet (teilweise auch lediglich überfliegend) beobachtet.	
Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen liegen nicht vor. Truppgrößen die gemäß (BEHM & KRÜGER 2013) als bedeutend (lokal, regional, landesweit, national) einzustufen wären wurden nicht beobachtet.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Ruhestätten der o.g. Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sofern es sich bei überplanten Bereichen um Ruhestätten von Einzeltieren oder kleiner Gruppen die gemäß (BEHM & KRÜGER 2013) aufgrund der geringen Zahl an Individuen unterhalb der Bewertungsschwelle liegen, ist ein Ausweichen auf Flächen vergleichbarer Qualität möglich.	

Durch das Vorhaben betroffene Gruppe		
Gruppe der Rastvögel und Durchzügler		
<p>Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisiko wird für potenziell betroffene Arten ausgeschlossen. Damit von einer signifikanten Erhöhung ausgegangen werden kann, müssen im Wesentlichen zwei Faktoren erfüllt sein. Zum einen muss es sich um eine Art handeln, welche aufgrund ihrer artspezifischen Verhaltensweisen ungewöhnlich stark im Bereich des Vorhabens von diesem Risiko betroffen ist, und zum anderen muss sich diese Art häufig im Gefahrenbereich aufhalten.</p> <p>Aufgrund der geringen Zahl an Beobachtungen im UG, kann eine signifikante Erhöhung nicht herausgestellt werden.</p> <p>Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird vor diesem Hintergrund ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich um einzelne und überwiegend sporadische Beobachtungen. Truppgrößen wurden nicht beobachtet, die gemäß BEHM & KRÜGER (2013) als bedeutend (lokal, regional, landesweit, national) einzustufen wären.</p> <p>Ein Ausweichen in andere, ungestörte Bereiche ist vor diesem Hintergrund in Verbindung mit den im Umfeld vorhandenen Habitatstrukturen in jedem Fall möglich. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um typische Zugvögel, Teilzieher aber auch Stand- und Strichvögel. Truppgrößen wurden nicht beobachtet, die gemäß BEHM & KRÜGER (2013) als bedeutend (lokal, regional, landesweit, national) einzustufen wären. Aufgrund der wenigen beobachteten Individuen wird unterstellt, dass insbesondere vor dem Hintergrund der Strukturierung der Landschaft, ein Ausweichen von Einzelindividuen sowie kleineren Trupps unterhalb lokaler Bedeutung (BEHM & KRÜGER 2013) möglich ist.</p> <p>Eine Beschädigung von Ruhestätten kann dementsprechend ausgeschlossen werden und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008) den Habitatkomplexen 1 und 2 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze zusammengefasst werden.</p> <p>Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Jagdfasan, Klappergrasmücke, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Kolkrabe, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Stockente, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tannenmeise, Türkentaube, Weidenmeise, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Brutvogelarten der Wälder, Gärten und Gehölze umfasst einerseits Arten, die regelmäßig in geschlossenen Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Darüber hinaus werden unter dieser Gruppe auch Arten zusammengefasst, die ihre Brutstätte meist in Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen anlegen, davon abgesehen aber ein weites Spektrum an Lebensräumen der Kulturlandschaft besiedeln und oft auch in gehölzreichen Siedlungsbiotopen wie Gärten oder Parks anzutreffen sind.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.</p> <p>Mit baulich beanspruchten Flächen überlagern sich einem Brutplatz der Art Dorngrasmücke. Darüber hinaus liegen aus den vorhabenbedingten Kartierungen keine Hinweise auf weitere Vorkommen auf überplanten Flächen vor.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)		
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Aus den durchgeführten vorhabenbedingten Kartierungen sind die Brutplätze dieser Gilde im Umfeld des geplanten Vorhabens bekannt. Mit baulich beanspruchten Flächen überschneidet sich lediglich ein Brutplatz der Art Dorngrasmücke. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden sind vor der Entnahme von Gehölzen diese auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrzahl an Singvögeln ist jedoch gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um gehölzbrütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung Gehölze in geringem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Lebensweise der Art in Verbindung mit den im Umfeld des Eingriffs vorhandenen Habitatstrukturen sowie den weiteren erfassten Revieren ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen der Art in nahegelegene, geeignete und nicht besetzte Habitate möglich ist.</p> <p>Darüber hinaus werden aufgrund der Eingriffe in Gehölzbestände und dem damit verbundenen funktionalen Ausgleich, eine Strauchbaumhecke angelegt (KORTEMEIER BROKMANN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN GMBH 2018). Dieser Maßnahme ist unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nicht erforderlich, wirkt sich jedoch positiv auf diese Gilde aus.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze (Habitatkomplexe 1 und 2)		
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (Habitatkomplexe 4, 5 und 6)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008) den Habitatkomplexen 4, 5 und 6 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden.</p> <p>Amsel, Austernfischer, Blaumeise, Dorngrasmücke, Elster, Graugans, Graureiher, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Lachmöwe, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Silbermöwe, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wiesenschafstelze.</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Röhrichte umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angegriffen werden können.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die hier betrachteten Arten sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen liegen nicht vor. Aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen auf überplanten Flächen jedoch nicht ausgeschlossen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte (Habitatkomplexe 4, 5 und 6)		
<p>Brutplätze dieser Gilde überschneiden sich, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Prüfung der Art Dorngrasmücke erfolgte bereits auf Ebene der Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Vorsehen geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Eine erneute Prüfung ist dementsprechend nicht zielführend.</p> <p>Für die anderen Arten wird aus Gründen der Vorsorge ein zukünftiges Vorkommen auf überplanten Flächen zunächst nicht ausgeschlossen. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich jedoch um Arten, die keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen aufweisen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um Brutvögel der Gewässer und Röhrichte. Brutplätze dieser Gruppe überschneiden sich zwar nicht mit baulich beanspruchten Flächen, aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden, da Gräben in geringem Umfang beeinträchtigt werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, sind vor Baubeginn geeignete Habitate auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der Gewässer und Röhrichte	(Habitatkomplexe 4, 5 und 6)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Prüfprotokoll Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	(Habitatkomplexe 10, 11 und 12)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach THEUNERT (2008) den Habitatkomplexen 10, 11 und 12 zugeordnet sind und für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte zusammengefasst werden.</p> <p>Amsel, Austernfischer, Bachstelze, Buchfink, Dohle, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Graugans, Graureiher, Grünfink, Heckenbraunelle, Heringsmöwe, Jagdfasan, Kanadagans, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Lachmöwe, Misteldrossel, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Silbermöwe, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Wiesenschafstelze.</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen		
<p>Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Aber auch Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>		
Verbreitung im Untersuchungsraum		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die hier betrachteten Arten der sind weit verbreitet und häufig. Sie wurden auch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinweise auf ein Vorkommen von Arten dieser Gilde auf baulich beanspruchten Flächen, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, liegen nicht vor. Aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen auf überplanten Flächen zudem nicht ausgeschlossen.</p>		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft (Habitatkomplexe 10, 11 und 12)		
<p>Brutplätze dieser Gilde überschneiden sich, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen. Eine Prüfung der Art Dorngrasmücke erfolgte bereits auf Ebene der Gilde der Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurde durch das Vorsehen geeigneter Maßnahmen ausgeschlossen. Eine erneute Prüfung ist dementsprechend nicht zielführend.</p> <p>Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, ist das Baufeld vor der Freimachung auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Fang, Verletzung, Tötung ausgeschlossen. Den genannten Arten wird nicht nachgestellt und sie werden nicht absichtlich verletzt oder getötet.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung einzelner Individuen kann nicht ausgeschlossen werden. Bei den hier aufgeführten Arten handelt es sich jedoch um Arten, die keine spezifische Empfindlichkeit gegenüber betriebsbedingten Störwirkungen aufweisen. Erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden aus diesem Grund ausgeschlossen. Mögliche Störungen während der Bauarbeiten werden der Prognose nach nicht dazu führen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes eintritt, da sie nur von temporärer Art sind.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Bei den hier betrachteten Arten handelt es sich um Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft. Brutplätze dieser Gruppe überschneiden sich zwar, mit Ausnahme der Dorngrasmücke, nicht mit baulich beanspruchten Flächen, aus Gründen der Vorsorge wird ein zukünftiges Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dementsprechend nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung zu vermeiden, sind vor Baubeginn geeignete Habitate auf Brutplätze zu überprüfen. Sollten sich Brutplätze im Baubereich befinden, ist der Baubetrieb an anderer Stelle fortzusetzen. Diese Begehungen sind nur notwendig, sofern nicht über eine Bauzeitenregelung der Baubetrieb innerhalb der Brutzeit von vornherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
Brutvögel der offenen bis halboffenen Landschaft	(Habitatkomplexe 10, 11 und 12)	
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.

Amphibien

Prüfprotokoll Kammolch

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammolch		<i>Triturus cristatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Rote Liste- Status m. Angabe <input checked="" type="checkbox"/> RL D: Kat. V <input checked="" type="checkbox"/> RL NI: Kat. 3	Erhaltungszustand (BL: NI) <input type="checkbox"/> Atl. <input type="checkbox"/> Kon. <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z. B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Unter allen heimischen Molcharten hat der Kammolch die längste aquatische Phase, die von Ende Februar/März bis August/Mitte Oktober reichen kann. Balz und Paarung finden von Mitte April bis Ende Mai statt. Die Jungmolche verlassen ab August das Gewässer, um an Land zu überwintern. Ausgewachsene Kammolche wandern bereits nach der Fortpflanzungsphase ab und suchen ab August bis Oktober ihre Winterlebensräume an Land auf. Dabei werden maximale Wanderstrecken von über 1.000 m zurückgelegt. Einzelne Tiere können auch im Gewässer überwintern.		
Verbreitung in Deutschland/in Niedersachsen Der Kammolch ist in Niedersachsen ebenso wie in Deutschland weit verbreitet und typischer Bewohner des Tief- und Berglandes, fehlt allerdings im nordwestlichen Niedersachsen. Verbreitungsschwerpunkte der Art befinden sich teilweise auch im Osnabrücker Raum.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich In den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen werden Hinweise aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 aufgeführt. Eine Erfassung wurde nicht durchgeführt. Das geplante Vorhaben wird zum überwiegenden Teil auf intensiv genutzten Ackerflächen umgesetzt. Teilweise werden auch Gehölze, Gräben, Grünland und in sehr geringem Umfang auch Randstrukturen überbaut. Potenziell geeignete Lebensräume wie Fluss- und Bachauen an offenen Auengewässern (z. B. an Altarmen), feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Im Umfeld des geplanten Vorhabens sind mehrere Gewässer und auch Landlebensräume vorhanden, bei denen ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Aus Gründen der Vorsorge wird vor diesem Hintergrund ein Vorkommen nicht ausgeschlossen.		

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im weiteren Umfeld (mind. 400 m) befinden sich mehre Gewässer, die der Art als Lebensraum dienen könnten. Diese Gewässer sind von Gehölzen umstanden, die von Kammolchen neben den übrigen Landschaftsstrukturen als Landlebensraum genutzt werden können.</p> <p>Kammolche gelten als wenig wanderfreudig und verlassen nur selten das nähere Umfeld ihrer Laichgewässer. In einer Untersuchung in Westfrankreich entfernten sich 95 % der untersuchten Tiere nicht weiter als 63 m um das Laichgewässer. Etwa 50 % der telemetrierten Individuen bewegten sich in Entfernungen von 15 m um das Laichgewässer (JEHLE et al. 2011).</p> <p>Geeignete Kammolch-Habitate werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund in Verbindung mit der großen Entfernung zwischen baulich beanspruchten Flächen und den potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine signifikante Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisikos nicht erkannt. Zwar kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere unter Umständen ins Baufeld wandern und dort möglicherweise zu Schaden kommen; aufgrund der artspezifischen Lebensweise wird jedoch davon ausgegangen, dass es sich dabei lediglich um ein theoretisches Risiko handelt, welches als unbeachtlich eingestuft wird.</p> <p>Der Art wird nicht nachgestellt und sie wird nicht absichtlich verletzt oder getötet. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird nicht prognostiziert.</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störanfälligkeit von Kammolchen gegenüber WEA ist nicht bekannt. Störungen einzelner Individuen können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population werden allerdings aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu potenziellen Vorkommen der Art ausgeschlossen.</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V _{ART}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (A _{CEF}) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art		
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	
<p>Als Fortpflanzungsstätte dient das Laichgewässer einschließlich des unmittelbaren Gewässerumfeldes. Die Ruhestätte umfasst das Laichgewässer, weitere im Umfeld vorhandenen Gewässer sowie angrenzende Landlebensräume.</p> <p>Laichgewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der großen Entfernung dieser Habitate zu baulich beanspruchten Flächen ist zudem davon auszugehen, dass es zudem zu keiner Inanspruchnahme von Landlebensräumen kommt. Dementsprechend ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mit einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	Pkt. 4ff.
	<input checked="" type="checkbox"/> nein	Prüfung endet hier.